

AG17

ARBEITSGRUPPE* ZUR BESSEREN
ORIENTIERUNG RUND UM §17 KitaG

*aus Vertretern von Kommunen, Landkreisen, Land,
freien Trägern und Eltern im Land Brandenburg



Kompendium **Kita-Beiträge** im Land Brandenburg

Beispielausführungen und Hinweise für Kostenbeitragssatzungen /
Kostenbeitragsordnungen nach § 17 KitaG

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

jedes Kind in unserem Land soll bestmögliche Bildungs- und Teilhabechancen haben. Das ist unser gemeinsames Ziel, in jeder Region und jeder Kommune. Deshalb ist die Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg geprägt von einer Verantwortungs- und Finanzierungsgemeinschaft von Eltern, Kommunen, freien Trägern und dem Land.

Um den Aufgaben und aktuellen Herausforderungen gerecht werden zu können und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Bildungs- und Teilhabechancen der Jüngsten in unserem Land vergleichbar sind, braucht das Kita-System kompetente Akteure auf allen Ebenen: in pädagogisch-fachlichen Fragestellungen, bei organisatorischen wie strukturellen Rahmenbedingungen sowie Konzepten für eine tragfähige Finanzierung. Dafür gibt es rechtliche Grundlagen, aber auch zahlreiche nützliche Empfehlungen und Orientierungshilfen für den Diskurs in der Praxis, die bei konkreten Fragestellungen hilfreich sein können oder Antworten auf Anwendungs- und Auslegungsprobleme geben.

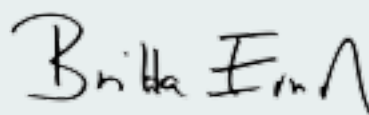
Mit diesem Kompendium liegt eine weitere Orientierungshilfe vor, für örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen und freien Träger sowie für interessierte und engagierte Eltern. Die Broschüre gibt Entscheidungsträgern vor Ort Hilfestellungen bei Fragen zur Ausgestaltung von Elternbeitragsatzungen und Elternbeitragsordnungen, zeigt Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume auf, beinhaltet Grundlagen zur Bestimmung einer sozialverträglichen Beitragsstaffelung sowie zugrundeliegende Einkommensbegriffe und Berechnungen. Die Handreichung enthält praxisnahe Hinweise und Elemente, wie Textbausteinen für Kostenbeitragsatzungen und Kostenbeitragsordnungen bis hin zu Berechnungs- und Kalkulationsmodellen.



Ich bin überzeugt, dass dieses Kompendium die Fachgespräche vor Ort anregen kann, um die sozialverträgliche und an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern orientierte Kostenbeteiligung sicherzustellen und eine Vergleichbarkeit der Kostenbeiträge zu erzielen. Dafür braucht es die Mitwirkung aller: ehrenamtlicher Entscheidungsträger in Jugendhilfeausschüssen, fachliche Diskussion in Kommunalparlamenten in Zusammenarbeit mit Kita-Trägern und nicht zuletzt auch Eltern.

Ich empfehle allen Akteuren innerhalb der Verantwortungs- und Finanzierungsgemeinschaft in der Kindertagesbetreuung: Nutzen Sie die Hinweise, Orientierungen und Praxistipps für die Er- oder Überarbeitung der Kostenbeitragsatzungen und Kostenbeitragsordnungen. Zusammengestellt wurden sie von der „AG 17“, einer Arbeitsgemeinschaft, die sich nach dem Paragraphen des Brandenburgischen Kita-Gesetzes zu Elternbeiträgen benannt hat.

Mein Dank gilt den Autorinnen und Autoren dieses Kompendiums sowie allen, die an dem Diskussions- und Erarbeitungsprozess nach den Regionalkonferenzen „Perspektiven für die Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“ mitgewirkt haben.



Britta Ernst
Ministerin für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Inhalt

1	Einführung	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Auftrag der AG	4
1.3	Resümee	5
2	Zentrale Hinweise	7
2.1	Erfordernisse aus den Gesetzlichkeiten	7
2.2	Die Finanzierungsströme	8
2.3	Berechnungsgrundsätze	9
3	Organisation und Zuständigkeiten	10
3.1	Trägeraufgaben	10
3.2	Aufgaben des Jugendamtes	11
3.3	Exkurs: Aufgabe der Kommunalaufsicht	12
4	Bestandteile einer Kostenbeitragsatzung/-beitragsordnung für Kindertagesstätten	15
5	Grundsätze zur Höhe und Staffelung der Kostenbeiträge der Eltern für die Kindertagesbetreuung	66
5.1	Grundsatz der Sozialverträglichkeit	67
5.1.1	Einkommensgrenze	67
5.1.2	Mindestkostenbeitrag	68
5.1.3	Höchstbeitrag	71
5.2	Staffelungskriterien	72
5.2.1	nach dem Betreuungsumfang	72
5.2.2	nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder	72
5.2.3	nach dem Elterneinkommen	73
5.2.4	Weitere Hinweise	73
5.2.5	Beispielrechnungen	75
6	Beitragsrelevante Betriebskosten	88

7	Berechnungsmodelle	90
7.1	Ermittlung des Mindestbeitrags	90
7.2	Ermittlung des Höchstbeitrags	90
7.3	Staffelung der Beiträge und Einkommenshöhen	92
7.4	Anwendbares Kalkulationsmodell für die Berechnung von Kostenbeiträgen	95
7.4.1	Nutzungshinweise	95
7.4.2	Berechnungsbeispiel Kindergarten	98
8	Empfehlungen und Orientierungen zur Erhebung des Zuschusses zum Mittagessen nach § 17 Abs. 1 KitaG BB	104
8.1	Präambel	104
8.1.1	Worum geht es in diesem Papier?	104
8.1.2	Kein landeseinheitlicher Betrag für den Zuschuss	105
8.1.3	Was ergibt sich daraus für die Situation vor Ort?	105
8.2	Vorwort – Oder: warum Fragen zur Regelung des Mittagessens einer besonderen Betrachtung bedürfen	105
8.3	Rechtliche Eckpunkte	106
8.4	Grundsätze zur Ermittlung und zum Verfahren für die Festlegungen zum Zuschuss zum Mittagessen	106
8.5	Hinweise und Anmerkungen zu den Grundsätzen der Einvernehmensherstellung (Anlage 1)	108
8.6	Ansätze zur Festlegung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für ein Mittagessen für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung (Anlage 2)	109
8.6.1	Vorbemerkung 1: Zum Urteil Verwaltungsgericht Potsdam vom 25.09.2014 (i. V. m. o.g. OVG-Urteil)	109
8.6.2	Vorbemerkung 2: Zur Kostenaufteilung zur Umsetzung des ganzheitlichen Versorgungsauftrags	109
8.6.3	Vorbemerkung 3: Zur Wahl des Kostenansatzes	110
8.6.4	Modell 1: Begriff der „häuslichen Ersparnis“ (i. V. m. Gutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht [DIJuF]) = Mindestbeitrag	110
8.6.5	Modell 2: Die Häusliche Ersparnis auf der Grundlage der Festlegungen des LASV als Referenzwert	112
8.6.6	Modell 3: Ermittlung der Höhe der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ auf Grundlage der Einkommens- und Verbraucherstichprobe des Statistischen Bundesamtes	114
8.6.7	Modell 4: Berechnung der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ = Höchstbeitrag	115
8.7	Orientierungshilfe zu Durchschnittskosten für eine gesunde Mittagsversorgung in Kindertagesstätten nach DGE-Standards (Anlage 3)	117
9	Checkliste für die Erarbeitung bzw. Novellierung einer Kostenbeitragssatzung / -ordnung	118
10	Empfehlungen an die Landesebene	120
	Glossar	125
	Abkürzungsverzeichnis	130
	Abbildungsverzeichnis	132
	Tabellenverzeichnis	132
	Weiterführende Literatur und Quellen	133

1 Einführung

1.1 Ausgangslage

Kaum ein anderes Thema im Zusammenhang mit der frühkindlichen Bildung unterliegt so vielen Emotionen, spaltet scheinbar die Meinungen und erfährt in den letzten Monaten und Jahren so eine hohe (politische) Aufmerksamkeit wie das der Kostenbeiträge der Eltern zur Kindertagesbetreuung. Je nach eigener Erwartungshaltung, eigenen Erfahrungswerten, Wissensstand zur Thematik, Verständnis zu Aspekten von Sozialverträglichkeit und vielem mehr und je nach eigenem (Handlungs-) Spielraum wird der Standpunkt zu Fragen nach Angemessenheit und Richtigkeit im Allgemeinen wie auch im konkreten Fall bestimmt.

Einer bundesweiten Umfrage von infratest dimap im Auftrag der Bertelsmann Stiftung¹ zufolge bewerten von den 81 % der Eltern, die derzeit für den Kita-Platz ihres Kindes bezahlen, mehr als die Hälfte (52 %; Brandenburg: 38 %) ihren jetzigen Kostenbeitrag als angemessen. 46 % (Brandenburg: 62 %) dieser Elterngruppe hingegen empfinden ihn als zu hoch. 67 % der Brandenburgischen Eltern (deutschlandweit: 50 %) gaben an, sich durch die Gesamtausgaben für die Kinderbetreuung in der Lebensqualität etwas beeinträchtigt und jeweils 8 % stark oder sehr stark beeinträchtigt zu fühlen. Nur 23 % (deutschlandweit: 38 %) gaben an, sich durch die Kinderbetreuungskosten nicht eingeschränkt zu fühlen. Insbesondere Eltern mit geringem Einkommen empfinden dabei die Zusatzkosten als zu hoch. Während einerseits fast alle Eltern (95 %) von der Bundesebene fordern, sich stärker an der Finanzierung der Kinderbetreuung zu beteiligen, so sind andererseits fast die Hälfte (48 %; Brandenburg: 45 %) bereit, für ein besseres Kita-System auch selbst tiefer in die Tasche zu greifen. Keine Bereitschaft, für Qualitätssteigerung höhere Beiträge zu zahlen, bekundeten deutschlandweit 52 % (Brandenburg 55 %) der Eltern.

Im Land Brandenburg entwickelte sich zu der Frage, ob frühkindliche Bildungsangebote generell ebenso kostenfrei sein sollten wie Schule, aufgrund des Engagements von Eltern eine hohe politische Aufmerksamkeit. In den unzähligen Diskussionen waren insbesondere die (höchst) unterschiedlichen und teils nicht nachvollziehbaren Kostenbeiträge Thema, die die Forderungen nach Elternbeitragsbefreiung oder zumindest Beitragsentlastung begründeten. Dabei wurde deutlich, dass dies neben der jeweiligen Finanzkraft und dem grundlegenden Verständnis zu Elternbeiträgen darin liegt, dass Städte, Gemeinden und freie Träger keine einheitlichen Kriterien zum zugrundeliegenden Einkommensbegriff sowie zur Höhe und angemessenen Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 KitaG haben. Ebenfalls fehle es teilweise an transparenten Kriterien auf Seiten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öTöJH, Jugendämter), die für die Einvernehmensherstellung verantwortlich sind. Die in der Folge starken Spreizungen in der Elternbeitragshöhe bei gleichem Einkommen zwischen den einzelnen Kommunen haben den Ruf nach einheitlichen Beitragsregelungen laut werden lassen. Zugleich wurde klar, dass das Interesse an landeseinheitlichen Festlegungen nicht mit den derzeitigen kita-gesetzlichen Regelungen einerseits und den auch damit verbundenen Zuständigkeiten im System der Kindertagesbetreuung andererseits vereinbar ist. Dennoch einigten sich scheinbar alle auf das Ziel, dass niemanden allein aus Kostengründen die Inanspruchnahme eines Kita-Platzes verwehrt werden soll, geht es doch um die Chancengleichheit bereits in der frühkindlichen Bildung.

1.2 Auftrag der AG

In den 2015 durchgeführten Regionalkonferenzen „Perspektiven für die Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“ spielten neben zahlreichen anderen Faktoren, die sich auf die Qualität von Kindertagesbetreuung auswirken, auch die Elternbeiträge eine Rolle. In einer der Regionalkonferenzen wurde sie geboren: die Idee, eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Musterelternbeitragsatzung. Bildungsminister Günter Baaske gab den Impuls dafür. Nicht wenige Teilnehmer der Regionalkonferenzen aber auch andere Akteure zeigten in den Folgewochen ihr Interesse an der Mitwirkung. Die LIGA der Freien Wohlfahrtsverbände – Spitzenverbände im Land Brandenburg wurde gebeten, die Gründung

¹ Bertelsmann Stiftung (2016a): Kita-Qualität in Deutschland – Was wünschen sich Eltern? Ergebnisse einer bundesweiten Elternbefragung. Unter <http://bit.ly/2xYaEhp>

am 7. Oktober 2015 und die Arbeit zu koordinieren. Schnell wurde deutlich, dass die Problemlagen und Erwartungshaltungen an das perspektivische Ergebnis mehr als eine Muster-Elternbeitragsatzung oder -beitragsordnung erfordert und dass es wohl nicht DIE Beitragsatzung/-ordnung geben kann, da die rechtlich gesetzten Gestaltungsspielräume der Träger gewahrt bleiben müssen. Vielmehr braucht es aber das Aufzeigen von Bausteinen und Entscheidungskriterien. Darüber hinaus braucht es eines Orientierungsrahmens für die Höhe und Staffelung von Elternbeiträgen unter Wahrung gesetzlicher und gerichtlich entschiedener Vorgaben, Kriterien zu Einvernehmensherstellung mit dem öTöJH und Modelle zur Umsetzung.

Ein selbstdefinierter Auftrag der AG war es nicht, Vorschläge für eine Elternbeitragsbefreiung zu erarbeiten. **Wohl aber einen Beitrag zu leisten, damit sich im Land Brandenburg die Kostenbeiträge der Eltern an der Kindertagesbetreuung tatsächlich sozialverträglich und an der familiären wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientiert gestalten.** Es sollte hinreichend Handwerkszeug für Mitarbeiter*innen und Entscheidungsträger*innen von kommunalen und freien Trägern der Kindertageseinrichtungen bereitgestellt werden, um nicht zuletzt dem Ziel der Vergleichbarkeit von Elternbeiträgen und den Grundlagen zur Beitragshebung näher zu kommen.

Ferner griff die AG 17 in ihren Beratungen die aktuelle Diskussion sowie das Urteil des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu den Zuschüssen zum Mittagessen auf. Deren Erhebung ist bekanntlich in § 17 KitaG ebenfalls geregelt und spiegelt ein Teil der elterlichen Finanzbeteiligung. Es stand im Laufe der Arbeit der AG 17 außer Frage, auch hier mit entsprechenden Orientierungshilfen auf Fragen der Kommunen, Träger und nicht zuletzt der Eltern einzugehen.

Da nach § 18 Abs. 2 KitaG die Elternbeiträge und das Essengeld für die Betreuung in der Kindertagespflege mit der Maßgabe des § 17 KitaG vom öTöJH festgesetzt und erhoben werden, wurde auf die separate Befassung verzichtet. In jedem Fall gelten jedoch die gleichen Grundsätze. Die AG 17 empfiehlt jedoch auch jenen Kommunen, die im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit den öTöJH diese Aufgabe übernehmen, eigenständige Regelungen für die Kostenbeiträge festzulegen.

1.3 Resümee

Mit den vorliegenden Ausarbeitungen der AG 17 sind nunmehr jene „Stellschrauben“ der Beitragsgestaltung beschrieben, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss auf die Kostenbeteiligung der Eltern an der Kindertagesbetreuung sowie die Belastung des jeweiligen Haushaltseinkommens haben können. Hierzu gehören:

- die Berücksichtigung gesetzlicher Rahmenbedingungen,
- grundlegende Entscheidungen zur Beitragsberechnung (siehe u. a. Kapitel 5.2 und Kapitel 7), wie
 - die korrekte Festlegung von Mindest- und Höchstbeiträgen,
 - die Festlegung auf die Einkommenshöhe, ab der der Höchstbeitrag gelten soll,
 - die Orientierung am prozentualen Anteil der Kostenbeiträge im Verhältnis zum verfügbaren Einkommen und damit die Orientierung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen,
 - die Orientierung am Staffelungsverlauf,
 - die Festlegung der Anzahl der Staffelungsstufen,
 - die Festlegung auf die Altersgruppen, nach denen der Beitrag differenziert werden soll, und
 - die Festlegung auf den Differenzierungsgrad der zu berücksichtigenden Betreuungsumfänge,
- die Berücksichtigung der Kriterien der Sozialverträglichkeit und der Staffelung im Zuge der Einvernehmensherstellung (siehe Kapitel 5),
- die Ermittlung der beitragsfähigen Betriebskosten unter Wahrung des Grundsatzes, dass die institutionelle Förderung abzuziehen ist (siehe u. a. Kapitel 6 und 5.2.3),
- die Festlegung, welche institutionelle Förderung(en) zu berücksichtigen sind (siehe ebenda) und deren Höhen,
- der zugrunde gelegte Einkommensbegriff (siehe u. a. Kapitel 4, § 11).

Die jeweiligen Zuständigkeiten, die in Kapitel 3 einfürend beschrieben werden, lassen Rückschlüsse auf die Organisation des Prozesses zur Er- bzw. Überarbeitung von Kostenbeitragssatzungen bzw. -ordnungen zu.

Kapitel 9 stellt alle notwendigen Schritte und Entscheidungen im Überblick noch einmal dar und zeigt empfehend auf, wer wann in den Prozess der Erarbeitung oder Überarbeitung einer Beitragssatzung /-ordnung einzubinden ist.

In dem vorliegenden Kompendium werden diese nicht nur vertieft ausgeführt, sondern auch immer wieder mit Beispielen untersetzt. Die empfohlenen Bestandteile einer Kostenbeitragssatzung oder Kostenbeitragsordnung (siehe Kapitel 4) spiegeln dabei die zentralen Grundsätze und Kriterien wider und werden durch weitere Hinweise untersetzt. Weiterführende Hinweise auf Ansprechpartner für Fragen und auf Möglichkeiten des Austausches wie auch auf zentrale Gerichtsurteile runden die Ausführungen ebenso ab, wie das Glossar mit zentralen Begrifflichkeiten.

Das Gesamtwerk zeigt zum einen Empfehlungen und Orientierungen im Rahmen des derzeit geltenden Kita-Rechts im Land Brandenburg auf, zum anderen wurden im Rahmen der Arbeit der AG 17 auch Schwachstellen identifiziert, die einer (Neu-) Regelung bedürfen, um zentrale Grundsätze und Kriterien im Sinne einer Vergleichbarkeit von Kostenbeiträgen im Land sicherstellen zu können. Daher wurden entsprechende Empfehlungen abgeleitet, die noch einmal zusammenfassend in Kapitel 10 dargestellt sind.

Wenngleich zu viele Einzelaspekte und Themen sich in diesem Kompendium wiederfinden und damit nicht erwartet werden kann, dass jede einzelne Ausführung und Empfehlung von allen Mitwirkenden getragen werden kann (denn die AG 17 setzte sich aus einer zu heterogenen Akteurslandschaft zusammen), so basiert jede Einzelaussage und Empfehlung auf einer jeweils großen Mehrheit der Mitwirkenden. Die Arbeit in der AG 17 war ein sehr erkenntnisreicher Prozess, bei dem alle viel dazu gelernt haben.

Möge daher das Kompendium dazu beitragen, dass Verwaltung und (politische) Entscheidungsträger sowohl auf Landes-, Landkreis-, Kommunal- und Trägerebene sowie auch bei Eltern eine hilfreiche Orientierung bei allen Fragen rund um die Gestaltung von sozialverträglichen und an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern orientierten Kostenbeiträgen für die Kindertagesbetreuung erhalten. Möge der Austausch auf Grundlage dieser Orientierungshilfe ein zusätzliches Verständnis für die jeweiligen Ebenen entwickeln, der erkenntnis- und gewinnbringend ist.

2 Zentrale Hinweise

2.1 Erfordernisse aus den Gesetzlichkeiten

Nach den bundesrechtlichen Regelungen des § 90 SGB VIII kann für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII eine **pauschalisierte Kostenbeteiligung** festgelegt werden. Diese Kostenbeiträge sind **zu staffeln**, wobei als Kriterien insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden können. Für die Feststellung der **zumutbaren Belastung** gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XIII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Das KitaG des Landes Brandenburg erweitert die bundesrechtlichen Regelungen dahingehend, dass die **Sozialverträglichkeit** mit in die Betrachtung einfließt und nicht nur die kindergeldberechtigten, sondern alle **unterhaltsberechtigten Kinder** bei der Staffelung berücksichtigt werden. In Brandenburg gibt es einen höheren Spielraum zur Gestaltung der bedarfsgerechten Betreuungszeiten (Betreuungsumfang). So können die Betreuungszeiten als Tages- oder Wochenbudgets gestaltet werden. Damit wird der in § 1 Abs. 1 KitaG formulierte Anspruch zur Gewährleistung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unter Berücksichtigung des Rechtsanspruchs des Kindes gewährleistet.

In § 17 Abs. 3 KitaG ist ferner die **Zuständigkeit der Festlegung durch den Träger** und die **Notwendigkeit der Einvernehmensherstellung** über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge (Kostenbeiträge) mit dem öTöJH geregelt.

Die Ausführungen im KitaG zu den Vorgaben des Bundesrechts lauten wie folgt:

Bei der Herstellung des Einvernehmens mit dem öTöJH und der entsprechenden Prüfung durch diesen, kann dieser das Einvernehmen lediglich verweigern, wenn die Satzung/Beitragsordnung in sich widersprüchlich ist. (siehe ausführlich Kapitel 8) Bei einer rechtswidrigen Beitragssatzung/-ordnung ist er zur Verweigerung des Einvernehmens verpflichtet.

§ 17 Abs. 2 KitaG

Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

§ 17 Abs. 3 KitaG

Die Elternbeiträge werden vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Gemeinden oder Gemeindeverbände als Träger der Einrichtungen können die Elternbeiträge und das Essen-geld durch Satzung festlegen und als Gebühren erheben.

Ferner soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom öTöJH übernommen werden, wenn die **Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist** (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Durch die Bildung von Einkommensgruppen kann es in Einzelfällen bei Familien mit geringem Einkommen trotz einer sozialverträglich ausgestalteten Beitragsordnung/-satzung zu einer Übernahme von Elternbeiträgen durch den öTöJH kommen.²

² OVG Brandenburg (1998): OVG 2 D 36/97 NE. Urteil vom 04.08.1998.

2.2 Die Finanzierungsströme

Da die transparente Gestaltung der Finanzierungssystematik, insbesondere die Finanzierungsströme und deren Höhen mittelbaren Einfluss auf die Gestaltung der Kostenbeiträge haben können, werden an dieser Stelle die derzeitigen Finanzierungsströme im Überblick dargestellt. Die nachfolgende Abbildung zeigt zum einen die an der Finanzierung der Kindertagesstätten beteiligten

Akteure auf, zum anderen macht sie deutlich, wie sich die Kostenbeteiligung durch Elternbeiträge und Zuschuss zum Mittagessen in das komplexe System der Kita-Finanzierung einordnet.

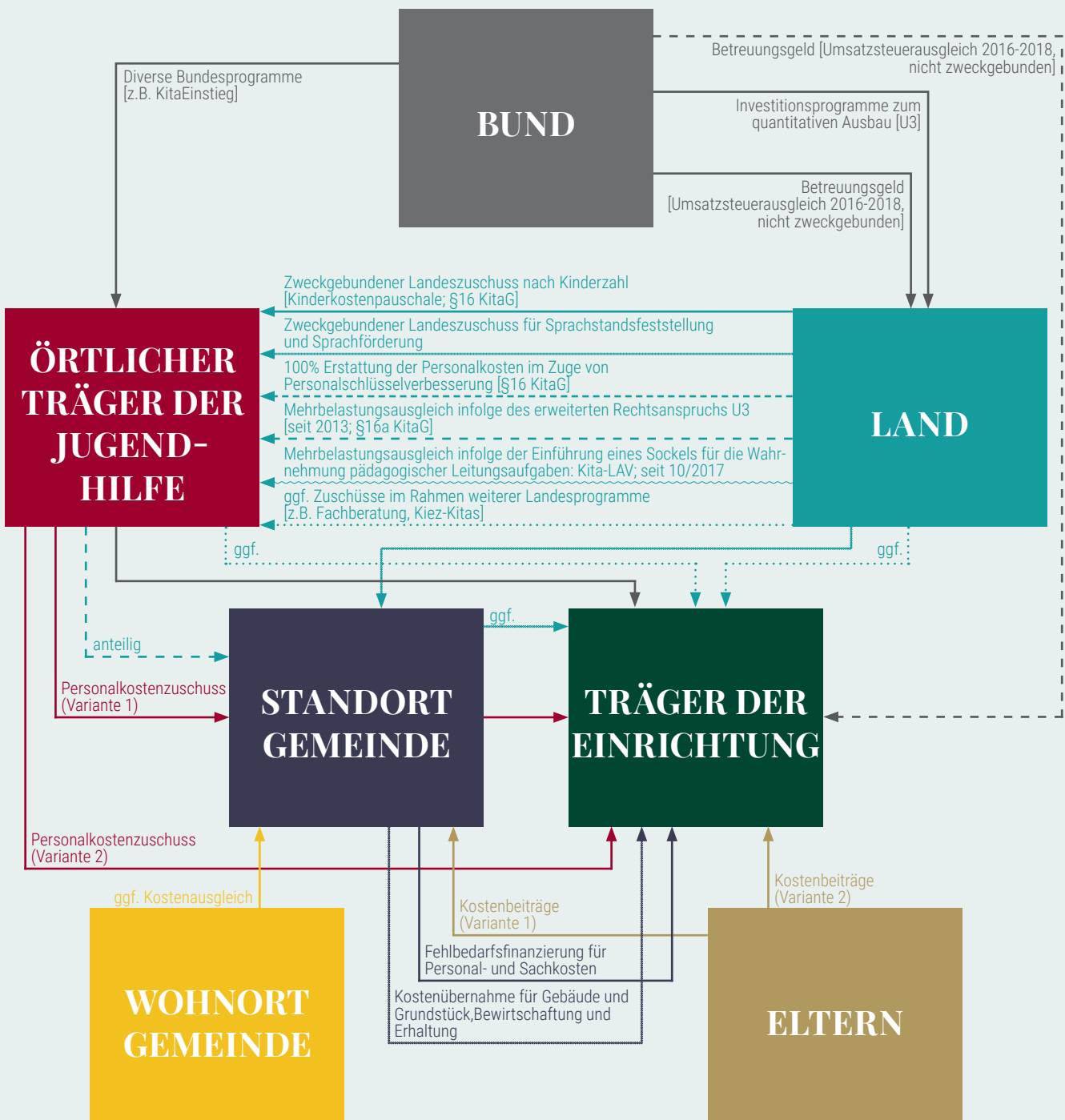


Abb. 01: Finanzierungsströme im Land Brandenburg (Stand: 10/2017)

Quelle: AWO Bundesverband (2017): Anforderungen an ein tragfähiges Finanzierungssystem für Kindertageseinrichtungen; ergänzende Darstellung

2.3 Berechnungsgrundsätze

Da § 90 SGB VIII die entsprechende Rechtsgrundlage ist und der Begriff „Gebühren“ in § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII durch den Begriff „Kostenbeiträge“ ersetzt wurde, ist bewusst und konsequenter Weise von Kostenbeitragsatzungen und Kostenbeitragsordnungen zu sprechen. Damit geht einher, dass es sich bei Kostenbeiträgen zur Kindertagesbetreuung nicht um Gebühren im abgabenrechtlichen Sinne handelt, da bei ihnen (gegenüber kommunalrechtlichen Benutzungsgebühren) die Bestimmungen des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) nicht gelten (siehe ausführlich Kapitel 4, § 1).

Zur Berechnung der Kostenbeiträge gelten folgende drei Grundsätze:³

- (A) Bei der Ermittlung der beitragsrelevanten Platzkosten ist die **institutionelle Förderung abzuziehen** (siehe ausführlicher in Kapitel 7.2.).
- (B) Einnahmen aus dem **Zuschuss zum Mittagessen** nach § 17 Abs. 1 KitaG sind Erträge und müssen bei der Ermittlung der beitragsrelevanten Kosten auch **abgezogen** werden (siehe ausführlich Kapitel 7.2).
- (C) Aus § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII ergibt sich, dass **weder das Kostendeckungsprinzip noch das Gebot der speziellen Entgeltlichkeit** gilt (siehe ausführlich Kapitel 4, § 1).

Ferner ist grundlegend darauf hinzuweisen, dass

- nach § 17 Abs. 1 und Abs. 3 KitaG die Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung/en des jeweiligen Trägers zu entrichten sind. D. h. **für die Betreuung von Kindern aus Fremdkommunen sind die gleichen Beiträge wie für Kinder aus der Wohnortkommune/Standortkommune der Einrichtung zu entrichten** (siehe ausführlich Kapitel 4, § 2).
- sich die Kostenbeitragsatzung/-ordnung sowie die Kostenbeitragspflicht nach geltendem Recht auf alle Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, bzw. deren personensorgeberechtigten Elternteile, beziehen. D. h. **auch personensorgeberechtigte Elternteile von Kindern mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf in einer Regel- oder Integrationskindertagesstätte haben entgegen teilweise bisheriger Praxis Beiträge zu den Betriebskosten zu zahlen. Unberücksichtigt bei der Beitragsermittlung bleiben jedoch die Kosten für den behinderungsbedingten Mehraufwand** (siehe ausführlich Kapitel 4, § 2).
- die **Bestimmung des Einkommens(begriffs), von einer begrenzten Bedeutung** ist. Der Einkommensbegriff und seine Ausformung dienen vielmehr der Herstellung größtmöglicher Beitragsgerechtigkeit zwischen den Eltern. Unterschiedliche Einkommensarten und -höhen, unterschiedliche Familien- und Lebensformen sollen möglichst angemessen abgebildet werden. Dabei kann nur eine Annäherung an das Ziel einer gerechten Behandlung erreicht werden, weil die möglichen Einflussfaktoren zu vielfältig und in ihrer jeweiligen Wirkung zu unterschiedlich sind (siehe ausführlicher Kapitel 4, § 11). Deutlich gewichtiger ist, welchen **Anteil die Elternschaft insgesamt an den Betriebskosten der Einrichtung trägt**, der u.a. durch die Relation von jeweils bestimmten Einkommen und Elternbeiträgen beeinflusst wird (siehe Kapitel 7.3).

³ Baum, Chr. (2016): Grundsätze der Höhe der Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG: Handreichung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Brandenburg zur Erteilung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG. Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. S. 6, 13f.

3 Organisation und Zuständigkeiten

3.1 Trägeraufgaben

Nach § 17 Abs. 3 KitaG ist für die **Erstellung** einer Kostenbeitragsatzung/-beitragsordnung der Träger der Einrichtungen zuständig.

Für Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft bedeutet dies, dass die Zuständigkeit und Verantwortung bei der jeweiligen Gemeinde/Stadt (Kommune) liegt. Für Einrichtungen in freier Trägerschaft liegt dies in der Zuständigkeit des jeweiligen (gemeinnützigen) Vereins bzw. der gemeinnützigen bzw. gewerblichen Gesellschaft.

Der Träger hat auch die Verantwortung für die **regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung**. Empfohlen wird eine jährliche, mindestens jedoch zweijährliche Überprüfung (siehe Kapitel 5.3.4). Hierzu gehört eine kritische Prüfung der Regelungsinhalte der Kostenbeitragsatzung / -beitragsordnung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen sowie der Berechnungsgrundlagen (siehe Kapitel 7). Es ist zu empfehlen eine Prüf- und Checkliste anzuwenden (siehe Kapitel 9).

Den **Beschluss** (inklusive seiner Bekanntmachung) zur Kostenbeitragsatzung/-beitragsordnung nebst Anlagen, obliegt innerhalb der Trägerstruktur dem Gemeinderat (GR), dem Amtsausschuss der Amtsgemeinde (AA) bzw. der Stadtverordnetenversammlung (SVV) bei kommunalen Einrichtungen, wie auch kommunalen Eigenbetrieben bzw. dem beschlussfähigen Gremium (z. B. Vorstand, Gesellschafterversammlung) des freien Trägers. Vorgaben bzw. Entscheidungsparameter (zum Einkommensbegriff, Staffelungsverlauf etc.; siehe Kapitel 7.3) sollten dabei der erarbeitenden Verwaltung bei der Fortschreibung der Kostenbeitragsatzung/-beitragsordnung dienlich sein. Ebenso ist festzulegen, ob bei mehreren Einrichtungen in freier Trägerschaft eine Kostenbeitragsordnung für alle Kindertageseinrichtungen oder für jede Einrichtung separat gelten soll (siehe Kapitel 6).

Besteht innerhalb einer Kommune der (politische) **Wunsch zur größtmöglichen Beitragsgerechtigkeit** und damit Anpassung der Kostenbeitragsordnung(en) freier Träger an die kommunal geltende Kostenbeitragsatzung, so sollte dies aufgrund der Verantwortung und Zuständigkeit des Trägers angemessen reflektiert werden. Dieses setzt das bereits erteilte Einvernehmen des öTöJH für die kommunale Kostenbeitragsatzung/-beitragsordnung voraus.

Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass

- alle zu übernehmenden Regelungsbestandteile den aktuellen rechtlichen Vorgaben entsprechen,
- einzelne Satzungs- bzw. Beitragsordnungsbestandteile für freie Träger anwendbar sind (siehe hierzu Kapitel 4),
- Beschlüsse des GR, AA bzw. der SVV getroffen werden, die klar stellen, dass eine möglicherweise dadurch bedingte notwendige Zuschusserhöhung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG durch die Kommune erfolgt und nicht voraussetzt, dass „alle Möglichkeiten zur Erzielung der Einnahmen aus dem Betrieb der Kita ausgeschöpft“ wurden.⁴

Elternbeiträge und den Zuschuss zum Mittagessen zu berechnen, einzuziehen, zu verwalten und ggf. anzunehmen wie auch das Einkommen der personensorgeberechtigten Elternteile zu prüfen, sollte innerhalb der Trägerstruktur⁵ in

4 Eine Vereinbarung zwischen freiem Träger und Kommune zur Leistungserbringung nach §§ 22, 22a und 24 SGB VIII in Verbindung mit dem KitaG und § 4 Abs. 2 KitaBKNV ist allein nicht ausreichend. Vielmehr braucht es eines entsprechenden parlamentarischen Beschlusses.

5 Bei kommunalen Eigenbetrieben bedarf es einer Satzungsergänzung durch Beschluss des GR, AA bzw. SVV zur Berechnung, Einzug und Verwaltung der Kostenbeiträge durch den Eigenbetrieb; siehe Urteil des VG Münster 3 K 1656/14.

der Verwaltung liegen und nicht im **Zuständigkeitsbereich des/der Einrichtungsleiter*in**.⁶ Unabhängig von der Frage, ob für organisatorische Leitungsaufgaben entsprechende Zeitressourcen durch Freistellung durch den Träger gewährleistet werden (können), sprechen sowohl die komplexe Berechnungsmaterie als auch fachliche Gründe gegen eine solche Zuständigkeit. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern zum Wohle des Kindes erfordert Vertrauensarbeit, die nicht durch die Einsicht in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und etwaige Konflikte im Zusammenhang mit der Beitragserhebung beeinträchtigt werden darf. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kita-Leiter*in kann jedoch im Vorfeld von etwaigen Mahnverfahren genutzt werden, um – mit der Verwaltung abgestimmt - nachzufragen, warum Zahlungen ausgeblieben sind und ob es aufgrund von etwaigen finanziellen Schwierigkeiten Beratungsbedarf gibt.

Nach § 17 Abs. 3 KitaG sind die Elternbeiträge vom Träger der Einrichtung festzulegen und zu erheben. In vielen Kommunen entsteht somit mehrfach ein hoher Verwaltungsaufwand. Außerdem werden ökonomische Effekte des Know-hows und des Personaleinsatzes von Verwaltungskräften nicht genutzt. Zudem wird sich in vielen Kommunen auf einheitliche Kostenbeitragssätze und Zuschüsse zum Mittagessen verständigt. Künftig sollte eine Änderung im KitaG ermöglichen, dass Vereinbarungen zwischen (freiem) Träger und der Standort-Kommune der Einrichtung zur Kostenbeitragsermittlung und –bescheidung (und ggf. Beitragserhebung) durch die Standort-Kommune zur Ausnutzung von vorhandener Verwaltungsexpertise möglich sind (siehe Kapitel 4, § 7 Abs. 3; vgl. auch Kapitel 10).

3.2 Aufgaben des Jugendamtes

Der öTöJH ist zum einen für die **Einvernehmensherstellung** nach § 17 Abs. 3 KitaG im Sinne der Fachaufsicht zuständig. Im Zuge der (Neu-)Gestaltung der Kostenbeitragssatzung/-beitragsordnung sollte er bereits im Vorfeld beratend dem Träger zur Seite stehen und die Prüfkriterien zu den Grundsätzen der Einvernehmensherstellung (siehe Kapitel 5) offenlegen und bei Bedarf erläutern. Entsprechend ist dem Träger anzuraten, die vorherige Beratung einzufordern. Eine entsprechende Beratung geht zwar nicht einher mit dem **Einvernehmensefordernis** selbst, allerdings ist mit der Herstellung des Einvernehmens „eine Verständigung herbeizuführen [...] nicht bereits das Bemühen um eine Einigung mit abschließender Entscheidungsbefugnis bei einer Seite, wie beim Benehmen, reicht aus, vielmehr müssen beide beteiligten Stellen mit dem Ergebnis einverstanden sein.“⁷

Der Einvernehmensherstellung kommt eine hohe rechtliche Bedeutung zu⁸:

- Die Einvernehmensherstellung ist eine formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit einer Kostenbeitragssatzung/-beitragsordnung. Sie muss vor der Anwendung der Kostenbeitragssatzung/-beitragsordnung vorgenommen werden.
- Wenn Träger keine Einvernehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG einholen, kann der öTöJH gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG die Zuschüsse zum pädagogisch notwendigen Personal ganz oder teilweise kürzen. Da der Träger die Voraussetzungen des KitaG nicht erfüllt, zu dem die Verpflichtung aus § 17 Abs. 3 Satz 3 KitaG gehört.
- Der öTöJH hat im Rahmen der Einvernehmensherstellung Grundsätze der Höhe und Staffelung der Kostenbeiträge als Voraussetzung des Verwaltungshandelns festzulegen (siehe Kapitel 5).

Liegt dem öTöJH ein Antrag auf Einvernehmensherstellung vor, so hat dieser die Kostenbeitragssatzung/-beitragsordnung anhand der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Grundsätze zur Höhe und Staffelung zu prüfen. Sieht der öTöJH die Umsetzung seiner Grundsätze zur Höhe und Staffelung nicht als gegeben an, ist der Träger vor der ablehnenden Entscheidung gemäß § 24 Abs. 1 SGB X anzuhören. Dabei sind die Gründe für die beabsichtigte Entscheidung darzulegen und der Einrichtungsträger muss Gelegenheit zur Nachbesserung erhalten. Zugleich muss ein ablehnender Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

6 LKJA (2016): Empfehlungen zum Aufgabenprofil von Kita-Leitung zweite, vollständig überarbeitete Fassung beschlossen vom Landes-Kinder- und Jugendausschuss des Landes Brandenburg am 12.12.2016. <http://bit.ly/2hRrYb>

7 Diskowski, D. / Wilms, R. (2017): Praxiskommentar für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Praxisberatung und Verwaltung, Carl Link, Diskowski und Wilms. Fassung vom 01.03.2017. Rn. 12.17 / 4.3.

8 siehe u.a. Diskowski, D. / Wilms, R. (2017): Rn. 12.17 / 4.3 + 4.4.; Baum, Chr. (2016): S. 21 f.

Kommunale Träger haben darüber hinaus im Zuge der Fortschreibung der Kostenbeitragsatzung die Genehmigung der Kommunalaufsicht einzuholen (siehe Kapitel 3.3), die auch durch den öTöJH angerufen werden kann, wenn Gespräche im Zuge der Einvernehmensherstellung nicht weiterführen.

In der Zuständigkeit des öTöJH liegt zum anderen die **Übernahme des Kostenbeitrags**. Nach kann § 90 Abs. 3 SGB VIII kann das Jugendamt diese ganz oder teilweise übernehmen, wenn die Belastung den personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist. Dies hängt von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Familie ab. Voraussetzung ist die Betreuung in einer Einrichtung mit einer Betriebserlaubnis der obersten Landesjugendbehörde des Landes Brandenburg. Zusätzliche Aufwendungen wie z. B. der Zuschuss zum Mittagessen werden nicht übernommen.

Die Antragsstellung und die Entscheidung erfolgen nicht durch den Träger der Einrichtung(en). Dieser kann jedoch (z. B. durch Kita-Leitung oder Verwaltungsmitarbeiter*innen) die personensorgeberechtigten Elternteile auf die Möglichkeit und entsprechende Antragsformulare sowie Ansprechpartner der zuständigen Behörde hinweisen.

Ferner liegt die Zuständigkeit zur Kostenübernahme für Pflege- und Heimkinder beim öTöJH (siehe Kapitel 4, § 12).

Der öTöJH ist zudem selbst für die **Elternbeiträge und das Essengeld für die Betreuung in der Kindertagespflege** zuständig und hat diese festzusetzen und zu erheben (§ 18 Absatz 2 KitaG), wobei die Maßgaben des § 17 KitaG gelten.

Prozesse der Qualitätsentwicklung haben eine grundsätzliche Bedeutung und sind vom **Jugendhilfeausschuss** des öTöJH zu beschließen. Sie sind keine „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ (§ 70 Abs. 2 SGB VIII)⁹. Ein **Qualitätsaspekt** ist auch darin zu sehen, dass Zugangshürden zur Kindertagesbetreuung nicht entstehen bzw. abgebaut werden. Insofern hat sich der Jugendhilfeausschuss mit Fragen der Elternbeiträge dahingehend zu beschäftigen, dass er Grundsätze zur Höhe und Staffelung beschließt und regelmäßig evaluiert (zu empfehlen sind alle zwei Jahre). Die Grundsätze des öTöJH können dabei nicht nur Orientierung für Verwaltung und Einrichtungsträger bieten, sondern auch die **Möglichkeit von vorweggenommenen Einvernehmen** eröffnen, was wiederum auch den Verwaltungsprozess erleichtern kann. „Der Jugendhilfeausschuss kann zur Einvernehmensherstellung Grundsätze (Orientierungsrichtlinien) vorgeben und damit die Aussage verbinden, dass Träger von Einrichtungen, die sich daran halten, die Zustimmung erhalten. Wenn eine Satzung oder Beitragsordnung mit den Grundsätzen des Jugendhilfeausschusses übereinstimmt und nicht von diesen abweicht, kann nach Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Brandenburg das Einvernehmen durch die Verwaltung des Jugendamtes erklärt werden – vorweggenommenes Einvernehmen – (OVG des Landes Brandenburg 2D/52/97 NE)“.¹⁰

Ein solches (rechtmäßiges) vorweggenommenes Einvernehmen kann widerrufen bzw. zurückgenommen werden¹¹, sodass der oben empfohlenen Beratung eine zusätzliche Bedeutung zukommt. Zugleich ist sicherzustellen, dass das **Gebot der Trägerautonomie im Rahmen der Grundsätze gewahrt bleiben muss**.

3.3 Exkurs: Aufgabe der Kommunalaufsicht

Für kommunale Träger spielt die Kommunalaufsicht als aufsichtsführende Behörde eine Rolle. Sie stellt einerseits sicher, dass die Städte und Gemeinden die geltenden Gesetze beachten. D. h. vor Inkrafttreten aller gemeindlichen Satzungen ist die Genehmigung der Kommunalaufsicht einzuholen. Sie soll dabei auf die Einhaltung bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften im Sinne der Rechtsaufsicht achten. Andererseits hat sie für die Anwendung der Grundsätze kommunaler Verschuldung bzw. die Beachtung der kommunalen Verschuldungsgrenze zu sorgen. Dies steht

9 LWL-Landesjugendamt Westfalen (2014): Auf dem Weg zu einer abgestimmten Kinder- und Jugendhilfepolitik. Der Jugendhilfeausschuss Grundlagen und aktuelle Themen der Kinder- und Jugendhilfe. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.). S. 46. <http://bit.ly/2xkDRpv>

10 Landkreis Uckermark (2004): Grundsätze zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz. Beschlussvorlage. Drucksache 5-A/2004. <http://bit.ly/2hTLa0R>

11 Zu den Rücknahme- und Widerrufsvoraussetzungen siehe Baum, Chr. (2016): S. 23 f.

jedoch im Zusammenhang mit einer „Gesamtgenehmigung“ im Rahmen der Haushaltssatzung oder im Rahmen von Neuverschuldungen.¹²

Allerdings ist deren Wirksamkeit davon abhängig, ob der/die Landrat/Landrätin als untere Kommunalaufsicht oder das Ministerium des Innern (bzw. das MBS für die Jugendämter) tatsächlich kommunalaufsichtlich tätig werden. „Die Ausübung der Aufsicht unterliegt dem Opportunitätsprinzip (BVerfGE 6, 104; 8, 122). Der Aufsichtsbehörde steht grundsätzlich ein Entschließungsermessen zu, ob sie (...) einschreitet.“¹³

Da weder das Kommunale Abgabengesetz (KAG) als Grundlage für Kostenbeitragssatzungen der Kindertagesbetreuung dient, noch das Kostendeckungsprinzip und das Gebot der speziellen Entgeltlichkeit anzuwenden sind (siehe ausführlich Kapitel 4, § 1), dürfen Vorschriften zur Haushaltskonsolidierung nicht in Zusammenhang mit der Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesbetreuung gebracht werden. Die Kindertagesbetreuung ist eine Sozialleistung nach dem SGB VIII. Die Beteiligung der personensorgeberechtigten Elternteile an den Kosten dieser Jugendhilfeleistung dient einzig der Förderung der Kinder. Dem politischen Abwägungsprozess zwischen volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, gesellschaftspolitischen und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten sind daher enge Grenzen gesetzt, da es sich um eine Sozialleistung handelt.

12 vgl. Naßmacher H. / Naßmacher, K.-H. (1999): Kommunalpolitik in Deutschland. UTB. S. 222, 306.

13 Landtag Brandenburg (2015): Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 987 des Abgeordneten Péter Vida der BVB / FREIE WÄHLER Gruppe. Drucksache 6/2302. Umgang der Kommunalaufsicht mit rechtswidrigen Beschlüssen; Rolle des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde. S. 3.

4 Bestandteile einer Kostenbeitragssatzung/-beitragsordnung für Kindertagesstätten

Im Folgenden werden alle relevanten Regelungsbestandteile einer Kostenbeitragssatzung oder Kostenbeitragsordnung dargestellt und untersetzt.

Da wo sich in der Diskussion der AG 17 zeigte, dass mehrere Varianten der Regelungsausführungen zu empfehlen empfehlen sind, werden diese Formulierungen auch angeboten.

Die Spalte Anwendbarkeit zeigt auf, ob die Ausführungen sich ausschließlich für kommunale Satzungen oder Beitragsordnungen freier Träger /kommunaler Eigenbetriebe eignen oder für beide anwendbar sind.

Die Erläuterungen und Hinweise wurden überall dort aufgenommen, wo sich in der Diskussion der AG 17 ein entsprechender Bedarf identifizieren lies und erheben daher unter Umständen nicht für alle Leser*innen den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sollen aber Hintergrundwissen sowie Entscheidungshilfe sein.

Ergänzend finden sich erste Empfehlungen an die Landesebene.

Ferner werden für die Regelungsausführungen zu § 11 (Einkommen) zwei Einkommensvarianten separat dargestellt, da bei der Anwendung des Einkommensbegriffs der Einrichtungsträger nach aktueller Rechtslage einen weiteren Spielraum hat (siehe hierzu ausführlicher Seite 42f.).

§ 1 Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Gemeinde/Stadt die Kostenbeitrags-
setzung beschlossen:

K

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I/12, S. 2022; zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I/16, S. 3234),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 am 10. Juli 2017 (GVBl. I. Nr. 17),
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABI.MBJS S. 425).

ODER

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat der Vorstand des..... (Träger)/die Gesellschafter-
versammlung der gGmbH (Träger) diese Kostenbeitragsordnung am beschlossen:

F

- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I/12, S. 2022; zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I/16, S. 3234),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 am 10. Juli 2017 (GVBl. I. Nr. 17),
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABI.MBJS S. 425).

ERLÄUTERUNGEN/HINWEISE

- = kommunale Satzung
- = Beitragsordnung freier Träger/kommunaler Eigenbetriebe

Kommunale Träger haben nach § 17 Abs. 3 Satz 3 KitaG ein Wahlrecht. Entscheidet sich die Stadt/Gemeinde/Gemeindeverband für eine privatrechtliche Regelung auf vertraglicher Basis, ergeben sich keine Unterschiede zu Einrichtungen in freier Trägerschaft. Die Kommune kann jedoch auch das Benutzungsverhältnis der Kita öffentlich-rechtlich ausgestalten und Elternbeiträge durch Leistungsbeurteilung aufgrund einer kommunalen Satzung erheben (siehe auch Erläuterungen zu § 4, Beitragspflichtige).

Das KAG kommt nicht als Rechtsgrundlage für kommunale Elternbeitragsatzungen in Betracht, vielmehr sind hier § 90 SGB VIII und § 17 KitaG zu nennen. Nach den einschlägigen Entscheidungen verschiedener Verwaltungsgerichte¹⁴ handelt es sich bei den Elternbeiträgen gemäß § 17 KitaG nicht um Benutzungsgebühren im abgabenrechtlichen Sinne, sondern um sozialrechtliche Abgaben eigener Art. Aufgrund der wesensmäßigen Unterschiede der Grundsätze des Sozialrechts unterliegenden Elternbeiträge zur Kindertagesbetreuung gegenüber kommunalrechtlichen Benutzungsgebühren können die Bestimmungen des KAG nicht auf die Elternbeiträge angewendet werden.

Um Missverständnissen vorzubeugen, ist daher im Weiteren **vom Begriff der „Entgelte“ abzuraten.** Diese Begrifflichkeit kann nur verwendet werden, wenn es sich um die Inanspruchnahme im Rahmen eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses zwischen Beitragspflichtigen und Einrichtung z. B. in Trägerschaft eines kommunalen Eigenbetriebes¹⁵ handelt.

Die Regelungen in § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII und § 16 Abs. 1 Satz 1 KitaG verdeutlichen, dass durch die Kostenbeiträge nur ein Teil der Kosten (für die im Übrigen aus öffentlichen (Steuer-)Mitteln finanzierte Betreuungsleistung) gedeckt werden soll und das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) von 2005 den Begriff „Gebühren“ in § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII **durch den Begriff „Kostenbeiträge“ ersetzt.** Damit sollte zuvorderst deutlich gemacht werden, dass es sich bei Kostenbeiträgen nicht um Gebühren im abgabenrechtlichen Sinne handelt und weder das Kostendeckungsprinzip noch das Gebot der speziellen Entgeltlichkeit¹⁶ gilt.

Der Hinweis auf den **Staatsvertrag als weitere Rechtsgrundlage** ist nur aufzunehmen, wenn in § 2 (Geltungsbereich) entsprechende Ausführungen zur Aufnahme von Kindern aus Berlin geregelt sind.

Um Missverständnissen vorzubeugen, ist im Weiteren **vom Begriff der „Entgelte“ abzuraten.**

Auch bei Beitragsordnungen freier Träger oder kommunaler Eigenbetriebe gilt, dass durch die Kostenbeiträge nur ein Teil der Kosten (für die im Übrigen aus öffentlichen (Steuer-)Mitteln finanzierte Betreuungsleistung) gedeckt werden soll. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII und § 16 Abs. 1 Satz 1 KitaG verdeutlichen, dass mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) von 2005 der Begriff „Gebühren“ in § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII **durch den Begriff „Kostenbeiträge“ ersetzt wird.** Damit sollte zuvorderst deutlich gemacht werden, dass es sich bei Kostenbeiträgen nicht um Gebühren im abgabenrechtlichen Sinne handelt und weder das Kostendeckungsprinzip noch das Gebot der speziellen Entgeltlichkeit gilt (siehe oben).

Der Hinweis auf den **Staatsvertrag als weitere Rechtsgrundlage** ist nur aufzunehmen, wenn in § 2 (Geltungsbereich) entsprechende Ausführungen zur Aufnahme von Kindern aus Berlin geregelt sind.

¹⁴ vgl. u.a. VG Frankfurt (Oder) (2013), Az. 6 K 627/13m, Urteil vom 29.09.2013 und VG Cottbus (2013): Az. 5 K 777/09, Urteil vom 11.01.2013. 13)

¹⁵ vgl. § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), vom 31.03.2004, zuletzt geändert am 10.07.2014.

¹⁶ vgl. Baum, Chr. (2016).

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Aufnahme finden vorrangig Kinder im Geltungsbereich dieser Satzung in Kindertagesstätten/Einrichtungen gemäß KitaG des Landes Brandenburg. F/K

ODER

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten/in der Einrichtung ... des Trägers ... werden Kostenbeiträge entsprechend der § 17 des KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsatzung/Kostenbeitragsordnung erhoben, einschließlich einem zu entrichtenden Zuschuss für das Mittagessen. F/K

ODER

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte werden Kostenbeiträge zur Förderung von Kindern nach Maßgabe dieser Satzung/Kostenbeitragsordnung erhoben, einschließlich einem zu entrichtenden Zuschuss für das Mittagessen. F/K

ODER

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte (nachfolgend Kita genannt) in der Gemeinde werden Kostenbeiträge zzgl. der zu entrichtenden Zuschüsse zum Mittagessen nach dieser Satzung erhoben. K

ODER

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (nachfolgend Kita genannt) in Trägerschaft des (im Landkreis) werden Kostenbeiträge zzgl. der zu entrichtenden Zuschüsse zum Mittagessen nach dieser Kostenbeitragsordnung erhoben. F

- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden. F/K

ERLÄUTERUNGEN/HINWEISE

- = kommunale Satzung
- = Beitragsordnung freier Träger/kommunaler Eigenbetriebe

Die Formulierung „gemäß KitaG des Landes Brandenburg“ weist unter anderem darauf hin, dass ein Rechtsanspruch bestehen muss.

Um Missverständnisse zu vermeiden ist eine **klare Begriffsverwendung** zu empfehlen: „Kindertagesstätte/n“ umfasst die Einrichtungsformen Krippe, Kindergarten, Hort. Der Begriff „Einrichtung/en“ schließt weitere Betreuungsangebote/-einrichtungen mit ein, wie z. B. verlässliche Eltern-Kind-Gruppen, Hausaufgabenbetreuung, Betreuungsangebote i. V. m. Schule.

Die Kostenbeitragsatzung/-ordnung sowie die unten weiter bestimmte Kostenbeitragspflicht bezieht sich nach geltendem Recht auf alle Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, bzw. deren personensorgeberechtigten Elternteile. D. h., **auch personensorgeberechtigte Elternteile von Kindern mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf in einer Regel- oder Integrationskindertagesstätte haben** entgegen teilweise bisheriger Praxis **Beiträge zu den Betriebskosten zu zahlen. Unberücksichtigt bei der Beitragsermittlung bleiben jedoch die Kosten für den behinderungsbedingten Mehraufwand**, die durch entsprechende Leistungen des Sozialamtes oder des Jugendamtes zu tragen sind.¹⁷ Demnach können Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen an den (behinderungsneutralen) Kosten ihrer Kindertageseinrichtung in Höhe der üblichen Beiträge beteiligt werden. Jedoch besteht ein Verbot zur Heranziehung zu den besonderen, zur Rehabilitation der behinderten Kinder erforderlichen (behinderungsbedingten) Mehrkosten.¹⁸

Eine differenzierte Kostenbeteiligung ist derzeit im Kita-Recht des Landes nicht verankert. Zudem würde der Träger der Einrichtung ansonsten unter Umständen den Anspruch auf eine Zuschusserhöhung/Fehlbedarfsfinanzierung verirken, die sich nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG erst bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte ergibt.

Nach § 17 Abs. 1 und Abs. 3 KitaG sind die Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung/en des jeweiligen Trägers zu entrichten. D. h., **für die Betreuung von Kindern aus Fremdkommunen sind die gleichen Beiträge wie für Kinder aus der Wohnortkommune/Standortkommune der Einrichtung** zu entrichten. Eine Rechtsgrundlage, hiervon abzuweichen, wenn ein Kind außerhalb seines eigenen Wohnorts betreut wird, besteht nicht. Derartige Regelungen in Beitragsatzungen/-ordnungen wären rechtswidrig!¹⁹

Ausnahme: Aufgrund des Staatsvertrages mit dem Land Berlin wird der jeweils geltende Kostenbeitrag für in Berlin wohnende Kinder in Berlin entrichtet (vgl. § 6 Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001).

Alle Absätze 1 sind **einschließlich der Bezugnahme zur Festlegung des Zuschusses zum Mittagessen**, weil die Autoren davon ausgehen, dass es sinnvoll ist, eine Satzung inkl. Zuschuss zum Mittagessen vorzunehmen. Dies regelt auch § 17 Abs. 1 KitaG.

Empfehlung an die Landesebene § 17 Abs. 3 KitaG sollte dahin gehend geändert werden, dass das Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Kostenbeiträge auch die Prüfung zur Ermittlung des Zuschusses zum Mittagessen einbezieht – solange eine differenzierte Elternbeteiligung vorgesehen ist (vgl. auch Kapitel 8.4).

Bei Bedarf sollte die Aufführung des Staatsvertrages erfolgen, da Berliner Kinder den Kostenbeitrag im zuständigen Jugendamt im Land Berlin gegebenenfalls zu zahlen haben.

Empfehlung an die Landesebene Der Staatsvertrag ist als geltendes Recht als eine Alternativformulierung mit aufgenommen. Es wird jedoch empfohlen, diesen aufzulösen, da (a) das SGB VIII als geltendes Recht ausreichend ist, (b) dieser auch nicht mehr kompatibel mit dem SGB VIII ist und (c) der Staatsvertrag von 2001 die aktuelle Praxis und Zuständigkeiten nicht mehr widerspiegelt. So wechselte die Zuständigkeit von den kreisangehörigen Kommunen auf die Landkreise. Zudem zeigt die Praxis im Berliner Umland, dass es Probleme bei den Kostenerstattungen gemäß § 86 SGB VIII gibt.

17 siehe § 16 Abs. 1 Satz 3 KitaG: „Erfolgt eine Unterbringung grundsätzlich oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang aufgrund der §§ 27, 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, so trägt der nach diesen Vorschriften Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten.“

18 siehe u.a. OVG Sachsen-Anhalt (2011): Az.: 3 L 792/08, Urteil vom 09.02.2011.

19 vgl. Baum, Chr. (2016); siehe auch MBJS (2017): Beantwortung rechtlicher Fragen der AG 17. Schreiben des Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vom 08.06.2017.

REGELUNGSINHALT	ANWENDBARKEIT
	K F

§ 3 Aufnahme von Kindern

- | | |
|---|-----|
| <p>(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.</p> | F/K |
|---|-----|

ODER

- | | |
|---|-----|
| <p>(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung.</p> | F/K |
|---|-----|

- | | |
|--|-----|
| <p>(2) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Einrichtung/Kindertagesstätte ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.</p> | F/K |
|--|-----|

ODER

- | | |
|--|-----|
| <p>(2) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Einrichtung/Kindertagesstätte ist, müssen vor Aufnahme vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang und von der Wohnortkommune eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.</p> | F/K |
|--|-----|

ERLÄUTERUNGEN/HINWEISE

- = kommunale Satzung
- = Beitragsordnung freier Träger/kommunaler Eigenbetriebe

Für die Inanspruchnahme der Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden (bei Besuch eines schulpflichtigen Kindes im Hort von vier Stunden) ist ein förmlicher Bescheid entbehrlich, sofern das Mindestalter nicht unterschritten oder der Besuch ab der fünften Schuljahrgangsstufe die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung erforderlich ist (siehe § 1 Abs. 2 und 3 KitaG). Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung im gesetzlich geregelten Mindestumfang ist neben dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes das Mindestalter (bzw. die Schuljahrgangsstufe für die Hortbetreuung).

Ein Anspruch auf längere Betreuungszeiten ist hingegen anhand eines Bescheides der rechtsanspruchserteilenden Stelle zu belegen (Jugendamt/öTöJH oder in Landkreisen mit entsprechend öffentlich-rechtlichem Vertrag mit den kreisangehörigen Gemeinden die jeweilige Stadt-/Gemeindeverwaltung).²⁰

Entsprechend nicht unüblicher Praxis ist daher die Vorlage des Rechtsanspruchsbescheides einschränkend auf den erweiterten Betreuungsbedarf ausreichend. Eine vorherige Rücksprache zum aktuell geltenden Verfahren beim jeweilig zuständigen öTJH ist jedoch vor Auswahl der Formulierungsalternativen anzuraten.

Unterschiede zwischen kommunalen und freien Trägern von Kindertagesstätten sind insoweit im Gesetz nicht vorgesehen.

Wenn ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen öTöJH und der kreisangehörigen Kommune geschlossen wurde, ist die Kommune für alle Bescheinigungen zuständig.

Auf jeden Fall gilt § 16 Abs. 5 KitaG: „Für Kinder, die aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten nach § 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches in Kindertagesstätten außerhalb des eigenen Wohnorts aufgenommen werden, hat die Wohnortgemeinde auf Verlangen der aufnehmenden Gemeinde einen angemessenen Kostenausgleich zu gewähren. Gleiches gilt für den Kostenausgleich zwischen Gemeindeverbänden.“

²⁰ vgl. auch MBS (2017): Beantwortung rechtlicher Fragen der AG 17, Schreiben vom 08.06.2017.

§ 4 Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechnigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

F/K

ERLÄUTERUNGEN/HINWEISE

- = kommunale Satzung
- = Beitragsordnung freier Träger/kommunaler Eigenbetriebe

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG (Stand: 10. Juli 2017) haben „Die Personensorgeberechtigten [...] Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld).“ Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.²¹

Laut Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) kann der nicht mit dem Kind zusammenlebende personensorgeberechtigte Elternteil mit seinem Einkommen zu einem Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege nach § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII nur dann herangezogen werden, wenn auch der nicht betreuende familienferne Elternteil Kostenschuldner nach § 90 SGB VIII ist oder durch entsprechende landesrechtliche Regelungen wirksam dazu bestimmt werden kann. Kostenbeitragsbescheide, die auch das Einkommen des familienfernen Elternteils bei der Berechnung des Kostenbeitrags berücksichtigen, sind daher nur dann rechtmäßig, wenn dieser Kostenschuldner im Sinne des Gesetzes ist. Da es keine ausdrückliche Regelung in § 90 SGB VIII gibt, **ist eine Kostenbeteiligung unter Berücksichtigung des Einkommens auch eines familienfernen Elternteils nicht rechtmäßig. Hier sind lediglich Unterhaltsleistungen i. S. d. maßgeblichen Einkommens zu berücksichtigen.**²²

Baum verweist darauf, dass sich das Problem der richtigen Schuldnerdefinition nicht stellt, **sofern das Rechtsverhältnis zwischen Leistungsberechtigten privatrechtlich ausgestaltet ist: Die Zahlungspflicht folgt hier allein aus dem Betreuungsvertrag.** D. h. u. a.:

- Im Betreuungsvertrag kann sich durchaus auch ein nicht sorgeberechtigtes Elternteil zur Zahlung verpflichten, obwohl er hierzu nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG nicht verpflichtet wäre.
- Ist nur ein personensorgeberechtigter Elternteil Partei des Betreuungsvertrages, so kann der Träger die Zahlung nicht daneben von einem anderen Personensorgeberechtigten verlangen, da die Rechtsnorm keine gesetzlich angeordnete Gesamtschuldnerschaft beinhaltet.²³

Anders hingegen verhält es sich bei kommunalen Trägern, die die Kostenbeiträge gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Gebühren erheben: Knüpft die Satzung an die Entstehung der Gebührenpflicht (nur) an die tatsächliche Inanspruchnahme der Betreuungsleistung an, kommt es nach aktueller Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg auf den Abschluss des Betreuungsvertrages nicht an. Dann gilt die satzungsrechtliche, rechtmäßige Definition des Kreises der Beitragsschuldner (dann voraussetzungsvoll) – unabhängig von der Frage, wer den Betreuungsvertrag unterschrieben hat.²⁴

Damit obliegt den kommunalen Trägern ein Entscheidungsspielraum bei der Frage der Definition der Beitragsschuldner in o. g. Rahmen sowie auch bei der grundsätzlichen Festlegung, ob Elternbeiträge durch Satzung i. S. einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses und durch Leistungsbescheid erhoben werden oder auf eine privatrechtliche Regelung auf vertraglicher Basis zurückgreift.

Bei privatrechtlichen Verträgen wäre es allerdings moralisch als auch vor o. g. rechtlichen Hintergrund bedenklich, wenn ein Einrichtungsträger die Betreuung des Kindes in Fällen gemeinsamen Sorgerechts davon abhängig macht, dass beide personensorgeberechtigten Elternteile (insbesondere bei getrennt lebenden personensorgeberechtigten Elternteilen) den Betreuungsvertrag unterzeichnen.²⁵ **Aussagen zur Beitragspflicht selbst machen zudem noch keine Aussagen zum berücksichtigenden Einkommen** (Unterhaltsleistungen).

Empfehlungen an die Landesebene Vor o. g. Hintergrund kommt das DIJuF in seiner Stellungnahme zu dem Schluss, dass § 17 Abs. 2 KitaG des Landes Brandenburg gegen Bundesrecht verstoßen würde, wenn nicht bundesrechtskonform dahingehend ausgelegt wird, dass der familienferne Elternteil nicht mit seinem Einkommen berücksichtigt wird.²⁶ Daher sollte § 17 KitaG dahingehend geändert werden, dass das Wort Personensorgeberechtigter ersetzt wird durch personensorgeberechtigte Elternteile. Denn eine Erhebung eines Kostenbeitrages bei den Personensorgeberechtigten entspricht nicht den bundesrechtlichen Vorgaben, denn Eltern nach § 90 SGB VIII und Personensorgeberechtigte sind nicht identisch. Um fehlerhafte Interpretationsspielräume zu schließen, ist eine Änderung angezeigt. Darüber hinaus empfehlen wir aus o. g. Gründen eine Änderung der Begrifflichkeiten (§ 17 Abs. 3): statt „Gebühren“ besser „Kostenbeiträge“.

21 siehe u. a.: Baum, Chr. (2016): S. 10.

22 vgl. DIJuF (2014): Stellungnahme zur Frage des Kostenschuldners des Kostenbeitrags für eine Kindertageseinrichtung und weiteren Fragen der Einkommensberechnung; § 90 SGB VIII. vom 16. Mai 2014. Siehe auch DIJuF-Rechtsgutachten J 8.400 vom 16.07.2008.

23 siehe hierzu ausführlich: Baum, Chr. (2016).

24 ebenda

25 vgl. Baum, Chr.(2016): S. 10.

26 vgl. DIJuF (2014): Stellungnahme vom 16. Mai 2014 zur Frage des Kostenschuldners des Kostenbeitrags für eine Kindertageseinrichtung und weiteren Fragen der Einkommensberechnung; § 90 SGB VIII.

REGELUNGSMATERIAL	ANWENDBARKEIT
	K F
ODER	
(1) Kostenbeitragspflichtige sind die personensorgeberechtigten Elternteile. Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen. Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.	F/K
(2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Kostenbeitragspflichtige.	F/K
(3) Leben die Elternteile in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft, haften sie als Gesamtschuldner.	F/K
ODER	
(3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner, wenn sie mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.	F/K

ERLÄUTERUNGEN/HINWEISE

- = kommunale Satzung
- = Beitragsordnung freier Träger/kommunaler Eigenbetriebe

Auch bei einem Wechselmodell ist eine gesamtschuldnerische Haftung ausgeschlossen. Ein personensorgeberechtigter Elternteil darf nicht komplett für den Kostenbeitrag aufkommen, der dann unabhängig seiner Leistungsfähigkeit zu zahlen wäre (vgl. dazu Ausführungen unter Kapitel 4, § 8 Abs. 7)

Beitragsschuldner sind gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG die personensorgeberechtigten Elternteile. Dies ist so auszulegen, dass **nur dann beide personensorgeberechtigten Elternteile als Gesamtschuldner heranzuziehen sind, wenn diese auch zusammenleben.**

„Der § 17 Abs. 1 KitaG ist eine landesrechtliche Regelung und kann die Kostenbeitragspflicht nicht auf Personen ausdehnen, die bundesrechtlich nicht nach § 90 SGB VIII in Anspruch genommen werden dürfen. Nach höchstrichterlichen Rechtsprechung ist § 90 SGB VIII [...] als unmittelbare Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung von Kostenbeiträgen anzusehen (BVerwG 25.04.1997. 5 C 6/96, juris Rn, Kepert, in: Kunkel, LPK-SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 90, Wiesner § 90 Rn 4a). Die pauschalierte Kostenbeteiligung für die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten nach § 90 VIII kann nach der gesetzlichen Ermächtigung nicht vom familienfernen personensorgeberechtigten Elternteil (auch, wenn er Personensorgeberechtigter ist und nicht mit dem betroffenen Kind zusammen lebt) erhoben werden (Schindler, in: Münder u. a. FK-SGB VIII, 7 Aufl. 2013, § 90 Rn 5.)“²⁷

Wie oben erwähnt, gibt es keine gesamtschuldnerische Haftung bei getrennt lebenden personensorgeberechtigten Elternteilen. Denn der familienferne personensorgeberechtigte Elternteil kommt als Kostenbeitragsschuldner nicht in Betracht. Eine pauschale Formulierung, wie „die personensorgeberechtigten Elternteile sind Beitragsschuldner und haften als Gesamtschuldner“ ist mit dem Bundesgesetz nicht vereinbar!

²⁷ vgl. ebenda; DIJuF (2015): Stellungnahme vom 19. Oktober 2015 zur Frage der Elternbeitragshöhe für die Benutzung von Kindertagesstätten beim Wechselmodell, Formulierung der Satzung vom 19.10.2015.

REGELUNGSMATERIAL	ANWENDBARKEIT
	K F

§ 5 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- | | |
|---|-----|
| (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kita. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit. | F/K |
|---|-----|

ODER

- | | |
|---|-----|
| (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert. | F/K |
|---|-----|

ODER

- | | |
|---|-----|
| (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kita. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, wird der hälftige Beitrag fällig. | F/K |
|---|-----|

- | | |
|---|-----|
| (2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien erhoben. | F/K |
|---|-----|

ODER

- | | |
|--|-----|
| (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. | F/K |
|--|-----|

- | | |
|---|-----|
| (3) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. | F/K |
|---|-----|

ERLÄUTERUNGEN/HINWEISE

- = kommunale Satzung
- = Beitragsordnung freier Träger/kommunaler Eigenbetriebe

Eingewöhnung = kostenpflichtig

Wenn keine regelmäßige Schließzeit der Kita im Sommer vorgesehen ist, sollte diese Passage nicht verwendet werden.

Wenn keine Schließung der Kita vorgesehen ist, ist letzter Teil dieser Passage nicht mit aufzunehmen. Gleiches gilt, wenn der Träger kein Betreuungsangebot für Grundschüler anbietet, dann die Schulferien nicht mit aufnehmen, es könnte sonst zu Verwirrungen kommen.

REGELUNGSGEHALT	ANWENDBARKEIT
	K F
§ 6 Erhebung des Kostenbeitrages	
(1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.	F/K
ODER	
(1) Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.	F/K
(2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Leistungsbescheid (oder Kostenbeitragsbescheid) bleibt bis zum Erlass eines neuen Leistungsbescheides/Kostenbeitragsbescheides bestehen.	K
ODER	
(2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.	F
(3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.	F/K

ERLÄUTERUNGEN/HINWEISE

- = kommunale Satzung
- = Beitragsordnung freier Träger/kommunaler Eigenbetriebe

Nur kommunale Träger können die Kostenbeiträge in einem Leistungsbescheid festlegen (siehe Erläuterungen zu § 1 Präambel und § 4 Beitragspflichtige).

REGELUNGSINHALT	ANWENDBARKEIT
	K F
§ 7 Fälligkeit des Kostenbeitrages	
(1) Der Kostenbeitrag ist bis zum dritten eines jeden Monats fällig.	F/K
(2) Der Kostenbeitragsverpflichtete erteilt dem Träger der Kita eine Einzugsermächtigung.	F/K
ODER	
(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten/kodierten Zahlungsgrundes.	F/K
ODER	
(2) Die Zahlung des Kostenbeitrages hat unbar und auf dem Wege des Lastschrifteneinzugsverfahrens zu erfolgen.	F
ODER	
(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung unter der Angabe des im Leistungsbescheides (oder Kostenbeitragsbescheides) angegeben kodierten Zahlungsgrundes.	K
(3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 € und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.	F/K
ODER	
(3) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für Kostenbeiträge werden gegenüber dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.	K
(4) Die Tagessätze nach § 13 (Gastkinder/Besucherkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.	F/K
(5) Der Zeitpunkt der Fälligkeit einer Ferienpauschale für Hortkinder ist im Betreuungsvertrag zu regeln.	F/K

ERLÄUTERUNGEN/HINWEISE

- = kommunale Satzung
- = Beitragsordnung freier Träger/kommunaler Eigenbetriebe

Der Tag kann verändert werden, einige Träger verlangen den Beitrag erst zum 10. oder zum 15. eines jeden Monats.

Die Höhe der Mahngebühren ist flexibel und richtet sich nach dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**.

Nach § 17 Abs. 3 KitaG sind die Elternbeiträge vom Träger der Einrichtung festzulegen und zu erheben. In vielen Kommunen entsteht somit mehrfach ein hoher Verwaltungsaufwand. Ökonomische Effekte des Knowhows und des Personaleinsatzes von Verwaltungskräften werden außerdem nicht genutzt. Zudem wird sich in vielen Kommunen auf einheitliche Kostenbeitragsätze und Zuschüsse zum Mittagessen verständigt.

Ferner ist landesrechtlich nicht reglementiert, wie bei einer notwendigen Zuschusserhöhung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG belegt werden kann, wie der Träger alle Möglichkeiten zur Erzielung der Einnahmen aus dem Betrieb der Kita ausgeschöpft hat. Mit Blick auf die Einforderung ausstehender Kostenbeiträge wird die um Refinanzierung von Einnahmeausfällen zuständige Gemeinde angemessenen Nachdruck erwarten können. In der Praxis **hat sich dabei bewährt, dass der Einrichtungsträger gegen säumige Eltern einen Mahnbescheid erwirkt und diesen im Gegenzug einer Ausfallfinanzierung an die Gemeinde abtritt**.

Wir regen an, dass sich Träger und Kommunen auf ein Verfahren einigen, welches sich dann in der Regelung spiegelt. Hier schlagen wir folgendes vor: die erste Mahnung kostenlos, die zweite kostenpflichtig und dann bei fehlendem Erfolg einen Mahnbescheid zu beantragen (und ggf. den Titel der Kommune zu übertragen). Zugleich ist damit der Nachweis erbracht, dass alles seitens des Trägers getan wurde, um die Uneinbringlichkeit nachzuweisen.

Empfehlung an die Landesebene Aus den o. g. Gründen sollte im KitaG die Möglichkeit eröffnet werden, dass auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen (freien) Träger und der Kommune die Kostenbeitragsermittlung und -bescheidung durch die Standort-Kommune der Einrichtung erfolgen kann. Dies kann zur Nutzung von vorhandenem Knowhow und betriebswirtschaftlichen Vorteilen beitragen. Insbesondere bei kleinen Trägern mit geringen Verwaltungsressourcen sowie in jenen Kommunen, in denen vergleichbare Elternbeitragsbemessungen erfolgen, könnte dies ein Beitrag zur Entlastung darstellen.

Gilt nur, wenn Ferienpauschale erhoben wird (siehe unter § 9 Höhe der Kostenbeiträge)

REGELUNGSINHALT	ANWENDBARKEIT
	K F

§ 8 Maßstab für den Kostenbeitrag

- | | |
|--|-----|
| (1) Der Kostenbeitrag wird nach dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie, der Zugehörigkeit zur Altersgruppe sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt. | F/K |
|--|-----|

ODER

- | | |
|--|-----|
| (1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach: <ul style="list-style-type: none"> – dem Einkommen der Beitragspflichtigen, – dem vereinbarten Betreuungsumfang/der vereinbarten Betreuungszeit, – der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz), – (dem Alter der Kinder). | F/K |
|--|-----|

- | | |
|--|-----|
| (2) Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, so hat der Kostenbeitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu drei Monate nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Kostenbeitrages vom Ereignis an. Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt. | F/K |
|--|-----|

- | | |
|---|-----|
| (3) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, Erhöhung oder Verringerung, so wird § 11 Abs. 2 analog angewendet. | F/K |
|---|-----|

- | | |
|--|-----|
| (4) Einkommen ist das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 11 und 12. | F/K |
|--|-----|

- | | |
|---|-----|
| (5) Der Betreuungsumfang ist im Betreuungsvertrag durch Angabe <i>einer festen oder variablen täglichen oder einer wöchentlichen</i> Betreuungszeit festgelegt. | F/K |
|---|-----|

ODER

- | | |
|--|-----|
| (5) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit dem/der Kitaleiter*in in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten. | F/K |
|--|-----|

- | | |
|--|-----|
| (6) Übersteigt im Einzelfall der Betreuungsbedarf einen Umfang von täglich 10 Stunden für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung, erhöht sich der Elternbeitrag nicht. | F/K |
|--|-----|

- | | |
|---|-----|
| (7) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben. | F/K |
|---|-----|

ERLÄUTERUNGEN/HINWEISE

- = kommunale Satzung
- = Beitragsordnung freier Träger/kommunaler Eigenbetriebe

Gemäß § 1602 BGB ist unterhaltsberechtigt nur der, wer außerstande ist, sich selber zu unterhalten. In der Regel beziehen Eltern Kindergeld. **Die Formulierung, dass nur Kinder angerechnet werden, die im Haushalt der Eltern leben, ist nicht korrekt.**

Ferner sind Regelungen, die allgemein die Eltern in die Kostenbeitragspflicht nehmen, unzulässig (siehe ausführlich § 4 Kostenbeitragspflicht).

Bei der Frage nach der Differenzierung nach Altersgruppen gibt es einen Gestaltungsspielraum (siehe hierzu Kapitel 7.2, 7.4.1 sowie 9). Es kann eine Differenzierung nach Altersgruppen (z. B. nach Krippe, Kindergarten und Hort) erfolgen, aber es gibt keine rechtlich-verbindliche Grundlage im KitaG oder im SGB VIII. **Eine Differenzierung mindestens nach Elementarbereich (0-6 Jahre) und Kinder im Grundschulalter erscheint dennoch sinnvoll.**

Eine Staffelung nach Betreuungsplätzen im Rahmen der gesetzlichen Mindestbetreuungszeit und solchen mit erweiterter/verlängerter Betreuungszeit hat mindestens zu erfolgen. Eine noch genauere Differenzierung innerhalb der erweiterten Betreuungszeiten ist zulässig, aber nicht geboten.²⁸ (siehe auch vertiefend in § 9 Höhe der Kostenbeiträge sowie in Kapitel 6 Berechnungsmodelle).

Das Anbieten von wöchentlichen Betreuungszeiten ist eine Erhöhung der Dienstleistung für die personensorgeberechtigten Elternteile und eine Anpassung an die sich veränderte Arbeitswelt.

Bei der Beitragsforderung darf nur auf das tatsächliche verfügbare Einkommen abgestellt werden
(OVG Berlin-Brandenburg 15.04.2014 – 6 S 18.14).

Eltern sind nicht Gesamtschuldner (siehe hierzu ausführlich unter § 4 Kostenbeitragsschuldner).

Das heißt im Wechselmodell, dass für ein Kind zwei Beiträge für beide personensorgeberechtigten Elternteile anteilig zu ermitteln sind. Zum Beispiel, wenn der Vater für ein Kind im Wechselmodell einen Betreuungsanteil von 30 % hat und unter Berücksichtigung seines Einkommens für ein Kind 85,00 € zu zahlen hätte, dann gilt folgende Formel: $85,00 \text{ €} / 100 \times 30 = 25,50 \text{ €}$. Für die Mutter in diesem Falle bei 70 % Betreuungsanteil und unter Berücksichtigung ihres Einkommens einen Beitrag in Höhe von 120,00 € gilt analog die Formel $120,00 \text{ €} / 100 \times 70 = 84,00 \text{ €}$.

§ 9 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteile dieser Satzung sind. Die Beiträge in den Anlagen sind nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder aufgeführt, Spalte „1 Kind“ Familie mit einem Kind, hat die Familie zwei Kinder wird die Spalte „2 Kinder“ für jedes betreute Kind angewandt.

K

ODER

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteil dieser Kostenbeitragsordnung sind. Die Beiträge in den Anlagen sind nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder aufgeführt, Spalte „1 Kind“ Familie mit einem Kind, hat die Familie zwei Kinder wird die Spalte „2 Kinder“ für jedes betreute Kind angewandt.

F

ODER

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird (§ 8 Abs. 7), sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.

K

ODER

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Kostenbeitragsordnung sind. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird (§ 8 Abs. 7), sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.

F

- (2) Der Kostenbeitrag für einen Betreuungsplatz wird ab dem 1. des Monats fällig, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

F/K

- (3) Wird in einer Kita über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Kita in Anspruch genommen, ist der Kostensatz entsprechend § 9 Abs. 5, je angefangene Betreuungsstunde, zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben.

F/K

- (4) Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kita hinaus betreut, so wird (kann) für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von € erhoben (werden). Diese Leistung wird separat vereinbart.

F/K

ERLÄUTERUNGEN/HINWEISE

- = kommunale Satzung
- = Beitragsordnung freier Träger/kommunaler Eigenbetriebe

Die Anzahl der Anlagen richtet sich nach den zu betreuenden Altersbereichen.

Wenn alle drei Angebote (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) in der Einrichtung angeboten werden, gibt es drei Anlagen.

In einer Gebühren-/Beitragsstaffelung, differenziert nach drei Angebotsleistungen (Krippe, Kindergarten, Hort), ist für die Bemessung von Bedeutung

(a) in welcher Höhe durch die Jugendhilfeleistung Kosten entstehen, die nicht bereits durch institutionelle Förderung gedeckt sind. Ebenso sind

(b) weitere kostenrelevante Gesichtspunkte wie z. B. der Betreuungsumfang sowie die Betreuungs- und Beschäftigungsintensität berücksichtigt.

Empfehlung an die Landesebene § 17 Abs. 2 KitaG soll festschreiben, dass die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sozialverträglich mindernd zu berücksichtigen/zu staffeln ist.

Viele bisherigen Satzungen/Beitragsordnungen sind nach dem Alter (Krippenbereich, Kindergartenbereich, Hort-/Grundschulalter) gestaffelt. Hintergrund ist, dass das KitaG im letzten Jahrtausend im § 17 KitaG die Sozialverträglichkeit, das Einkommen, das Alter und die unterhaltsberechtigten Kinder als Kriterien benannte. § 17 KitaG wurde mit der gesetzlichen Änderung ab dem 01.01.2001 dahingehend geändert, dass nunmehr die Sozialverträglichkeit, das Einkommen, die unterhaltsberechtigten Kinder und der Betreuungsumfang zu berücksichtigen sind.

Es ist also ein Relikt, von einer Differenzierung der Kostenbeiträge nach dem Alter Gebrauch zu machen. Durch die gesetzlichen Änderungen auch im SGB VIII und dem neuen Stellenwert der Kindertagesbetreuung in der Gesellschaft und damit der Jugendhilfeleistung nach § 22 ff. SGB VIII ist **eine Differenzierung nach Kinderkrippe und Kindergarten nicht mehr notwendig** und gehört der Vergangenheit an. Vielmehr ist „Bei der Festsetzung zu beachten, welche Bedeutung dem jeweiligen Jugendhilfeangebot zukommt, für dessen Inanspruchnahme der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr bestimmt ist. Je stärker das öffentliche Interesse an der Inanspruchnahme von bestimmten Jugendhilfeangeboten ist, desto weniger sollte die Höhe der Teilnahmebeiträge oder Gebühren von der tatsächlichen Inanspruchnahme anhängen. Die Teilnahmebeitrags- oder Gebührenhöhe ist für die Inanspruchnahme gleicher Jugendhilfeleistungen gleich.“²⁹ (siehe auch Äquivalenzprinzip in Glossar und Kapitel 2).

Die Kosten der Hortbetreuung empfehlen wir weiterhin separat darzustellen, denn „Eine solche Staffelung ist [...] verfassungsgemäß, jedenfalls solange, als nach der Einkommensstaffelung selbst der Höchstbetrag der Abgabe, die auf den Tagesstättenplatz anteilmäßig rechnerisch entfallenden Kosten, der Einrichtung nicht übersteigt.“ Wenn alle drei Altersgruppen in einer Tabelle sind, würden die Kostenbeiträge zu niedrig werden.

Bei freien Trägern und kommunalen Eingetriben möglich, da das KAG nicht Rechtsgrundlage ist.

Die Höhe des Stundensatzes errechnet sich nach dem Tagessatz eines Platzes (100 % Betriebskosten in den Aufwendungen, die Elternbeiträge und die institutionelle Förderung bleiben unberücksichtigt).

D. h. es werden zum Beispiel die durchschnittlichen Platzkosten pro Tag (Mindestbetreuungszeit) für die Kinderkrippe durch Anzahl der betreuten Stunden dividiert.

Rechenbeispiel: $38,70 \text{ €} / 6 = 6,45 \text{ €}$, gerundet auf volle € = 7,00 € (Kinderkrippe).

Die Berechnung kann für alle Altersgruppen in Analogie erfolgen.

29 BVerwG (1997): 5 C 6/96, Urteil vom 25.04.1997.

30 OVG Brandenburg (1998): OVG 2 D 36/97 NE, 9. (Hinweis: Das Zitat arbeitet noch mit dem Begriff „Gebühr“, der nach SGB VIII-Änderung nicht mehr zu verwenden ist. Nach SGB VIII ist seit 2005 zur Klarstellung von „Kostenbeiträgen“ die Rede. [siehe Kapitel 4, Präambel])

REGELUNGSMATERIAL	ANWENDBARKEIT
	K F
(5) Sofern der Kostenbeitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten der Kita in Anspruch nehmen möchte, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung selbst zu zahlen. Der Stundensatz beträgt im Kinderkrippenalter € und im Kindergartenalter €.	F/K
(6) Die Stundensätze aus den Absätzen 4 und 5 werden jährlich neu ermittelt und im Rahmen des Verwaltungshandelns veröffentlicht.	K
ODER	
(6) Die Stundensätze aus den Absätzen 4 und 5 werden jährlich neu ermittelt und veröffentlicht.	F
(7) Wenn der Kostenbeitragspflichtige, die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.	F/K
ODER	
(7) Der Kostenbeitragspflichtige, der gegenüber dem Träger der Einrichtung seine Einkommensverhältnisse nicht nachweisen möchte, wird mit dem Höchstsatz der Kostenbeiträge belastet.	F/K
(8) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen entschieden.	F/K
(9) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages sowie eine Befreiung zum Zuschuss des Mittagessens erfolgen.	F/K
ODER	
(9) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung vom Zuschuss des Mittagessens erfolgen.	F/K
ODER	
(9) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Zuschusses zum Mittagessen für diesen Zeitraum erfolgen. Eine Befreiung von der Entrichtung des Elternbeitrages ist nicht möglich.	F/K

ERLÄUTERUNGEN/HINWEISE

- = kommunale Satzung
- = Beitragsordnung freier Träger/kommunaler Eigenbetriebe

Die Höhe des Stundensatzes errechnet sich nach dem durchschnittlichen Stundensatz eines/einer Erzieher*in /pädagogischen Fachkraft beim Träger (siehe Durchschnittssatz zur Bezuschussung des notwendigen pädagogischen Personals)

Rechenbeispiel: 3.400,95 € / 160 Stunden (Arbeitszeit pro Monat) = 21,26 €/2 (halbe Stunde) = 10,63 € gerundet auf volle Euro= 11,00 €

Der Träger sollte zur Vermeidung von Härtefällen interne Ausnahmekriterien festlegen.

Der Träger sollte hier interne Kriterien der Aussetzung von Beiträgen (und des Zuschusses zum Mittagessen) festlegen. Freie Träger sollten hierzu in Absprache mit der Kommune gehen.

Neben den Kriterien für Ausnahmeregelungen für besondere Gründe (z. B. längerer Reha-Aufenthalt) sollte man sich auch über den Zeitraum der Abwesenheit verständigen.

Der Wegfall des Zuschusses zum Mittagessen ist nur dann zu regeln, wenn der Zuschuss als Pauschale zu entrichten ist und nicht nach der tatsächlicher Inanspruchnahme.

Eine Entscheidung, bei entschuldigtem Fehlen an der Entrichtung des Kostenbeitrages festzuhalten, begründet sich darin, dass Personal- und Betriebskosten weiterhin anfallen, da der Platz freigehalten wird.

REGELUNGSINHALT	ANWENDBARKEIT
<p>(10) Für die Betreuung der Grundschul Kinder (Hort) in den Ferien oder an den schulfreien Tagen wird ein zusätzlicher Tagessatz, bei einer Betreuung über die tägliche Betreuungszeit während der Schulzeit erhoben. In den unteren Einkommensgruppen darf der zusätzliche Betrag den Höchstbeitrag entsprechend der Einkommensgrenzen nicht überschreiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei abgeschlossenem Betreuungsvertrag bis zu 4 Stunden 2,00 €, - bei abgeschlossenem Betreuungsvertrag von 4 bis 6 Stunden 1,50 €, - bei abgeschlossenem Betreuungsvertrag über 6 Stunden 1,00 €. <p>Bei der Erhebung eines zusätzlichen Beitrages sind die Einkommensgrenzen und die Mindestbeiträge zu berücksichtigen.</p>	K F
ODER	
<p>(10) Für die Betreuung der Grundschul Kinder (Hort) in den Ferien oder an den schulfreien Tagen wird eine zusätzliche Ferienpauschale für die Betreuung über die tägliche Betreuungszeit während der Schulzeit erhoben. In den unteren Einkommensgruppen darf der zusätzliche Betrag nicht den Höchstbeitrag entsprechend der Einkommensgrenzen überschreiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei abgeschlossenem Betreuungsvertrag bis zu 4 Stunden 2,00 €, - bei abgeschlossenem Betreuungsvertrag von 4 bis 6 Stunden 1,50 €, - bei abgeschlossenem Betreuungsvertrag über 6 Stunden 1,00 €. <p>Bei der Erhebung eines zusätzlichen Beitrages sind die Einkommensgrenzen und die Mindestbeiträge zu berücksichtigen.</p>	F/K
ODER	
<p>(10) Nach § 2 i. V. m. § 5 dieser Beitragsordnung/-satzung wird eine Ferienpauschale erhoben. Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem Betreuungsbedarf in der Schulzeit. Bei der Erhebung eines zusätzlichen Beitrages sind die Einkommensgrenzen u. die Mindestbeiträge zu berücksichtigen.</p>	F/K
ODER	
<p>(10) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Es erfolgt keine gesonderte Berechnung.</p>	F/K
ODER	
<p>(10) Für Hortkinder wird in den Ferien eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruchs gesichert. Ist ein höherer Bedarf notwendig, so ist dieser Bedarf nachzuweisen. Es wird kein gesonderter Beitrag erhoben.</p>	F/K
<p>(11) Fahrschüler des Hortbereiches, die nur einen Rechtsanspruch von 4 Stunden haben, aber in Folge der Schülerbeförderung länger betreut werden müssen, zahlen keinen erhöhten Beitrag.</p>	F/K

ERLÄUTERUNGEN/HINWEISE

- = kommunale Satzung
- = Beitragsordnung freier Träger/kommunaler Eigenbetriebe

Diesen Passus nur aufführen, wenn die Einrichtung auch ein Grundschulangebot vorhält.

Kinder im Grundschulbereich haben einen Rechtsanspruch von bis zu 4 Stunden oder über 4 Stunden hinaus. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäß § 1 KitaG sicher zu stellen, ist ganztägige Betreuung eine unverzichtbare Notwendigkeit.

Beim Ansatz einer Ferienpauschale sind jedoch folgende Fragen zu klären:

- Rechtsanspruch,
- Personalbemessung,
- Finanzierung,
- Personaleinsatz.

Bei der zusätzlichen Beitragserhebung für die schulfreien Tage und Ferien sollte ferner auch der daraus folgende Verwaltungsaufwand und damit die Wirtschaftlichkeit geprüft werden, natürlich gehört dazu auch der Einsatz der Personalkosten für die pädagogischen Fachkräfte.

Bei der Erhebung eines zusätzlichen Beitrages sind die Einkommensgrenzen und die Mindestbeiträge zu beachten. **Eine pauschale zusätzliche Erhebung eines Kostenbeitrages ist unter Berücksichtigung der Sozialverträglichkeit nicht rechtskonform.**

Setzt voraus, dass der Rechtsanpruchsbescheid die Ferien- und Schulzeit differenziert ausweist.

§ 10 Zuschuss zum Mittagessen

- | | |
|--|-----|
| (1) Für das Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe von 24,36 € zu zahlen. Es ist monatlich rückwirkend gemeinsam mit dem Kostenbeitrag bis zum ... eines Monats fällig. Die Höhe des Essengeldes je Tag ist im Betreuungsvertrag geregelt. Es werden nur die eingenommenen Mahlzeiten unter Berücksichtigung anerkannter Abmeldungen in Rechnung gestellt. | F/K |
|--|-----|

ODER

- | | |
|---|-----|
| (1) Für das Mittagessen ist ein Zuschuss von 37,80 € pro Monat zu zahlen. Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub und Krankheit des Kindes) werden monatlich 5,00 € weniger erhoben. Somit beträgt der zu zahlende monatliche Zuschuss zum Mittagessen 32,80 €. Das Zahlungsverfahren gemäß § 6 ist anzuwenden. | F/K |
|---|-----|

ODER

- | | |
|---|-----|
| (1) Für das Mittagessen ist ein Zuschuss von 40,74 € pro Monat zu zahlen. Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub und Krankheit des Kindes) werden monatlich 5,00 € weniger erhoben. Somit beträgt der zu zahlende monatliche Zuschuss zum Mittagessen 35,74 €. Das Zahlungsverfahren gemäß § 6 ist anzuwenden. | F/K |
|---|-----|

ERLÄUTERUNGEN/HINWEISE

- = kommunale Satzung
- = Beitragsordnung freier Träger/kommunaler Eigenbetriebe

„Aus der Regelung [im KitaG] lässt sich kein Anspruch der Eltern auf eine Einzelabrechnung für nur tatsächlich eingenommene Mittagessen ableiten. Zur Vereinfachung kann der Träger pauschal Fehlzeiten von Kindern bei der Bemessung berücksichtigen.“³¹

Die Option der Einzelabrechnung nach eingenommenen Mahlzeiten wird daher nur explizit in erster Variante des Absatz 1 zu § 10 ausgeführt. Ansonsten wird das Zahlungsverfahren gemäß § 6 (unter Berücksichtigung von Schließzeiten und durchschnittlichen Fehlzeiten) als Option dargestellt.

Siehe auch ausführlich „Empfehlungen und Orientierungen zur Erhebung des Zuschusses zum Mittagessen nach § 17 Abs. 1 KitaG BB“ (Kapitel 8).

Die hier gewählte Zuschusshöhe orientiert sich am Begriff der „durchschnittlichen Eigenaufwendungen“ (i. V. m. dem Gutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. [DIJuF]) (Modell 1; Mindestbeitrag; siehe Kapitel 8).

Die hier gewählte Zuschusshöhe orientiert sich an der „häuslichen Ersparnis“ auf der Grundlage der Festlegungen des LASV als Referenzwert unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung bis 2015 (Modell 2; siehe Kapitel 8).

Die hier gewählte Zuschusshöhe orientiert sich an der Berechnung der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ (Modell 4; Höchstbeitrag; siehe Kapitel 8).

31 Diskowski, D. / Wilms, R. (2017): Praxiskommentar für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Praxisberatung und Verwaltung, Carl Link, Diskowski und Wilms. Fassung vom 01.03.2017. Kommentierung 12.17, Seite 3, Punkt 2.3.

§ 11 Einkommen

Variante A – Auf Basis des Nettoeinkommens

- | | |
|---|-----|
| (1) Das anrechnungsfähige Einkommen im Sinne dieser Kostenbeitragsatzung/-beitragsordnung ist die Summe des monatlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. | F/K |
|---|-----|

ODER

- | | |
|--|-----|
| (1) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Kostenbeitragsatzung/-beitragsordnung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. | F/K |
|--|-----|

- | | |
|--|-----|
| (2) Maßgebend für die Höhe des Kostenbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres (sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen), d. h. das tatsächliche monatliche Einkommen x 12 zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Prämien etc.. | F/K |
|--|-----|

ERLÄUTERUNGEN/HINWEISE

- = kommunale Satzung
- = Beitragsordnung freier Träger/kommunaler Eigenbetriebe

Bei der Anwendung des Einkommensbegriffs hat der Einrichtungsträger einen weiten Spielraum, d. h. er kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragsschuldner vergrößernd und pauschalisierend erfassen.

Der Einkommensbegriff und seine Ausformung dienen vor allem der Herstellung größtmöglicher Beitragsgerechtigkeit zwischen den Eltern innerhalb des Geltungsbereichs der

Kostenbeitragsatzung/-beitragsordnung. Unterschiedliche Einkommensarten und -höhen, unterschiedliche Familien- und Lebensformen sollen möglichst angemessen abgebildet werden. Dabei kann nur eine Annäherung an das Ziel einer gerechten Behandlung erreicht werden, weil die möglichen Einflussfaktoren zu vielfältig und in ihrer jeweiligen Wirkung zu unterschiedlich sind.

Empfehlung an die Landesebene Im § 17 KitaG erfolgt eine Klarstellung zum Einkommensbegriff. Es wird empfohlen sich am Einkommensbegriff nach § 82 SGB XII zu orientieren, aber Kindergeld und BAföG-Leistungen zählen nicht zum zu berücksichtigenden Einkommen.

Im Nachfolgenden werden sowohl Varianten für den Einkommensbegriff als Nettoeinkommen (§ 11 – Variante A) wie auch auf Basis der auf Brutto bereinigten Nettoeinkünfte (§ 11 – Variante B) ausformuliert dargestellt.

Von einer Berechnung auf Basis des (reinen) Bruttoeinkommens (nach dem Steuergesetz) wird abgeraten, da dies zu einer Ungleichbehandlung von Nichtselbständigen und Selbständigen sowie auch Beamten führt.³² Diese Variante wird daher im Nachfolgenden auch nicht als Beispiel/Variante aufgeführt.

Bei der Herstellung des Einvernehmens mit dem öTöJH und der entsprechenden Prüfung durch diesen, kann dieser das Einvernehmen lediglich verweigern, wenn die Satzung/Beitragsordnung in sich widersprüchlich ist.³³ (siehe ausführlich Kapitel 8)

Das schließt sowohl Ehegattenunterhalt als auch Sozialleistungen wie z. B. die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder das Arbeitslosengeld nach SGB II ein.

Von vornherein ausgenommen vom zu berücksichtigenden Einkommen ist der Mindestbetrag von 300,00 € pro Monat vom Elterngeld (vgl. § 2 Abs. 4, § 10 Abs. 1 BEEG) oder 150,00 € Elterngeld pro Monat bei doppelter Beanspruchung nach BEEG sowie die Eigenheimzulage/Baukindergeld³⁴.

Nur in Verbindung mit jährlichem Einkommen als Bezugsgröße.

32 vgl. auch VG Potsdam (2014a): VG 10 K 1702/11, Urteil vom 17. Juli 2014, dernach darauf zu achten ist, dass immer alle drei Gruppen gleich zu behandeln sind.

33 vgl. Baum, Christoph (2016).

34 Sowohl die SPD (Eigenheimzulage) als auch die CDU (Baukindergeld) planen die Wiedereinführung einer staatlichen Förderung von Familien beim Kauf von privat genutztem Wohnraum. Ursprünglich war eine finanzielle Unterstützung zum Jahresbeginn 2017 geplant. Diese kann aktuell noch nicht umgesetzt werden. Da sich beide genannten Parteien hinsichtlich ihres Vorgehens relativ einig sind, stehen die Chancen jedoch gut, dass eine Umsetzung noch in dieser Legislaturperiode stattfinden kann.

REGELUNGSMATERIAL	ANWENDBARKEIT
	K F
<p>(3) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages sowie des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.</p>	F/K
ODER	
<p>(3) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages sowie des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung. Von diesem Betrag werden pauschal 25 % für Werbungskosten abgezogen.</p>	F/K
ODER	
<p>(3) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages sowie des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung. Von diesem Betrag werden pauschal 25 % für Werbungskosten abgezogen. Sind die Belastungen höher, so können sie abgezogen werden soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Leistungsführung nicht verletzen.</p>	F/K
<p>(4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommenselbsteinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommensteuer ist den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.</p>	F/K

ERLÄUTERUNGEN/HINWEISE

- = kommunale Satzung
- = Beitragsordnung freier Träger/kommunaler Eigenbetriebe

§ 93 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII regelt, dass von dem nach den Absätzen 1 und 2 errechnete Betrag pauschal 25 vom Hundert abzuziehen sind.

Nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII gehören nicht zum Einkommen³⁵

- Die Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz (BVG);
- Die Hinterbliebenenrente nach §§ 38 bis 46 BVG;
- Leistungen entsprechend BVG:
- Opfer von Gewalttaten (§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG),
- Kriegsgefangenschaftsopfer (UBG),
- Wehrdienstopfer (§§ 80 ff. SVG),
- Grenzdienstopfer (§ 59 Abs. 1 BGSG),
- Zivildienstopfer (§§ 42 ff. ZDG),
- Impfgeschädigte (§ 60 Abs. 1 IfSG),
- politische Häftlinge (§ 4 HHG),
- zu Unrecht Verhaftete bzw. rechtstaatswidrig Strafverfolgte (§§ 21 ff. StrRehaG),
- Betroffene aufgrund einer rechtswidrig hoheitlichen Verwaltungsentscheidung (§§ 3 ff. VewRehaG) und
- Renten und Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, soweit diese die Höhe der vergleichbaren Grundrente nicht überschreiten.

Bei Selbständigen müssen die gleichen Abzüge vorgenommen werden wie bei einem anderen Einkommen. „[...] unterschiedliche Satzungsregelungen zur Berücksichtigung von Anzügen bei der Ermittlung des beitragsrelevanten Einkommens verstößt [...] gegen das Gebot einer sozialverträglichen Beitragsstaffelung nach dem Einkommen auch insoweit, als [...] daß bei gleich hohem Einkommen auch bei Unterschiedlichkeit der Einkunftsart in den niedrigeren Einkommensbereichen jedenfalls in etwa eine gleich hohe Teilhabe an der institutionellen Förderung der Kindertagesstätte erfolgt.“³⁶ **Eine unterschiedliche Handhabung von Abzügen ist demnach auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht zu rechtfertigen.**

Die Berücksichtigung von Versorgungs-/Versicherungszuschüssen als Ausgaben sollte nur bei Prüfung entsprechender Nachweise und als Einzelfallentscheidung erfolgen.

³⁵ vgl. Münder J. et al (2013): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder und Jugendhilfe. 7. Auflage. Nomos. S. 840.

³⁶ OVG Brandenburg (1998): OVG 2 D 36/97 NE vom 04.08.1998, 16f.

REGELUNGSINHALT	ANWENDBARKEIT
	K F

- (5) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:
- egen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen;
 - Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld;
 - Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz;
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen;
 - Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat;
 - Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme);
 - Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dessen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen;
 - Der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen (teilweise BAföG)*.
- F/K

ERLÄUTERUNGEN/HINWEISE

- = kommunale Satzung
- = Beitragsordnung freier Träger/kommunaler Eigenbetriebe

Kindergeld erhöht zwar die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familie und kann als Einkommen berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist es so, dass bei ALG II-Empfängern jede monetäre oder geldwerte Einnahme als Einkommen anzusehen ist, unerheblich, woher diese stammt (Ausnahme hier: Kindergeld für jenes Kind, welches nachweislich nicht in der Bedarfsgemeinschaft lebt). Zugleich **ist von der Berücksichtigung des Kindergeldes abzuraten**, weil

- Kindergeld gemäß dem Einkommensteuergesetz (EStG) nicht zum Einkommen zählt und z. B. bei der Genehmigung von Wohngeld (nach § 17 WoGG) nicht angerechnet werden darf.
- Kindergeld auch für Studenten, die Kindergeld erhalten und einem Nebenjob nachgehen, nicht als Einkommen angerechnet werden darf, denn wenn sie einem Nebenjob nachgehen, würden sie schnell über den geltenden Steuerfreibetrag kommen.
- Kindergeld grundsätzlich nicht als Einkommen angesehen wird und nur in Ausnahmefällen (z. B. nach SGB II und je nach Rechtsauffassung bei der Beantragung von Prozesskostenbeihilfe) zur Berechnung des Einkommens hinzugezogen wird.
- Zudem die Staffelung nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder i. S. von § 17 Abs. 2 KitaG dann gewährleisten müsste, dass die Kostenbeitragsbelastung mit zunehmender Kinderzahl dennoch sinkt.

Empfehlung an die Landesebene In § 17 KitaG sollte eine Klarstellung vorgenommen werden, dass das Kindergeld nicht zum zu berücksichtigenden Einkommen zählt. Hierfür sprechen:

- Die oben aufgeführte generelle Nichtberücksichtigung sowie die dennoch in verschiedenen Rechtsgrundlagen begründete Ungleichbehandlung verschiedener Einkommensarten,;
- eine sozialpolitische Positionierung sowie
- das Risiko der Träger von Kindertageseinrichtungen, verklagt zu werden, wenn in Kostenbeitragsberechnung/-staffelung bei einigen Einkommensarten nicht wieder abgezogen wird.

REGELUNGSINHALT	ANWENDBARKEIT
<p>(6) Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kindergeld, - Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz³⁷, - Pflegegeld, - Unterhalt für Geschwisterkinder, - BAföG-Leistungen (teilweise)*, - Bildungskredite, - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, - Leistungen nach dem SGB VIII, - Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, - Betriebliche Altersvorsorge (sowohl Anteil des Arbeitnehmers als auch der Zuschuss des Arbeitgebers),³⁸ - Sachbezüge des Arbeitnehmers (z. B. für private Nutzung für Dienst-PKW)³⁹ sowie - Spesen. <p>dkd</p>	K F
<p>(7) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.</p>	F/K
<p>ODER</p>	
<p>(7) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in seinem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen von dessen Nettoeinkommen abzusetzen.</p>	F/K

37 Familienleistungen für Familien im Niedrigeinkommensbereich.

38 Betrifft nur Nettovariante.

39 Betrifft nur Nettovariante.

ERLÄUTERUNGEN/HINWEISE

- = kommunale Satzung
- = Beitragsordnung freier Träger/kommunaler Eigenbetriebe

Mit Ausnahme des Unterhalts für das betreffende Kind sind sonstige Einkommen, Einnahmen bzw. das Vermögen des Kindes nicht zu berücksichtigen. Unterhaltsleistungen für Geschwisterkinder sowie Einkommen, Einnahmen und sonstige Vermögen werden ebenfalls nicht zum Elterneinkommen des betreffenden Kindes gezählt. (Zum Kindergeld siehe Erläuterungen zu Absatz 5)

Pflegegeld betrifft Aufwendungen, die nicht in jeder Familie anfallen, sondern nur dort, wo Angehörige zu pflegen sind. Da Familien ohne pflegebedürftige Angehörige keine Aufwendungen für besondere Pflege zu bestreiten haben, **kann das Pflegegeld nicht als Einkommen berücksichtigt werden.**

*Die Berücksichtigung von BAföG-Leistungen ist zudem eine **Haltungsfrage**. Berücksichtigt man BAföG-Leistungen, so würde man möglicherweise Student*innen mit BAföG-Leistungen ungleich gegenüber jenen Student*innen behandeln, die Unterstützung zum Lebensunterhalt von den Eltern erhalten. Denn schließlich ist BAföG eine finanzielle Unterstützung, mit der man eine Ausbildung ergreifen kann, die den eigenen Neigungen entspricht, auch wenn die Eltern sie nicht finanzieren können.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Leistungen nach dem BAföG differenziert zu betrachten sind. Soweit BAföG-Leistungen gewährt werden, um spezifisch ausbildungsbedingte Kosten zu bestreiten (z. B. Arbeitsmittel, Arbeitskleidung, Fachliteratur oder Fahrtkosten), kommt eine Anrechnung als Einkommen nicht in Betracht, da der/die Leistungsempfänger*in insoweit nicht disponieren kann. Dienen die Leistungen jedoch dem allgemeinen Lebensunterhalt, können sie wie andere Sozialleistungen, die ebenfalls dem Lebensunterhalt dienen, berücksichtigt werden. Enthält die jeweilige BAföG-Leistung Anteile beider Zweckrichtungen, kommt eine Spaltung in einen anrechenbaren und einen nicht anrechenbaren Anteil in Betracht, wobei angemessene Pauschalen gebildet werden können. (In der Praxis hat sich eine Pauschale von 20 von Hundert für ausbildungsbedingte Kosten als nicht zu berücksichtigende Kosten bewährt)

Dieses differenzierte Vorgehen gilt nicht nur für Zuschussleistungen, sondern auch für BAföG-Leistungen, die als Darlehen gewährt werden.⁴¹ Werden Darlehensleistungen als Einkommen berücksichtigt, so ist in der Beitragsatzung/-ordnung darauf zu achten, dass spiegelbildlich Rückzahlungen von BAföG-Darlehen einkommensmindernd gewertet werden.

Empfehlung an die Landesebene In § 17 KitaG sollte eine Klarstellung vorgenommen werden, dass BAföG-Leistungen generell nicht zum zu berücksichtigenden Einkommen zählen. Hierfür sprechen:

- Die oben aufgeführte Zielrichtung von BAföG und die damit verbundene Ungleichbehandlung jener, die auf öffentliche Unterstützung mangels familiärer Unterstützungsmöglichkeiten angewiesen sind.
- Der hohe und komplexe Verwaltungsaufwand aufgrund der differenzierten Betrachtung der BAföG-Leistungen (Differenzierung nach spezifisch ausbildungsbedingten Kosten und Kosten für Lebensunterhalt sowie weitere Differenzierung nach Darlehensanteil und Förderungsanteil) sowie aufgrund der notwendigen spiegelbildlichen Berücksichtigung von erwerbsmindernden BAföG-Darlehensrückzahlungen. Das damit verbundene Risiko der Träger von Kindertageseinrichtungen, verklagt zu werden, wenn in Beitragsberechnung/-staffelung nicht klar und sauber diese Differenzierungen vorgenommen und Darlehensrückzahlungen vom Einkommen abgezogen werden.

Es werden nur Barunterhaltszahlungen gemäß § 1612 BGB angerechnet, Ausnahmen sind in der Regel gerichtlich festgelegt. Es gibt Unterhaltsverpflichtete, die alle Kosten angerechnet bekommen wollen, z. B. zusätzlich Urlaub, Fahrten usw., dies ist natürlich nicht möglich.

40 BSG (2009): Az. B 14 AS 63/07 R, Urteil vom 17.03.2009,; vgl. auch MBSJ (2017).

41 BVerwG (1995): 5 C 8/15, Urteil vom 17.12.2015; vgl. auch MBSJ (2017).

REGELUNGSINHALT	ANWENDBARKEIT
	K F
(8) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten*innen nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu berücksichtigen.	F/K
(9) Bei Gewinnen aus Mieten, Pachten sowie Einnahmen aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.	F/K

Variante B

Auf Basis der auf Brutto bereinigten Nettoeinkünfte

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.	F/K
(2) Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte der Kostenbeitragspflichtigen innerhalb von 12 Monaten. Ist kein geeigneter Nachweis vorhanden, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats mit vollem Einkommen zugrunde zu legen.	F/K
(3) Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet: <ul style="list-style-type: none"> (a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer- Pauschbetrages, (b) die Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft, (c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten, (d) sonstige Einkünfte (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) und (e) sonstige Einnahmen. 	F/K
(4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.	F/K
(5) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) bis d) wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 € liegt.	F/K

ERLÄUTERUNGEN/HINWEISE

- = kommunale Satzung
- = Beitragsordnung freier Träger/kommunaler Eigenbetriebe

Leitgedanke muss sein, Einkommensaspekte nur vergrößernd zu berücksichtigen und dabei nicht größtmögliche steuerrechtliche Genauigkeit zu erzielen. So genügt es auch nach Einschätzung des BVerwG, die Einkommensverhältnisse typisierend und zugleich vergrößernd abzubilden.⁴²

Die Höhe des pauschalen Abschlags ist vom Träger festzulegen. Die 25 % wurden aufgrund von Durchschnittswerten ermittelt.

⁴² OVG Brandenburg (1998): 2 D 36/97 NE, Urteil vom 04.08.1998.

REGELUNGSINHALT	ANWENDBARKEIT
	K F
<p>(6) Bezieht ein Kostenbeitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend § 11 Abs. 5 dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen. Das gleiche gilt, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.</p>	F/K
<p>(7) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die in § 3 Abs. 2 genannten Personen und das Kind.</p> <p>Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Insolvenzgeld, - Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), - Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld, - Elterngeld nach dem BEEG, unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes), - Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderzuschlag (50 %), - Wohngeld, - Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind, - Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld, - Übergangsleistungen, - Abfindungen, - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten sowie - der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen (teilweise BAföG)⁴³. 	F/K
<p>(8) Ist kein Einkommen vorhanden, ist der sich aus der Formel in Anlage 1 ergebende Mindestelternbeitrag entsprechend des Alters des Kindes, der Betreuungszeit und der unterhaltspflichtigen Kinder laut dieser Beitragsordnung/-satzung zu erheben.</p>	F/K
<p>(9) Nicht berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kindergeld, - Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz⁴⁴, - Pflegegeld, - Unterhalt für Geschwisterkinder, - BAföG-Leistungen (teilweise)*, - Bildungskredite, - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, - Leistungen nach dem SGB VIII sowie - Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten. 	F/K
<p>(10) Eine Minderung des anzurechnenden Einkommens erfolgt durch nachweisbare Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder und/oder getrennt lebende oder geschiedene unterhaltsberechtigte Ehegatten.</p>	F/K

43 Siehe hierzu Kapitel 4, Erläuterungen zu §11 Abs. 6.

44 Familienleistungen für Familien im Niedrigeinkommenbereich.

ERLÄUTERUNGEN/HINWEISE

- = kommunale Satzung
- = Beitragsordnung freier Träger/kommunaler Eigenbetriebe

Rückführung in gesetzliche Rentenversicherung sind Einzelfälle, aber an dieser Stelle der Vollständigkeit wegen mit erwähnt (z. B. bei Wechsel von Selbständigkeit in Nichtselbständigkeit).

Zu folgenden Aspekten finden sich ausführliche Hinweise unter § 11 – Variante A, auf deren wiederholte Darstellung hier verzichtet wird:

- Berücksichtigung von Kindergeld,
- Berücksichtigung von BAföG-Leistungen,
- Unterhalt für das betreffende Kind,
- sonstige Einkommen, Einnahmen bzw. das Vermögen des Kindes,
- Pflegegeld sowie
- Versorgungs-/Versicherungszuschüssen.

Ob Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten nicht berücksichtigt werden, ist bei der bereinigten Bruttovariante eine politische Entscheidung.

§ 12 Maßgebliches Einkommen

- (1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird in der Regel das zu versteuernde Einkommen der letzten drei Monate herangezogen. Bei Vorlage einer Jahresverdienstbescheinigung oder eines Steuerbescheides ist das zu versteuernde Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Es wird dann der monatlich zu entrichtende Beitrag ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.

F/K

ODER

- (1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird in der Regel das Einkommen der letzten drei Monate herangezogen. Bei Vorlage einer Jahresverdienstbescheinigung oder eines Steuerbescheides ist das zu versteuernde Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Es wird dann der monatlich zu entrichtende Beitrag ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt. Bei unaufgeforderter Vorlage des Steuerbescheides zur Neuberechnung des Beitrages muss der Steuerbescheid spätestens bis zum 31.08. des zweiten Folgejahres eingereicht sein. Ab dem 01.09. des zweiten Folgejahres tritt die Verfristung ein.

F/K

ODER

- (1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Der Nachweis über das Einkommen kann geführt werden durch einen Einkommensteuerbescheid (zu versteuerndes Einkommen) bzw. den Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der letzten Verdienstbescheinigung des Kostenbeitragspflichtigen oder vergleichbare Angaben. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.

F/K

- (2) Der oder die Kostenbeitragspflichtige ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach mindestens einmal jährlich zu Beginn eines neuen Jahres verpflichtet, Auskünfte über seine Einkommensverhältnisse zu erteilen. Auf Verlangen haben sie Beweisurkunden, aktuelle Gehaltsnachweise, Jahresverdienstbescheinigungen oder Bescheide vorzulegen oder deren Vorlage zuzustimmen.

F/K

ODER

- (2) Der oder die Kostenbeitragspflichtige sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kinderbetreuung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

F/K

ODER

- (2) Der Kostenbeitragspflichtige ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages und nach jeweils 12 Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, einmal jährlich verpflichtet, auf Verlangen Auskünfte über sein Einkommen zu erteilen, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrages erforderlich ist.

F/K

- (3) Das Einkommen ist durch die Zahlungspflichtigen bis zum letzten Tag im Monat Februar eines jeden Jahres nachzuweisen. Einkommensveränderungen von mehr als 10 % innerhalb des laufenden Kalenderjahres sind ohne Aufforderung unverzüglich zur Neuberechnung des Kostenbeitrages anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitig angezeigten Einkommenserhöhungen sind Rückrechnungen möglich.

F/K

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- monatliche Entgeltbescheinigungen,
- Einkommensteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigung,
- Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes sowie
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.

ERLÄUTERUNGEN/HINWEISE

- = kommunale Satzung
- = Beitragsordnung freier Träger/kommunaler Eigenbetriebe

für Bezugsgröße monatliches Einkommen

für Bezugsgröße jährliches Einkommen

„zu Beginn eines neuen Jahres“ kann auch geändert werden, z. B. nach einem Betreuungsjahr, so dass man die Prüfung etwas steuern kann.

Bei dieser Variante kann die Verwaltung entscheiden, ob sie per Zufallsprozent eine bestimmte Prozentzahl der Eltern oder alle Eltern durchprüft. Es muss jedoch nach einem nachvollziehbaren Verfahren erfolgen, welches frei von Willkür ist.

Monat kann beliebig geändert werden

REGELUNGSINHALT	ANWENDBARKEIT
	K F
<p>(4) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen (sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht). Die sich daraus ergebende Kostenbeitragsänderung wird dann zum 1. des Monats wirksam, in dem das Ereignis eintritt. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Kostenbeitrag festzusetzen, so sind die Kostenbeitragspflichtigen zur rückwirkenden Nachzahlung bis zu einem Jahr verpflichtet. Ebenso begründet sich daraus auch eine Rückzahlungsverpflichtung an die Kostenbeitragspflichtigen für maximal ein Jahr, wenn das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen niedrigere Einkommensgruppen erreicht hat.</p>	F/K
ODER	
<p>(4) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Die Kostenpflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.</p>	F/K
ODER	
<p>(4) Wenn sich im laufenden Kalenderjahr die Einkommensverhältnisse gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern, erfolgt die Berechnung der Kostenbeiträge auf der Grundlage des voraussichtlichen Einkommens im laufenden Jahr, sofern in diesem ein entsprechender Antrag gestellt wird.</p>	F/K
<p>(5) Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.</p>	F/K
ODER	
<p>(5) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Kostenbeitragspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Kostenbeitragstabelle erhoben.</p>	F/K
<p>(6) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrennt lebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.</p>	F/K
ODER	
<p>(6) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen berechnet sich der Kostenbeitrag für diesen Elternteil nur nach dessen Einkommen.</p>	

ERLÄUTERUNGEN/HINWEISE

- = kommunale Satzung
- = Beitragsordnung freier Träger/kommunaler Eigenbetriebe

Nachzahlungen und Rückerstattungen treten ab Ereignis und nicht ab Meldung ein. Befristungen sind für beide Varianten (Nachzahlung und Rückerstattung) gleich zu wählen.

Die Aufnahme dieses Absatzes dient der Klarstellung und begründet sich zum einen durch ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, wonach Kita-Kostenbeiträge grundsätzlich nach dem Familieneinkommen gestaffelt werden können und in dem entsprechenden Urteil es den Fall eins mit beiden Eltern in einem Haushalt lebenden Kindes betraf.⁴⁵

Ferner trägt „Der getrennt lebende unterhaltsverpflichtete personensorgeberechtigte Elternteil [...] nicht mit seinem gesamten Einkommen zur finanziellen Leistungsfähigkeit des eigentlich beitragspflichtigen personensorgeberechtigten Elternteils bei. Hat der zum Barunterhalt verpflichtete personensorgeberechtigte Elternteil wiederum eine Familie gegründet, so wird sein Einkommen – abzüglich der Unterhaltszahlungen – zur Berechnung des Kostenbeitrages seiner Kinder aus dieser Familie berücksichtigt. Würde man das gesamte Einkommen des zum Barunterhalt verpflichteten personensorgeberechtigten Elternteils in beiden Familien berücksichtigen, so ergäbe sich eine ungerechtfertigte Doppelbelastung.“⁴⁶

45 Bundesverfassungsgericht vom 13.03.1998 – 1 BvR 178/97 (BVerfGE 97, 332ff.)

46 Praxiskommentar für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Praxisberatung und Verwaltung, Carl Link, Diskowski und Wilms, Kommentierung zum § 17, 12.17., 3.9.

REGELUNGSINHALT	ANWENDBARKEIT
	K F
(7) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet. Liegt die Zuständigkeit nicht im Landkreis .../ in der kreisfreien Stadt ... gilt § 2 Abs. 3 entsprechend, gleiches gilt für Heimkinder/Kinder in Wohnunterkünften nach SGB VIII oder SGB XII.	F/K
ODER	F/K
(7) Der Beitrag für Pflegekinder ist in der Staffelungstabelle 1 bis 3 gesondert ausgewiesen. Liegt die Zuständigkeit nicht im Landkreis .../in der kreisfreien Stadt ... gilt § 2 Abs. 3 entsprechend, gleiches gilt für Heimkinder.	
(8) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.	F/K

ERLÄUTERUNGEN/HINWEISE

- = kommunale Satzung
- = Beitragsordnung freier Träger/kommunaler Eigenbetriebe

Es gibt keine Rechtsgrundlage, der nach die Kostenbeiträge für Pflegekinder sich an den Mindestbeiträgen zu orientieren haben und steht damit auch dem Erfordernis der Träger nach § 16 Abs. 3 KitaG, alle möglichen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, entgegen.

Empfehlung an die Landesebene Es braucht einer Klarstellung im KitaG, dass der zuständige öTöJH gemäß § 86 SGB VIII die Platzkosten nach § 22 ff. SGB VIII für Pflegekinder und Heimkinder vollständig zu tragen hat. Darüber hinaus ist künftig sicherzustellen, dass nicht der Wohnort der Kinder entscheidend ist, sondern die örtliche Zuständigkeit für die Erziehungshilfeleistung gemäß § 86 SGB VIII. Bei Pflegekindern/Heimkindern handelt es sich bei der Kindertagesbetreuung um eine Annex-Leistung nach § 27 ff. SGB VIII. Eine solche Regelung führt zudem dazu, dass auch betreffende Kinder bei der Bezuschussung nach § 16 KitaG unberücksichtigt bleiben.

Diese Regelung bezieht sich nicht auf reguläre geringe Einkommen. Hierfür gelten die Regelungen zum Mindestbeitrag. Vielmehr sollen hiermit für besondere Härtefälle Ausnahmen möglich sein.

§ 13 Besucher- oder Gastkinder

- | | | |
|-------|---|-----|
| (1) | Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/Krankheit/Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben. | F/K |
| <hr/> | | |
| (2) | <p>Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Kommune ... haben und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Folgender Tagessatz ist zu entrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Kinder im Krippenalter bis 6 Stunden €, - für Kinder im Krippenalter über 6 bis 8 Stunden €, - für Kinder im Krippenalter über 8 bis 10 Stunden €, - für Kinder im Kindergartenalter bis 6 Stunden €, - für Kinder im Kindergartenalter über 6 - 8 Stunden €, - für Kinder im Kindergartenalter über 8 - 10 Stunden €, - für Kinder im Hortalter bis 4 Stunden €, - für Kinder im Hortalter über 4 bis 6 Stunden € sowie - für Kinder im Hortalter über 6 bis 8 Stunden € <p>Der Tagessatz wird jährlich neu ermittelt und ausgewiesen.</p> | F/K |

ERLÄUTERUNGEN/HINWEISE

- = kommunale Satzung
- = Beitragsordnung freier Träger/kommunaler Eigenbetriebe

Die Höhe rechnet sich nach dem Tagessatz (100 % Aufwendungen für die Betriebskosten; Elternbeiträge und die institutionelle Förderung bleiben unberücksichtigt).

REGELUNGSINHALT	ANWENDBARKEIT
	K F

§ 14 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- | | |
|--|-----|
| (1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende bzw. Schulhalbjahr oder -jahresende (nur bei Grundschulbetreuung) ordentlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an. | F/K |
|--|-----|

ODER

- | | |
|---|-----|
| (1) Der Kostenbeitragspflichtige kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an. | F/K |
|---|-----|

- | | |
|--|-----|
| (2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kita ausschließen, wenn der Beitragspflichtige trotz einmaliger Mahnung der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.
Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückstand ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren. | F/K |
|--|-----|

ODER

- | | |
|---|-----|
| (2) Bei mehr als 2 Monaten Zahlungsrückstand kann eine fristlose Kündigung erfolgen. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückstand ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren. | F/K |
|---|-----|

- | | |
|---|-----|
| (3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen wenn: <ul style="list-style-type: none"> – schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag oder – weitere schwerwiegende Verstöße vorliegen. | F/K |
|---|-----|

- | | |
|--|-----|
| (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen. | F/K |
|--|-----|

- | | |
|---|-----|
| (5) Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit des Inkrafttretens der Kündigung geschlossen werden. | F/K |
|---|-----|

ERLÄUTERUNGEN/HINWEISE

- = kommunale Satzung
- = Beitragsordnung freier Träger/kommunaler Eigenbetriebe

Bei dieser Formulierung erfolgt eine Einschränkung auf den Beitragspflichtigen.

Der öTöJH hat den Rechtsanspruch eines jeden Kinder zu sichern. Wenn ein Kind von der Kindertagesbetreuung nur wegen fehlender Beiträge ausgeschlossen wird, ist dies ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine mögliche zukünftig einzusetzende Gefährdung des Wohls des Kindes. **Das zuständige Jugendamt sollte daher frühzeitig die Möglichkeit erhalten eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu prüfen und gegebenenfalls Unterstützungsmöglichkeiten vor Wirksamkeit der Kündigung anbieten.** Die Träger haben alle eine Kinderschutzvereinbarung nach § 8 a SGB VIII unterzeichnet.

Dieser Absatz ist zum Schutz der Einrichtungen und der finanziellen Planbarkeit aufgeführt. Einige Eltern sind der Meinung, dass sie einen Sommermonat, in dem sie Urlaub haben, den Beitrag durch Kündigung und Neuabschluss sparen könnten. Diesem soll entgegenwirkt werden.

REGELUNGSINHALT	ANWENDBARKEIT
	K F

§ 15 Auskunftspflicht und Datenschutz

- | | |
|--|-----|
| (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben. | F/K |
| (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen. | F/K |
| (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind. | F/K |
| (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. | F/K |

§ 16 Inkrafttreten

- | | |
|--|-----|
| Diese Satzung/Kostenbeitragsordnung tritt zum in Kraft. | F/K |
| Die Satzung/Kostenbeitragsordnung vom tritt außer Kraft. | |

ERLÄUTERUNGEN/HINWEISE

- = kommunale Satzung
- = Beitragsordnung freier Träger/kommunaler Eigenbetriebe

Gesetzlich vorgegebene Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.

5 Grundsätze zur Höhe und Staffelung der Kostenbeiträge der Eltern für die Kindertagesbetreuung

Im Nachfolgenden werden Empfehlungen⁴⁷ für (Prüf-)Kriterien zu den Grundsätzen dargelegt, erläutert und mit Beispielen und Empfehlungswerten untersetzt. Sie dienen als Orientierung für die Einvernehmensherstellung nach § 17 Abs. 3 KitaG. – sowohl im Vorfeld für die Gestalter*innen und Entscheidungsträger*innen der jeweils in Rede stehenden Beitragssatzung bzw. –ordnung als auch für die Vertreter*innen des jeweils zuständigen Jugendamtes (ötöJH). Sie sind vor dem Hintergrund der Bedeutung des Einvernehmenserfordernis und der Rolle der ötöJH und deren Jugendhilfeausschüsse zu sehen (siehe hierzu ausführlich Kapitel 3.2).

Es werden zu folgenden Aspekten vertiefende Ausführungen gemacht, auf die bereits Rechtsanwalt Dr. Christoph Baum in seiner Handreichung *Grundsätze der Höhe der Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG (2016)* für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Brandenburg zur Erteilung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG eingegangen ist:

Grundsatz der Sozialverträglichkeit

- Einkommensgrenze
- Mindestkostenbeitrag
- Höchstbeitrag

Grundsatz der Staffelung

- nach dem Betreuungsumfang
- nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- nach dem Elterneinkommen

Die vorgelegten Ausführungen zu den Grundsätzen zur Höhe und Staffelung sind von einer Arbeitsgruppe, die sich aus Spezialisten verschiedener Landkreise des Landes Brandenburg zusammensetzt, erarbeitet worden. Dabei geht es den Verfasser*innen insbesondere darum, die zwingend in einer Einvernehmensherstellung zu prüfenden Grundsätze mit Erläuterungen aufzuzeigen. Es soll ein Beitrag dafür geleistet werden, dass die Elternbeiträge bei den verschiedenen Trägern im Land Brandenburg nicht so stark variieren. Eine Voraussetzung dazu sind gleiche Grundsätze aller örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Seit Jahren gibt es unterschiedliche Auslegungen gerade im Hinblick auf die Sozialverträglichkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese Grundsätze sollen mit ihren Erläuterungen dazu beitragen, das Niveau der Elternbeiträge im Land Brandenburg vergleichbar zu machen.

Bei der Festsetzung der Grundsätze wurde darauf geachtet, welche Bedeutung die Jugendhilfeleistung nach § 22 ff SGB VIII für Familie hat. Im § 1 KitaG ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als eine Grundnorm festgeschrieben.

⁴⁷ Dieses Kapitel wurde durch die AG 17 als eigenständiges Papier in Tabellenform bereits im Juli 2017 verabschiedet und veröffentlicht [siehe u.a. <https://www.liga-brandenburg.de/AG-17-893827.html>]. Im Nachfolgenden werden die zentralen Auszüge dargestellt.

Je stärker das öffentliche Interesse an der Inanspruchnahme ist, desto weniger sollte die Höhe der Kostenbeiträge von der tatsächlichen Inanspruchnahme abhängen (vgl. BVerwG 5. Senat vom 25.04.1997, 5 C 6/96). Somit sollte niemandem allein aus Kostengründen (Elternbeitrag) die Inanspruchnahme eines Kita-Platzes verwehrt werden.

5.1 Grundsatz der Sozialverträglichkeit

5.1.1 Einkommensgrenze

Eltern, deren monatliches Nettogesamteinkommen die Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII nicht übersteigt, zahlen den Mindestkostenbeitrag.

Hat der Träger eine abweichende Einkommensdefinition zu § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII gewählt, so ist durch ihn nachzuweisen, dass die zumutbaren Einkommensgrenzen nach § 85 SGB XII beachtet werden.

Erläuterungen:

Der § 85 SGB XII schreibt vor, dass die Einkommensgrenze ermittelt wird aus einem Grundbetrag in Höhe des zweifachen der Regelstufe 1 und einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und für jede weitere Person (Kind). Die Regelbedarfsstufen werden in der Regelbedarfsstufen - Fortschreibungsverordnung (RBSFV) vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg auf der Basis der Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales per Verordnung vorgegeben.

Zu diesen Grundbeträgen kommen die Kosten der Unterkunft (KdU). Die KdU legt jeder örtliche Träger der Sozialhilfe selbständig fest. Grundlage dafür ist der § 35 SGB XII. Für die Bedarfe der Unterkunft werden Pauschalen für unterschiedliche Wohnungstypen festgelegt oder auch unterschiedliche Bedarfe für unterschiedliche Regionen in den jeweiligen Zuständigkeiten. Es können auf der Basis der Regelbedarfe und der unterschiedlichen KdU für den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einheitliche pauschale untere Einkommensgrenzen festgelegt werden. Eine solche Verwaltungsvereinfachung muss aber gewährleisten, dass diese keine nachteiligen Auswirkungen zu Lasten der unteren Einkommensgruppen oder bestimmter Einkommensbezieher*innen haben. D. h. die untere Einkommensgrenze ist so zu veranschlagen, dass die Notwendigkeit einer Übernahme von Kostenbeiträgen im Einzelfall nach § 90 Abs. 3 SGB VIII möglichst weitestgehend, wenn nicht abschließend vorgebeugt wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg vom 04.08.1998; 2D 35/97).

Diese unteren Einkommensgrenzen sollen bei der Beitragsgestaltung garantieren, dass unzumutbare belastende Beiträge gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden müssen und somit soll dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg (BgVerf) Rechnung getragen werden (vgl. BVerwG 5. Senat vom 25.04.1997, 5 C 6/96).

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verallgemeinert bestehende Regelungen des örtlichen Sozialhilfeträgers und somit sind dem Ermessensspielraum enge Grenzen gesetzt.

In der Anlage sind Beispielberechnungen der Landkreise Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Havelland, Uckermark und Teltow-Fläming bezogen auf das Jahr 2017 angefügt.

Die Träger der Kindertagesstätten sind weitestgehend frei in ihrer Entscheidung, welchen Einkommensbegriff sie ihrer Staffelung zugrunde legen wollen. Trotz dieser Freiheit muss für die kostenpflichtigen Eltern und bei der Einkommensherstellung für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachvollziehbar sein, ob und wie die Sozialverträglichkeit eingehalten wird. Gibt es Abweichungen zur Einkommensdefinierung nach § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII, so dürfen diese Abweichungen nicht die unteren Einkommensgrenzen nach § 85 SGB XII unterlaufen.

Eine abweichende Einkommensdefinition nach § 82 SGB XII liegt vor, wenn z. B. das Kindergeld nicht als Einkommen berücksichtigt wird. Ohne das Kindergeld verringert sich die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII. In den Beispieltabellen sind die unterschiedlichen Einkommensgrenzen mit dargestellt.

Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (RBSFV):

In dieser Verordnung werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Regelbedarfe gemäß Anlage zu § 28 SGB XII festgelegt. Es gibt 6 Regelbedarfsstufen. Für die Berechnung des Mindesteinkommens (Netto) gemäß § 85 SGB XII ist das Zweifache der Regelbedarfsstufe 1 zu Grunde zu legen

- die KdU, diese anrechnungsfähigen Kosten werden pauschaliert vom örtlichen Sozialhilfeträger festgelegt
- ein Familienzuschlag in Höhe von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 für das andere Elternteil
- ein Familienzuschlag in Höhe von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 für jedes Kind
- die KdU für jedes Kind

Mit der Berücksichtigung des Familienzuschlages und der KdU für jedes unterhaltspflichtige Kind werden die unterschiedlichen Einkommensgrenzen errechnet.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Aufwendungen für die Heizung nicht mit zu den KdU zählen.⁴⁸

Der Mindestkostenbeitrag darf für den gesetzlichen Mindestrechtsanspruch für die Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt (6 Stunden) 14,00 € pro Monat nicht übersteigen. Die Betreuung bis zu 4 Stunden (Mindestrechtsanspruch) im Grundschulalter beträgt höchstens 8,00 €. Der Mindestkostenbeitrag für die Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt über 6 Stunden darf 19,00 € pro Monat nicht übersteigen.

Wenn sich die Regelbedarfsstufen / die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung ändert, sind die Beträge anzupassen.

Eine Kalkulationstabelle zur Ermittlung des Mindestkostenbeitrags, der angepasste Regelbedarfsstufen berücksichtigt, steht zum Download bereit unter

- www.liga-brandenburg.de | Bereich Handeln | AG 17
- www.kita-brandenburg.de | Rechts- und Strukturfragen
- www.potsdam-mittelmark.de | Bereich Bürgerservice | Dienstleistungen A bis Z | Elternbeitragsatzung/Elternbeitragsordnung

zur Verfügung.

5.1.2 Mindestkostenbeitrag

Erläuterungen:

Grundlage für die Ermittlung des Mindestkostenbeitrages ist die häusliche Ersparnis, die Eltern haben, wenn die Kinder eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen. Für die Untersetzung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes werden zwei rechtliche Grundlagen herangezogen.

⁴⁸ Der Arbeitshinweis Nr. 1 zu § 85 SGB XII vom 14.04.2014 – Kosten der Unterkunft (KdU) in der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII – wird auf Grund von Artikel I Ziffer 18a des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften vom 21.12.2015 (BGBl I S 2557) mit Wirkung vom 01.01. 2016 aufgehoben.

Das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG)⁴⁹ ist eine Grundlage, die für die Berechnung des Mindestkostenbeitrages (häusliche Ersparnis) herangezogen wird. Die regelbedarfsrelevanten Verbraucherausgaben für Kinder von 0 Jahren bis zum sechsten Lebensjahr (Regelbedarfsstufe 6) und für Kinder von 7 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 5) wurden im Jahr 2013 fortgeschrieben und dienen als Orientierung. In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Umrechnung der verbrauchsabhängigen Ausgaben für das Jahr 2017, bezogen auf die Regelbedarfsstufen 5 und 6.

Abteilung	Basiswert 2013, Kinder von 0 bis 6 Jahre	prozentuale Werte zur Spalte 1	Anwendung der prozentua- len Werte für den Regelbedarf 2017 zur Spalte 2	Basiswert 2013, Kinder von 7 bis 14 Jahre	prozentuale Werte zur Spalte 4	Anwendung der prozentua- len Werte für den Regelbedarf 2017, zur Spalte 5
	228,08 €		237,00 €	281,64 €		291,00 €
Spaltennummer	1	2	3	4	5	6
Nahrung, alkoholfreie Getränke	79,95 €	35,05 %	83,08 €	113,77 €	40,40 %	117,55 €
Bekleidung und Schuhe	36,25 €	15,89 %	37,67 €	41,83 €	14,85 %	43,22 €
Wohnen, Energie und Wohninstandhaltung	8,48 €	3,72 %	8,81 €	15,18 €	5,39 %	15,68 €
Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	12,73 €	5,58 %	13,23 €	9,24 €	3,28 %	9,55 €
Gesundheit	7,21 €	3,16 %	7,49 €	7,07 €	2,51 %	7,30 €
Verkehr	25,79 €	11,31 %	26,80 €	26,49 €	9,41 %	27,37 €
Nachrichten-übermittlung	12,64 €	5,54 %	13,13 €	13,60 €	4,83 %	14,05 €
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	32,89 €	14,42 %	34,18 €	40,16 €	14,26 %	41,49 €
Bildung	0,68 €	0,30 %	0,71 €	0,50 €	0,18 %	0,52 €
Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	2,16 €	0,95 %	2,24 €	4,77 €	1,69 %	4,93 €
Andere Waren und Dienstleistungen	9,30 €	4,08 %	9,66 €	9,03 €	3,21 %	9,33 €

Tab. 01: Umrechnung der verbrauchsabhängigen Ausgaben für das Jahr 2017

49 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3159), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3159) geändert worden ist

Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung für die Betreuung bis 6 Stunden:

Eine häusliche Ersparnis ist bei der Abteilung Nahrung, alkoholfreie Getränke zu verzeichnen. Im Kostenbeitrag der Eltern ist die Versorgung mit enthalten (Frühstück, Obstpause und Getränke), außer Mittagessen. Mangels weiterer Untersetzung der Aufschlüsselung der verbrauchsabhängigen Kosten in dieser Abteilung wird für die Berechnung der häuslichen Ersparnis die Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV⁵⁰ herangezogen.

Für das Jahr 2017 stehen im Monat 83,08 € für Nahrung und für alkoholfreie Getränke in der Regelbedarfsstufe 6 zur Verfügung. Der Anteil, der sich auf das Frühstück inklusive Getränke bezieht, wird nach der SvEV bemessen. Danach entfallen 21,16 % auf das Frühstück = 17,58 € und jeweils 39,42 % für das Mittagessen und das Abendbrot unter Berücksichtigung von 30 Tagen. Für durchschnittlich 21 Betreuungstage im Monat wird eine häusliche Ersparnis für das Frühstück inklusive Getränke in Höhe von **12,31 €** ($83,08 \text{ €} * 21,16 \% / 30 \text{ Tage} * 21 \text{ Betreuungstage}$) errechnet.

Eine weitere häusliche Ersparnis wird in der Abteilung Gesundheit in Höhe von **1,31 €** ($7,49 \text{ €} / 30 \text{ Tage} / 24 \text{ Stunden} * 21 \text{ Betreuungstage} * 6 \text{ Stunden}$) gesehen. Es kann zwar nicht der gesamte monatliche Bedarf an Gesundheitspflege in Ansatz gebracht werden, aber anteilig für den Betreuungsumfang in der Kindertagesbetreuung berechnet werden (vgl. OVG Bremen vom 23.01.2013 – 2A 288/10).

Eine häusliche Ersparnis bei der Abteilung Freizeit, Unterhaltung, Kultur und Bildung ist unter Berücksichtigung der Lebenserfahrung nicht zu verzeichnen. „Lebensnäher erscheint die Annahme, dass lediglich die beschafften Spielwaren in der Zeit des Einrichtungsbesuches ungenutzt in der Wohnung bleiben“ (vgl. OVG Bremen vom 23.01.2013 – 2A 288/10). Auch der Verbrauch von Strom- und Heizkosten kann nach diesem Gerichtsurteil nicht einem einzelnen Kind zugeschrieben werden und somit sind diese Indikatoren nicht bei der häuslichen Ersparnis relevant. Auch in den anderen Abteilungen wird keine häusliche Ersparnis gesehen.

Zusammenfassung:

Für Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung für die Betreuungszeit bis zu 6 Stunden wird eine häusliche Ersparnis von 12,31 € für Frühstück und Getränke und 1,31 € für Gesundheit in Höhe von 13,62 € gerundet 14 € je Monat veranschlagt.

Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung für die Betreuung über 6 Stunden:

Wenn Kinder länger als 6 Stunden in der Kindertagesstätte betreut werden, erhalten sie nach dem Mittagsschlaf Vesper als eine Zwischenmahlzeit und weitere Getränke. Unter Berücksichtigung der Regelbedarfsstufe 6 und der anteiligen Kosten nach § 2 SvEV stehen für das Abendessen 32,73 € ($83,08 \text{ €} * 39,42 \%$) für einen ganzen Monat zur Verfügung. Bei der Einnahme einer Zwischenmahlzeit am Nachmittag reduziert sich der Kostenaufwand für das Abendessen. Für Vesper und Getränke werden auf Grund einer beispielhaften Erhebung 23,38 % der Kosten des Abendbrotes angesetzt.

Demnach werden Einsparungen für Vesper und Getränke in Höhe von **5,36 €** errechnet. ($32,73 \text{ €} * 23,38 \% / 30 \text{ Tage} * 21 \text{ Tage}$).

Eine weitere häusliche Ersparnis wird in der Abteilung Gesundheit in Höhe von **1,75 €** ($7,49 \text{ €} / 30 \text{ Tage} / 24 \text{ Stunden} * 21 \text{ Betreuungstage} * 8 \text{ Stunden}$) gesehen. Es kann zwar nicht der gesamte monatliche Bedarf an Gesundheitspflege in Ansatz gebracht werden, aber anteilig für den Betreuungsumfang in der Kindertagesbetreuung berechnet werden (vgl. OVG Bremen vom 23.01.2013 – 2A 288/10).

⁵⁰ Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt vom 21.11.2016 (BGBl I S. 2637)

Zusammenfassung:

Für Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung für die Betreuungszeit über 6 Stunden wird eine häusliche Ersparnis von 12,31 € für Frühstück und Getränke, 1,75 € für Gesundheit und 5,36 € für Vesper und Getränke am Nachmittag in Höhe von insgesamt 19,42 €, gerundet 19 € je Monat veranschlagt.

Kinder im Grundschulalter:

Für Kinder im Grundschulalter ergibt sich auch eine häusliche Ersparnis bei der Versorgung und bei der Gesundheitspflege. Die Versorgung erstreckt sich auf Getränke und Vesper. Unter Berücksichtigung der Regelbedarfsstufe 5 und der anteiligen Kosten nach § 2 SVEV stehen für das Abendessen 46,34 € ($117,55 \text{ €} * 39,42 \%$) für einen ganzen Monat zur Verfügung. Bei der Einnahme einer Zwischenmahlzeit am Nachmittag reduziert sich der Kostenaufwand für das Abendessen. Für Vesper und Getränke werden auf Grund einer beispielhaften Erhebung 23,38 % der Kosten des Abendbrotes angesetzt.

Demnach werden Einsparungen für Vesper und Getränke in Höhe von **7,58 €** errechnet ($46,34 \text{ €} * 23,38 \%$ / 30 Tage = 0,36 € pro Tag * 21 Tage).

Eine weitere häusliche Ersparnis wird in der Abteilung Gesundheit in Höhe von **0,85 €** ($7,30 \text{ €} / 30 \text{ Tage} / 24 \text{ Stunden} * 21 \text{ Betreuungstage} * 4 \text{ Stunden}$) gesehen. Es kann zwar nicht der gesamte monatliche Bedarf an Gesundheitspflege in Ansatz gebracht werden, aber anteilig für den Betreuungsumfang in der Kindertagesbetreuung berechnet werden.

Zusammenfassung

Für Kinder im Grundschulalter wird eine häusliche Ersparnis von 7,58 € für Vesper und Getränke und 0,85 € für Gesundheit in Höhe von insgesamt 8,43 €, gerundet 8 € je Monat veranschlagt.

5.1.3 Höchstbeitrag

Es ist ein Höchstbeitrag festzulegen. Dieser ergibt sich aus den Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Erläuterungen:

Die Kostenbeiträge der Eltern sind gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Beiträge zu den Betriebskosten und daher abhängig von den Gesamtplatzkosten. Der Kostenbeitrag muss in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung stehen und darf durch Überhöhung nicht zum Ausschluss der Kinder führen, deren Eltern hohe Einkommen haben.

Mit der Festlegung des Höchstbeitrages wird der Kostenbeitrag in einer bestimmten Höhe gekappt und kann nicht unbegrenzt ansteigen. Der höchste Kostenbeitrag darf die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden rechnerischen Kosten des Einrichtungsträgers nicht überschreiten.

Der Höchstbeitrag enthält nur Kosten, die nicht bereits durch die institutionelle Förderung der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt sind. Beitragsfähig sind demnach die durchschnittlichen Platzkosten abzüglich der Personalkostenzuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 16 Abs. 2 KitaG. Gestützt wird diese Auffassung durch das Urteil vom BVerwG 25.04.1997 – 5C 6.96; Kommentar Wiesner SGB VIII § 90 SGB VIII, Rn. 12.

5.2 Staffelungskriterien

5.2.1 nach dem Betreuungsumfang

Unter Beachtung der Regelung zum Mindestkostenbeitrag sind Kostenbeiträge nach den unterschiedlichen Betreuungsumfängen zu staffeln. Es sind mindestens zwei Stufen auszuweisen, für die Mindestbetreuungszeit in der jeweiligen Altersstufe Kinderkrippe und Kindergarten (6 Stunden und im Grundschulalter 4 Stunden) und für eine längere Betreuungszeit (mehr als 6 Stunden bzw. mehr als 4 Stunden).

Erläuterungen:

Um eine Kostenbeitragsgerechtigkeit zu erreichen, ist zu empfehlen, weitere Staffellungen nach dem Betreuungsumfang vorzunehmen.

5.2.2 nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder

Eine Staffelung hat nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder zu erfolgen. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Kostenpflichtigen, für die Kindergeld bezogen oder ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird oder für Kinder die außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten.

Der Kostenbeitrag sinkt pro Kind nicht unter den Mindestkostenbeitrag. Der Einsatz des Einkommens, welches das Mindesteinkommen übersteigt, darf in der Gesamtheit unter Berücksichtigung aller unterhaltsberechtigten Kinder 60 % nicht übersteigen.

Erläuterungen:

Das Zusammenspiel zwischen der Einkommensstaffelung und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ist zu prüfen.

Die Berücksichtigung der unterhaltsberechtigten Kinder bei der Festsetzung des Beitrages soll einen Ausgleich für die finanziellen Mehrbelastungen einer Familie mit mehreren Kindern schaffen (vgl. OVG - Urteil vom 04.08.1998 2D 36/97.NE). Die in Brandenburg zu gewährleistende Sozialverträglichkeit kann nur sichergestellt werden, wenn die Einkommensstaffelung im direkten Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit der Eltern in Einklang gebracht wird.

Bereits mit dem Kostenbeitrag muss das Abdrängen von Familien mit mehreren Kindern in die Armut verhindert werden. Es muss außer Frage stehen, dass Eltern mit mehreren Kindern unter dem gesetzlichen Gebot der Sozialverträglichkeit in der Gesamtheit ihrer zu tragenden Kostenbeiträge nicht unter die Einkommensgrenzen des § 85 SGB XII fallen. Wenn dies der Fall wäre, käme es zu einer Schieflage in der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der betroffenen Eltern.

In Anlehnung der Anwendung des § 90 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 87 SGB XII erfolgt eine Einschränkung für die Erhebung von Kostenbeiträgen auf 60 % des einzusetzenden Einkommens über der zumutbaren Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII. Dabei ist zu beachten, dass dies nicht je Kind zu betrachten ist, sondern in der Gesamtheit aller zu berücksichtigenden unterhaltspflichtigen Kinder.

Wenn eine Familie z. B. über ein Einkommen von 3.000 € (Netto) verfügt und diese 2 unterhaltsberechtigten Kinder hat, dann liegt die Mindesteinkommensgrenze in der Region 1 des Landkreises Uckermark bei 2.130,80 € (siehe Anlage Tabelle des Landkreises Uckermark). Die Berechnung des einzusetzenden Einkommens läge höchstens bei 521,52 €

(3.000 € - 2.130,80 € = 869,20 € * 60 %). Bei der Berücksichtigung von 2 unterhaltsberechtigten Kinder läge das einzusetzende Einkommen je Kind höchstens bei 260,76 €.

5.2.3 nach dem Elterneinkommen

Die Staffelung der Elternbeiträge hat in mehreren Stufen zu erfolgen, mindestens jedoch 6 bis 8.

Die Kostenbeitragerhöhung je Staffelungsstufe muss unter der Einkommenserhöhung je Staffelungsstufe liegen. Dieser Grundsatz gilt auch bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern.

Erläuterungen:

Für die Gestaltung der Staffelung gibt es einen weiten Spielraum. Die Staffelung ist sowohl vom Höchstbeitrag als auch vom Mindestkostenbeitrag ausgehend möglich.

Über die Anzahl der Staffelungsstufen und damit den Differenzierungsgrad der Staffelung werden vom Gesetzgeber keine ausdrücklichen Vorgaben gemacht. Um das Kriterium der Sozialverträglichkeit zu erfüllen, sind jedoch 6 bis 8 Staffelungsstufen erforderlich. (vgl. Praxiskommentar zum KitaG des Landes Brandenburg, § 17⁵¹ und DIJuF-Stellungnahme vom 15.02.2017⁵²)

Je mehr Staffelungsstufen die Kostenbeitragsgestaltung enthält, desto geringer sind die Stufensprünge, was dem Gebot der Sozialverträglichkeit am nächsten kommt. Somit wird verhindert, dass ein geringfügig höheres Einkommen zu einem deutlich höheren Elternbeitrag führt. Es ist darauf zu achten, dass die wirtschaftliche Leistungskraft der in einer Gruppe zusammengefassten Haushalte nicht zu stark auseinanderklafft.

Besonders an der Schnittstelle von zwei Einkommensstufen ist ein großer Belastungsunterschied zu vermeiden, vor allem vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichheitssatzes gemäß Art. 3 Abs. 1 GG. Je kleiner die Stufen bemessen sind, desto größer ist die Belastungsgerechtigkeit innerhalb der Gruppe der Kostenbeitragspflichtigen. Im gesamten Staffelungsverlauf ist auf ein verhältnismäßiges Gleichgewicht in der Beitragsbelastung zu achten (vgl. OVG Münster NVwZ 1995, 191; VG Köln 1.06.2010-22 k 4769/08).

5.2.4 Weitere Hinweise

- Eine Differenzierung nach den Altersstufen Kinderkrippe, Kindergarten, Kinder im Grundschulalter ist zu empfehlen. Alternativ können auch Krippe und Kindergarten zusammengefasst werden (siehe Kapitel 7.2 und 7.3).
- Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld)⁵³ ist vom jeweiligen Träger zusätzlich zum Kostenbeitrag der Eltern festzulegen und von den Eltern zu zahlen. Mittagessen ist bisher nicht Bestandteil der Einvernehmensherstellung.
- Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 KitaG haben Kindertagesstätten die Aufgabe, eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten. Danach gehören Mahlzeiten und Getränkegaben zum Versorgungsauftrag der Kindertagesstätte. Da Eltern lediglich für das Mittagessen einen separaten Beitrag zu leisten haben, kann festgestellt werden, dass

51 Diskowski, D. / Wilms, R. (2017): zu § 17 KitaG, 12.17, 2443.52, Punkt 3.3.

52 DIJuF (2017): Stellungnahme vom 15. Februar 2017 zu Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII i.V.m. dem KitaG des Landes Brandenburg; Festsetzung der Mindest- und Höchstbeiträge; sozialverträgliche Staffelung. S. 11.

53 gemäß § 17 Abs. 1 KitaG

die Kosten für Frühstück und Vesper somit Bestandteil der Betriebskosten sind und damit bereits Berücksichtigung im Elternbeitrag finden (Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Versorgung verbundenen Leistungen). Sie dürfen demnach nicht gesondert in Rechnung gestellt werden (siehe Kapitel 6 und 7).

- Gemäß § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € als Einkommen unberücksichtigt. Soweit die berechtigte Person Elterngeld Plus bezieht, bleibt das Elterngeld nur bis zur Hälfte des Anrechnungsfreibetrages als Einkommen unberücksichtigt und darf nur bis zu dieser Höhe 150 € nicht herangezogen werden. Die nicht zu berücksichtigenden oder nicht heranzuziehenden Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder (siehe Kapitel 4, § 11).
- Leistungen nach dem BAföG sind differenziert zu betrachten. Soweit BAföG-Leistungen gewährt werden, um spezifisch ausbildungsbedingte Kosten zu bestreiten, z. B. Arbeitsmittel, Arbeitskleidung, Fachliteratur oder Fahrtkosten, kommt eine Anrechnung als Einkommen nicht in Betracht, da Leistungsempfängerin*innen insoweit nicht disponieren können. Soweit die Leistungen jedoch dem allgemeinen Lebensunterhalt dienen, können sie wie andere Sozialleistungen, die ebenfalls dem Lebensunterhalt dienen, berücksichtigt werden. Enthält die jeweilige BAföG-Leistung Anteile beider Zweckrichtungen, kommt eine Splittung in einen anrechenbaren und einen nicht anrechenbaren Anteil in Betracht, wobei angemessene Pauschalen gebildet werden können, wie das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 17.03.2009, Az. B 14 AS 63/07 R, entschieden hat. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.12.2015, Az. 5 C 8/15 gilt dies nicht nur für Zuschussleistungen, sondern auch für BAföG-Leistungen, die als Darlehen gewährt werden. Werden Darlehensleistungen als Einkommen berücksichtigt, so ist darauf zu achten, dass spiegelbildlich Rückzahlungen von BAföG-Darlehen einkommensmindernd gewertet werden.
- Die Herstellung des Einvernehmens sollte unter Berücksichtigung der Hinweise des MBS des Landes Brandenburg erfolgen. „Das Jugendamt kann die Wirksamkeit seiner Einvernehmensherstellung von vornherein zeitlich begrenzen, so dass das Einvernehmen unwirksam wird, wenn die vorgegebene Dauer abgelaufen ist.“⁵⁴ Auf Grund der regelmäßigen gesetzlichen Änderungen und der regelmäßigen Anpassungen der KdU durch den zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger (in der Regel jährlich) wäre eine jährliche Befristung geboten. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen wäre aber ein Zwei-Jahresrhythmus als sinnvoll zu betrachten. Eine Befristung ist entbehrlich, wenn eine regelmäßige Fortschreibung bei gesetzlichen Änderungen oder bei den Änderungen der Vorgaben zu den KdU bereits in der Elternbeitragssatzung/ -ordnung aufgenommen wird.

54 MBS (2016): Schreiben vom MBS Brandenburg vom 06.11.2016, Gesch. Z 22 an alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Thema Herstellung des Einvernehmens über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gem. § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG, hier Wirkungsdauer bzw. Rücknahme der Einvernehmenserklärung

5.2.5 Beispielrechnungen

Die nachfolgenden Beispielrechnungen verdeutlichen, dass einzig die Höhe der Kosten der Unterkunft (KdU), die durch den jeweiligen Sozialhilfeträger in den einzelnen Regionen festgelegt werden, sich auf die Höhe des Mindestbeitrags auswirken können.

Auf den nachfolgenden Seiten sind die Tabellen zur Ermittlung der Einkommensgrenze zur Zahlung eines Mindestbeitrags für folgende Landkreise dargestellt:

- Havelland
- Potsdam-Mittelmark
- Prignitz
- Teltow-Fläming und
- Uckermark

Auf dieser Grundlage können für andere Landkreise und deren Regionen die Einkommensgrenzen gemäß § 85 SGB XII in Verbindung mit § 90 Abs. 4 SGB VIII ermittelt werden wie auch Änderungen der KdU-Sätze, des Kindergeldes oder der Grundbeträge und Familienzuschläge berücksichtigt werden.

Die formelbasierten Excelltabellen stehen für eigene Berechnungen zum Download u.a. unter

- www.liga-brandenburg.de | Bereich Handeln | AG 17
- www.kita-brandenburg.de | Rechts- und Strukturfragen
- www.potsdam-mittelmark.de | Bereich Bürgerservice | Dienstleistungen A bis Z | Elternbeitragsatzung/Elternbeitragsordnung

zur Verfügung.

Hinweise zu den Tabellen:

- Die Werte der Kosten der Unterkunft (KdU) ergeben sich aus den jeweiligen Richtlinien bzw. Geschäftsanweisungen (hier mit Stand zum 01.07.2017 dargestellt).
- KdU entspricht Bruttokaltmiete inklusive kalte Kosten ohne Heizkosten/Warmwasser zum Unterkunftsbedarf für Familien mit 1 Kind oder mehr.
- Wenn das Kindergeld beim Einkommen unberücksichtigt bleibt, dann verringert sich die Einkommensgrenze um den Betrag des Kindergeldes.

Legende zu den Tabellen:

Fam.zuschl.	=	Familienzuschlag
nachfrag.P (Kind)	=	nachfragende Person, unterhaltspflichtiges Kind
nicht getr. P.	=	nicht getrennt lebender Partner, Ehemann
EBO	=	Elternbeitragsordnung

Landkreis Potsdam-Mittelmark, Stand: 01.07.2017

REGION A (KLEINMACHNOW, TELTOW, STAHNSDORF)

Familie	bis m ²	KdU ohne HK*	Fam.zuschl. nachfrag. P (Kind)	Grundbetrag Elternteil	Fam.zuschl. nicht getr. P.	Fam.zuschl. Geschwister
mit 1 Kind	80	571,50	287,00	818,00	287,00	0,00
mit 2 Kinder	90	711,00	287,00	818,00	287,00	287,00
mit 3 Kinder	100	800,00	287,00	818,00	287,00	574,00
mit 4 Kinder	110	880,00	287,00	818,00	287,00	861,00

REGION B (WERDER)

Familie	bis m ²	KdU ohne HK*	Fam.zuschl. nachfrag. P (Kind)	Grundbetrag Elternteil	Fam.zuschl. nicht getr. P.	Fam.zuschl. Geschwister
mit 1 Kind	80	545,00	287,00	818,00	287,00	0,00
mit 2 Kinder	90	636,50	287,00	818,00	287,00	287,00
mit 3 Kinder	100	685,00	287,00	818,00	287,00	574,00
mit 4 Kinder	110	753,50	287,00	818,00	287,00	861,00

REGION C (BEETZSEE, GROSS KREUTZ, KLOSTER LEHNIN)

Familie	bis m ²	KdU ohne HK*	Fam.zuschl. nachfrag. P (Kind)	Grundbetrag Elternteil	Fam.zuschl. nicht getr. P.	Fam.zuschl. Geschwister
mit 1 Kind	80	474,00	287,00	818,00	287,00	0,00
mit 2 Kinder	90	545,00	287,00	818,00	287,00	287,00
mit 3 Kinder	100	560,00	287,00	818,00	287,00	574,00
mit 4 Kinder	110	616,00	287,00	818,00	287,00	861,00

REGION D (BAD BELZIG)

Familie	bis m ²	KdU ohne HK*	Fam.zuschl. nachfrag. P (Kind)	Grundbetrag Elternteil	Fam.zuschl. nicht getr. P.	Fam.zuschl. Geschwister
mit 1 Kind	80	474,00	287,00	818,00	287,00	0,00
mit 2 Kinder	90	567,50	287,00	818,00	287,00	287,00
mit 3 Kinder	100	620,00	287,00	818,00	287,00	574,00
mit 4 Kinder	110	682,00	287,00	818,00	287,00	861,00

REGION E (WIESENBURG, WUSTERWITZ, ZIESAR)

Familie	bis m ²	KdU ohne HK*	Fam.zuschl. nachfrag. P (Kind)	Grundbetrag Elternteil	Fam.zuschl. nicht getr. P.	Fam.zuschl. Geschwister
mit 1 Kind	80	459,00	287,00	818,00	287,00	0,00
mit 2 Kinder	90	540,00	287,00	818,00	287,00	287,00
mit 3 Kinder	100	520,00	287,00	818,00	287,00	574,00
mit 4 Kinder	110	572,00	287,00	818,00	287,00	861,00

Einkommensgrenzen gemäß § 85 SGB XII in Verbindung mit § 90 Abs. 4 SGB VIII

EINKOMMENSRENZEN FÜR FAMILIEN NACH DER ANZAHL IHRER UNTERHALTSBERECHTIGTEN KINDER				
	1 KIND	2 KINDER	3 KINDER	4 KINDER
	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort
	1.963,50			
		2.390,00		
			2.766,00	
				3.133,00
	-192,00	-384,00	-582,00	-805,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:	1.771,50	2.006,00	2.184,00	2.328,00
	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort
	1.937,00			
		2.315,50		
			2.651,00	
				3.006,50
	-192,00	-384,00	-582,00	-805,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:	1.745,00	1.931,50	2.069,00	2.201,50
	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort
	1.866,00			
		2.224,00		
			2.526,00	
				2.869,00
	-192,00	-384,00	-582,00	-805,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:	1.674,00	1.840,00	1.944,00	2.064,00
	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort
	1.866,00			
		2.246,50		
			2.586,00	
				2.935,00
	-192,00	-384,00	-582,00	-805,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:	1.674,00	1.862,50	2.004,00	2.130,00
	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort
	1.851,00			
		2.219,00		
			2.486,00	
				2.825,00
	-192,00	-384,00	-582,00	-805,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:	1.659,00	1.835,00	1.904,00	2.020,00

Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fortsetzung

REGION F (TREUENBRIETZEN, BRÜCK, NIEMEGK)

Familie	bis m ²	KdU ohne HK*	Fam.zuschl. nachfrag. P (Kind)	Grundbetrag Elternteil	Fam.zuschl. nicht getr. P.	Fam.zuschl. Geschwister
mit 1 Kind	80	460,50	287,00	818,00	287,00	0,00
mit 2 Kinder	90	512,50	287,00	818,00	287,00	287,00
mit 3 Kinder	100	555,00	287,00	818,00	287,00	574,00
mit 4 Kinder	110	610,50	287,00	818,00	287,00	861,00

REGION G (MICHENDORF, SCHWIELOWSEE, NUTHETAL)

Familie	bis m ²	KdU ohne HK*	Fam.zuschl. nachfrag. P (Kind)	Grundbetrag Elternteil	Fam.zuschl. nicht getr. P.	Fam.zuschl. Geschwister
mit 1 Kind	80	624,00	287,00	818,00	287,00	0,00
mit 2 Kinder	90	726,00	287,00	818,00	287,00	287,00
mit 3 Kinder	100	780,00	287,00	818,00	287,00	574,00
mit 4 Kinder	110	858,00	287,00	818,00	287,00	861,00

REGION H (BEELITZ)

Familie	bis m ²	KdU ohne HK*	Fam.zuschl. nachfrag. P (Kind)	Grundbetrag Elternteil	Fam.zuschl. nicht getr. P.	Fam.zuschl. Geschwister
mit 1 Kind	80	486,50	287,00	818,00	287,00	0,00
mit 2 Kinder	90	560,00	287,00	818,00	287,00	287,00
mit 3 Kinder	100	695,00	287,00	818,00	287,00	574,00
mit 4 Kinder	110	764,50	287,00	818,00	287,00	861,00

REGION I (SEDDINER SEE)

Familie	bis m ²	KdU ohne HK*	Fam.zuschl. nachfrag. P (Kind)	Grundbetrag Elternteil	Fam.zuschl. nicht getr. P.	Fam.zuschl. Geschwister
mit 1 Kind	80	502,00	287,00	818,00	287,00	0,00
mit 2 Kinder	90	551,50	287,00	818,00	287,00	287,00
mit 3 Kinder	100	650,00	287,00	818,00	287,00	574,00
mit 4 Kinder	110	715,00	287,00	818,00	287,00	861,00

Einkommensgrenzen gemäß § 85 SGB XII in Verbindung mit § 90 Abs. 4 SGB VIII

EINKOMMENSRENZEN FÜR FAMILIEN NACH DER ANZAHL IHRER UNTERHALTSBERECHTIGTEN KINDER				
	1 KIND	2 KINDER	3 KINDER	4 KINDER
	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort
	1.852,50			
		2.191,50		
			2.521,00	
				2.863,50
	-192,00	-384,00	-582,00	-805,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:	1.660,50	1.807,50	1.939,00	2.058,50
	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort
	2.016,00			
		2.405,00		
			2.746,00	
				3.111,00
	-192,00	-384,00	-582,00	-805,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:	1.824,00	2.021,00	2.164,00	2.306,00
	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort
	1.878,50			
		2.239,00		
			2.661,00	
				3.017,50
	-192,00	-384,00	-582,00	-805,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:	1.686,50	1.855,00	2.079,00	2.212,50
	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort
	1.894,00			
		2.230,50		
			2.616,00	
				2.968,00
	-192,00	-384,00	-582,00	-805,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:	1.702,00	1.846,50	2.034,00	2.163,00

Landkreis Havelland, Stand: 23.05.2017

REGION I (FALKENSEE, BRIESELANG, DALLGOW-DÖBERITZ, SCHÖNWALDE-GLIEN)

Familie	bis m ²	KdU ohne HK*	Fam.zuschl. nachfrag. P (Kind)	Grundbetrag Elternteil	Fam.zuschl. nicht getr. P.	Fam.zuschl. Geschwister
mit 1 Kind	80	529,60	287,00	818,00	287,00	0,00
mit 2 Kinder	90	572,40	287,00	818,00	287,00	287,00
mit 3 Kinder	100	679,00	287,00	818,00	287,00	574,00
mit 4 Kinder	110	746,90	287,00	818,00	287,00	861,00

REGION II (FRIESACK, MILOWER LAND, NENNHAUSEN, RHINOW)

Familie	bis m ²	KdU ohne HK*	Fam.zuschl. nachfrag. P (Kind)	Grundbetrag Elternteil	Fam.zuschl. nicht getr. P.	Fam.zuschl. Geschwister
mit 1 Kind	80	432,80	287,00	818,00	287,00	0,00
mit 2 Kinder	90	463,50	287,00	818,00	287,00	287,00
mit 3 Kinder	100	463,50	287,00	818,00	287,00	574,00
mit 4 Kinder	110	509,85	287,00	818,00	287,00	861,00

REGION III (KETZIN/HAVEL, NAUEN, WUSTERMARK)

Familie	bis m ²	KdU ohne HK*	Fam.zuschl. nachfrag. P (Kind)	Grundbetrag Elternteil	Fam.zuschl. nicht getr. P.	Fam.zuschl. Geschwister
mit 1 Kind	80	453,60	287,00	818,00	287,00	0,00
mit 2 Kinder	90	468,90	287,00	818,00	287,00	287,00
mit 3 Kinder	100	491,00	287,00	818,00	287,00	574,00
mit 4 Kinder	110	540,10	287,00	818,00	287,00	861,00

REGION IV (RATHENOW, PREMNITZ)

Familie	bis m ²	KdU ohne HK*	Fam.zuschl. nachfrag. P (Kind)	Grundbetrag Elternteil	Fam.zuschl. nicht getr. P.	Fam.zuschl. Geschwister
mit 1 Kind	80	436,80	287,00	818,00	287,00	0,00
mit 2 Kinder	90	468,90	287,00	818,00	287,00	287,00
mit 3 Kinder	100	498,00	287,00	818,00	287,00	574,00
mit 4 Kinder	110	547,80	287,00	818,00	287,00	861,00

Einkommensgrenzen gemäß § 85 SGB XII in Verbindung mit § 90 Abs. 4 SGB VIII

EINKOMMENSRENZEN FÜR FAMILIEN NACH DER ANZAHL IHRER UNTERHALTSBERECHTIGTEN KINDER				
	1 KIND	2 KINDER	3 KINDER	4 KINDER
	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort
	1.921,60			
		2.251,40		
			2.645,00	
				2.999,90
	-192,00	-384,00	-582,00	-805,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:	1.729,60	1.867,40	2.063,00	2.194,90
	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort
	1.824,80			
		2.142,50		
			2.429,50	
				2.762,85
	-192,00	-384,00	-582,00	-805,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:	1.632,80	1.758,50	1.847,50	1.957,85
	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort
	1.845,60			
		2.147,90		
			2.457,00	
				2.793,10
	-192,00	-384,00	-582,00	-805,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:	1.653,60	1.763,90	1.875,00	1.988,10
	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort
	1.828,80			
		2.147,90		
			2.464,00	
				2.800,80
	-192,00	-384,00	-582,00	-805,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:	1.636,80	1.763,90	1.882,00	1.995,80

Landkreis Uckermark, Stand: 07.06.2017

REGION 1

Familie	bis m ²	KdU ohne HK*	Fam.zuschl. nachfrag. P (Kind)	Grundbetrag Elternteil	Fam.zuschl. nicht getr. P.	Fam.zuschl. Geschwister
mit 1 Kind	80	401,60	287,00	818,00	287,00	0,00
mit 2 Kinder	90	451,80	287,00	818,00	287,00	287,00
mit 3 Kinder	100	502,00	287,00	818,00	287,00	574,00
mit 4 Kinder	110	552,20	287,00	818,00	287,00	861,00

REGION 2

Familie	bis m ²	KdU ohne HK*	Fam.zuschl. nachfrag. P (Kind)	Grundbetrag Elternteil	Fam.zuschl. nicht getr. P.	Fam.zuschl. Geschwister
mit 1 Kind	80	376,80	287,00	818,00	287,00	0,00
mit 2 Kinder	90	423,90	287,00	818,00	287,00	287,00
mit 3 Kinder	100	471,00	287,00	818,00	287,00	574,00
mit 4 Kinder	110	518,10	287,00	818,00	287,00	861,00

REGION 3

Familie	bis m ²	KdU ohne HK*	Fam.zuschl. nachfrag. P (Kind)	Grundbetrag Elternteil	Fam.zuschl. nicht getr. P.	Fam.zuschl. Geschwister
mit 1 Kind	80	443,20	287,00	818,00	287,00	0,00
mit 2 Kinder	90	498,60	287,00	818,00	287,00	287,00
mit 3 Kinder	100	554,00	287,00	818,00	287,00	574,00
mit 4 Kinder	110	609,40	287,00	818,00	287,00	861,00

REGION 4

Familie	bis m ²	KdU ohne HK*	Fam.zuschl. nachfrag. P (Kind)	Grundbetrag Elternteil	Fam.zuschl. nicht getr. P.	Fam.zuschl. Geschwister
mit 1 Kind	80	474,00	287,00	818,00	287,00	0,00
mit 2 Kinder	90	567,50	287,00	818,00	287,00	287,00
mit 3 Kinder	100	620,00	287,00	818,00	287,00	574,00
mit 4 Kinder	110	682,00	287,00	818,00	287,00	861,00

Einkommensgrenzen gemäß § 85 SGB XII in Verbindung mit § 90 Abs. 4 SGB VIII

EINKOMMENSRENZEN FÜR FAMILIEN NACH DER ANZAHL IHRER UNTERHALTSBERECHTIGTEN KINDER				
	1 KIND	2 KINDER	3 KINDER	4 KINDER
	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort
	1.793,60			
		2.130,80		
			2.468,00	
				2.805,20
	-192,00	-384,00	-582,00	-805,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:	1.601,60	1.746,80	1.886,00	2.000,20
	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort
	1.768,80			
		2.102,90		
			2.437,00	
				2.771,10
	-192,00	-384,00	-582,00	-805,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:	1.576,80	1.718,90	1.855,00	1.966,10
	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort
	1.835,20			
		2.177,60		
			2.520,00	
				2.862,40
	-192,00	-384,00	-582,00	-805,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:	1.643,20	1.793,60	1.938,00	2.057,40
	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort
	1.866,00			
		2.246,50		
			2.586,00	
				2.935,00
	-192,00	-384,00	-582,00	-805,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:	1.674,00	1.862,50	2.004,00	2.130,00

Landkreis Prignitz, Stand: 13.06.2017

REGION I (ALLE GEMEINDEN OHNE WITTENBERGE)

Familie	bis m ²	KdU ohne HK*	Fam.zuschl. nachfrag. P (Kind)	Grundbetrag Elternteil	Fam.zuschl. nicht getr. P.	Fam.zuschl. Geschwister
mit 1 Kind	80	484,00	287,00	818,00	287,00	0,00
mit 2 Kinder	90	550,80	287,00	818,00	287,00	287,00
mit 3 Kinder	100	612,10	287,00	818,00	287,00	574,00
mit 4 Kinder	110	673,40	287,00	818,00	287,00	861,00

REGION II (STADT WITTENBERGE)

Familie	bis m ²	KdU ohne HK*	Fam.zuschl. nachfrag. P (Kind)	Grundbetrag Elternteil	Fam.zuschl. nicht getr. P.	Fam.zuschl. Geschwister
mit 1 Kind	80	512,00	287,00	818,00	287,00	0,00
mit 2 Kinder	90	575,10	287,00	818,00	287,00	287,00
mit 3 Kinder	100	641,30	287,00	818,00	287,00	574,00
mit 4 Kinder	110	707,50	287,00	818,00	287,00	861,00

Einkommensgrenzen gemäß § 85 SGB XII in Verbindung mit § 90 Abs. 4 SGB VIII

EINKOMMENSRENZEN FÜR FAMILIEN NACH DER ANZAHL IHRER UNTERHALTSBERECHTIGTEN KINDER				
	1 KIND	2 KINDER	3 KINDER	4 KINDER
	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort
	1.876,00			
		2.229,80		
			2.578,10	
				2.926,40
	-192,00	-384,00	-582,00	-805,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:	1.684,00	1.845,80	1.996,10	2.121,40
	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort
	1.904,00			
		2.254,10		
			2.607,30	
				2.960,50
	-192,00	-384,00	-582,00	-805,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:	1.712,00	1.870,10	2.025,30	2.155,50

Landkreis Teltow-Fläming, Stand: 30.06.2017

REGION A (BLANKENFELDE-MAHLOW, GROSSBEEREN, RANGSDORF)

Familie	bis m ²	KdU ohne HK*	Fam.zuschl. nachfrag. P (Kind)	Grundbetrag Elternteil	Fam.zuschl. nicht getr. P.	Fam.zuschl. Geschwister
mit 1 Kind	80	562,40	287,00	818,00	287,00	0,00
mit 2 Kinder	90	595,80	287,00	818,00	287,00	287,00
mit 3 Kinder	100	719,00	287,00	818,00	287,00	574,00
mit 4 Kinder	110	790,90	287,00	818,00	287,00	861,00

REGION B (MELLESEE, TREBBIN, ZOSSEN, NUTHE-URSTROMTAL)

Familie	bis m ²	KdU ohne HK*	Fam.zuschl. nachfrag. P (Kind)	Grundbetrag Elternteil	Fam.zuschl. nicht getr. P.	Fam.zuschl. Geschwister
mit 1 Kind	80	436,00	287,00	818,00	287,00	0,00
mit 2 Kinder	90	505,80	287,00	818,00	287,00	287,00
mit 3 Kinder	100	505,80	287,00	818,00	287,00	574,00
mit 4 Kinder	110	533,50	287,00	818,00	287,00	861,00

REGION C (LUCKENWALDE, JÜTERBOG)

Familie	bis m ²	KdU ohne HK*	Fam.zuschl. nachfrag. P (Kind)	Grundbetrag Elternteil	Fam.zuschl. nicht getr. P.	Fam.zuschl. Geschwister
mit 1 Kind	80	447,20	287,00	818,00	287,00	0,00
mit 2 Kinder	90	457,20	287,00	818,00	287,00	287,00
mit 3 Kinder	100	553,00	287,00	818,00	287,00	574,00
mit 4 Kinder	110	608,30	287,00	818,00	287,00	861,00

REGION D (BARUTH/MARK, NIEDERGÖRSDORF, DAHME/MARK, NIEDERER FLÄMING)

Familie	bis m ²	KdU ohne HK*	Fam.zuschl. nachfrag. P (Kind)	Grundbetrag Elternteil	Fam.zuschl. nicht getr. P.	Fam.zuschl. Geschwister
mit 1 Kind	80	373,60	287,00	818,00	287,00	0,00
mit 2 Kinder	90	432,90	287,00	818,00	287,00	287,00
mit 3 Kinder	100	432,90	287,00	818,00	287,00	574,00
mit 4 Kinder	110	475,00	287,00	818,00	287,00	861,00

Einkommensgrenzen gemäß § 85 SGB XII in Verbindung mit § 90 Abs. 4 SGB VIII

EINKOMMENSRENZEN FÜR FAMILIEN NACH DER ANZAHL IHRER UNTERHALTSBERECHTIGTEN KINDER				
	1 KIND	2 KINDER	3 KINDER	4 KINDER
	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort
	1.954,40			
		2.274,80		
			2.685,00	
				3.043,90
	-192,00	-384,00	-582,00	-805,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:	1.762,40	1.890,80	2.103,00	2.238,90
	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort
	1.828,00			
		2.184,80		
			2.471,80	
				2.786,50
	-192,00	-384,00	-582,00	-805,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:	1.636,00	1.800,80	1.889,80	1.981,50
	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort
	1.839,20			
		2.136,20		
			2.519,00	
				2.861,30
	-192,00	-384,00	-582,00	-805,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:	1.647,20	1.752,20	1.937,00	2.056,30
	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort
	1.765,60			
		2.111,90		
			2.398,90	
				2.728,00
	-192,00	-384,00	-582,00	-805,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:	1.573,60	1.727,90	1.816,90	1.923,00

6 Beitragsrelevante Betriebskosten

Transparenz gilt als eine Voraussetzung für eine wirksame Kita-Finanzierung. Eine Betriebskostensystematik für Kitas unterstützt eine transparente Darstellung der Kita-Finanzierung vor Ort und ermöglicht eine Systematisierung und Quantifizierung der tatsächlichen Kosten wie auch eine kostenartenbezogene Diskussion um erforderliche sowie realisierbare Ressourcenbedarfe. Damit ist eine transparente Kita-Finanzierung entlang einer Betriebskostensystematik auch eine Grundlage zur transparenten Ermittlung von Elternbeiträgen und Kosten sowie für Ermittlung des Zuschusses zum Mittagessen nach § 17 Abs. 1 KitaG. Dabei stellen sich in der Praxis immer wieder Fragen nach der Berücksichtigung einzelner Betriebskostenbestandteile, deren Zuordnung zu beitragsfähigen und nicht-beitragsfähigen Betriebskosten wie auch zur Umlagefähigkeit auf den Zuschuss zum Mittagessen (siehe hierzu ausführlich Kapitel 8).

Wie in Kapitel 7.2 dargestellt, sind orientierungsleitend zunächst alle Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) zu ermitteln und hiervon sowohl die Einnahmen aus dem Zuschuss zum Mittagessen als auch die institutionelle Förderung abzuziehen.

Eine vertiefende Darstellung aller Kostenarten zu nachstehend aufgeführten Betriebskostengruppen findet sich beispielhaft u.a. in der KiTa-Betriebskostensystematik der Bertelsmann Stiftung⁵⁵ wie auch die Empfehlung zur Ermittlung der Entgelte in Kindertagesstätten des Landkreises Potsdam-Mittelmark⁵⁶. Bei der Berücksichtigung der einzelnen Betriebskostengruppen und der jeweiligen Kostenarten ist in jedem Falle sicherzustellen, dass keine Doppelfinanzierung durch die Förderung von Bund, Land, Landkreis oder Kommune entsteht. D. h. dass z. B. Projektförderungen oder Förderungen im Rahmen von Bundes- und Landesinvestitionsprogrammen abzuziehen bzw. mindernd zu berücksichtigen sind.

In der nachfolgenden Abbildung sind alle Betriebskostengruppen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung stehen, abgebildet.

Der Träger kann zur Ermittlung der beitragsrelevanten Betriebskosten auch die durchschnittlichen Betriebskosten (siehe Kapitel 7.2) von mehreren Kindertageseinrichtungen in einem Zuständigkeitsbereich der Standortkommune zum Ansatz bringen – solange er dabei ebenfalls sicherstellt, dass entsprechende Einnahmen (institutionelle Förderung und ggf. Projektförderung) abgezogen werden. Verfügt der Träger neben Kindertagesstätten auch über Eltern-Kind-Gruppen, Tagespflegestellen und/oder weitere Betreuungsformen, so dürfen die Kosten und Einnahmen dieser Einrichtungs- und Betreuungsformen in der Berechnung der Elternbeiträge nicht mit berücksichtigen werden.

55 Bertelsmann Stiftung (2016b): Die KiTa-Betriebskostensystematik (KiTa-BKS). Gütersloh. www.wirksame-bildungsinvestitionen.de.

56 Landkreis Potsdam-Mittelmark (2015): Empfehlung zur Ermittlung der Entgelte in Kindertagesstätten des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Beschlossen vom Jugendhilfeausschuss am 11.02.2015. <http://bit.ly/2zrZrJt>

PERSONALKOSTEN DES PÄDAGOGISCH TÄTIGEN PERSONALS

Kosten des pädagogisch tätigen Personals (inkl. Steuern, gesetzliche soziale Aufwendungen und Altersversorgung, Ausgleichsabgaben, Sachzuwendungen und Dienstleistungen etc.),

Kosten des heilpädagogisch/heilerzieherisch tätigen Personals (inkl. o.g. Kostenarten)

Kosten für die Einrichtungsleitung (inkl. o.g. Kostenarten)

KOSTEN FÜR QUALITÄTS- UND ORGANISATIONSENTWICKLUNG

Fortbildungskosten (inkl. u.a. Reisekosten, Aus- und Fortbildungsbeihilfen, Supervision, Coaching, Fach- und Praxisberatung)

Kosten für Qualitätsmanagementsystem und Zertifizierungsverfahren (Personal- und Sachkosten)

Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit

Spiel- und Beschäftigungsmaterial (inkl. Spielanlagen auf dem Grundstück und Abschreibungen von Anlagegütern)

interne und externe Veranstaltungen in der pädagogischen Arbeit (Fremddienstleistungen)

Tiere in der pädagogischen Arbeit

Zusammenarbeit mit Eltern (u.a. Kosten für Elternbriefe, interne und externe Veranstaltungen)

Dienst- und Schutzkleidung des pädagogisch tätigen Personals

Personal- und Sachkosten für das Grundstück und das Gebäude sowie für dessen Bewirtschaftung

Kosten für das Grundstück (inkl. Grundsteuer, Pflege- und Erhaltungskosten, Pachtzins, Außenanlagen ohne Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Abschreibungen, Reparatur, sonstiger Erhaltungsaufwand auf dem Grundstück z. B. für Spielgeräte etc.)

AfA / Miete / Leasing / Kosten für das Gebäude und dessen Umbau oder Erweiterung

Erhaltungsaufwand Gebäude / Wartung der technischen Anlagen des Gebäudes

Kosten für Gebäude- und Sachversicherungen

Kosten für Dienstleistungen des technischen Personals (ohne Personal für Verpflegung, ohne Verwaltung; inkl. aller Personalnebenkosten, Dienst- und Schutzkleidungen, Fortbildungskosten, Objektschutz und Kosten der Ungezieferbekämpfung etc.)

Kosten Wärme / Energie / Wasser / Abwasser / sonstige Medienversorgung

öffentliche Abgaben Grundstück / Gebäude (inkl. Straßenreinigungskosten, Winterdienstkosten, Müllentsorgung)

Personal- und Sachkosten für die Verpflegung

Personalkosten für das hauswirtschaftliche Personal (Gehälter und sonstige Aufwendungen für hauswirtschaftliches Personal und Aushilfskräfte; Fortbildungskosten inkl. Reisekosten, Aus- und Fortbildungsbeihilfen)

Lebensmittelkosten bei eigener Zubereitung (inkl. Getränkebereitstellung)

Kosten des Fremdversorgers für die Verpflegung

Entsorgung von Speiseresten

AfA / Miete / Leasing / Kosten des Verbrauchmaterials für die Verpflegung

Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen

Einrichtungsausstattung (inkl. geringwertige Wirtschaftsgüter, Abschreibung Sammelposten und Anlagegüter, Zinsen / Miete / Leasing für Einrichtungsausstattung)

Sonstige Personal- und Sachkosten (Verwaltungsbereich)

Personalkosten (inkl. Gehälter u.a. für Geschäftsführer, Gesellschafter, Verwaltungspersonal zzgl. Steuerung, Abgaben, soziale Aufwendungen etc.; Fortbildungs- und Reisekosten)

AfA / Miete / Leasing Verwaltung

KfZ-Kosten (inkl. Abschreibung, Verzinsung, Kfz-Steuer und -versicherung, Betriebs- und Reparaturkosten, Fremdfahrzeugkosten)

Reisekosten (u.a. Kilometergelderstattung, Verpflegungsmehraufwand, Übernachtungsaufwand für Arbeitnehmer)

Sonstige Versicherungen

Personalrat / Betriebsrat / MAV (betriebliche Aufwendungen und Reisekostenvergütung)

Mitgliedsbeiträge

Sonstige Kosten der Verwaltung (z. B. Dienst- und Schutzkleidung, EDV-Material, Werkstatt- und reparaturmaterial, Bürobedarf, Bücher / Fachzeitschriften, Porto- und Telefonkosten, Bewirtungskosten Verwaltung, Rechts- und Beratungskosten, Steuerberatungs- und Buchführungskosten, Abschluss- und Prüfungskosten)

Abb. 02: Betriebskostenbestandteile (Quelle: Bertelsmann Stiftung 2016b)

7 Berechnungsmodelle

7.1 Ermittlung des Mindestbeitrags

Zur Ermittlung des Mindestbeitrags sei an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kapitel 5.1.2 sowie die Beispielrechnungen in Kapitel 5.3.5 verwiesen.

7.2 Ermittlung des Höchstbeitrags

Wie in Kapitel 5.1.3 ausgeführt, sind die Kostenbeiträge **abhängig von den Gesamtplatzkosten** und müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung stehen.

Der höchste Kostenbeitrag darf die **anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden rechnerischen Kosten des Einrichtungsträgers, abzüglich der institutionellen Förderung, nicht überschreiten**. „Das ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Wortlaut von § 17 Abs. 2 KitaG, folgt aber aus dem Grundsatz der Abgabengerechtigkeit und dem allgemeinen gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip. Hiernach darf eine Gebühr nicht in grobem Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen.“⁵⁷ Nicht abzuziehen sind die Zuschüsse, die dem Träger durch die jeweils zuständige Gemeinde nach § 16 Abs. 3 KitaG gewährt werden.

Aus den in Kapitel 2.3 dargestellten Berechnungsgrundsätzen und den Hinweisen aus Kapitel 5.1.3 ergibt sich nachfolgende Formel:

$$\begin{array}{l}
 \text{alle Betriebskosten(-bestandteile) aller Betriebskostenbereiche (d.h. alle Personal- und Sachkosten)} \\
 - \text{ Einnahmen durch Zuschüsse zum Mittagessen nach § 17 Abs. 1 KitaG} \\
 \hline
 = \text{ Platzkosten (gesamt)} \\
 / \text{ Anzahl der Plätze (nach Betriebserlaubnis)} \\
 \hline
 = \text{ durchschnittliche Platzkosten} \\
 - \text{ institutionelle Förderung} \\
 \hline
 = \text{ beitragsfähige Betriebskosten pro Platz (= Bezugspunkt für Höchstbeitrag)}
 \end{array}$$

Abb. 03: Ermittlung der durchschnittlichen Platzkosten / beitragsfähigen Betriebskosten pro Platz (eigene Darstellung)

Allerdings lassen der **Begriff der institutionellen Förderung** wie auch die kitarechtlichen Regelungen offen, ob Kosten, die der öTöJH erstattet, abzuziehen sind oder (lediglich) der Personalkostenzuschuss des Landes (überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe; üTöJH). Nach vorliegendem Verständnis der AG 17, handelt es sich hierbei mindestens um den Zuschuss nach § 16 Absatz 2 KitaG, unabhängig davon, wer diesen Zuschuss tatsächlich zahlt.⁵⁸

⁵⁷ Baum, Christoph(2016): S. 13.

⁵⁸ DIJuF (2016): Stellungnahme vom 23. Dezember 2016 zur Frage der örtlichen Zuständigkeit und Kostenausgleichszahlung nach § 16 Abs. 5 KitaG Brandenburg (Bbg); Rechtmäßigkeit Art. 7 Abs. 3 des Staatsvertrags zwischen Berlin und Brandenburg; Festlegung des Höchstbeitrags nach § 17 Abs. 3 KitaG Bbg; Sicherung des Rechtsanspruchs in der Kindertagesbetreuung.

Folgt man dem Urteil vom BVerwG 25.04.1997 – 5C 6.96, sind jedoch sämtliche Zuwendungen des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zzgl. ggf. weiterer Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu berücksichtigen (siehe Finanzierungsübersicht). Dies umfasst auch die sonstigen Programmförderungen (z. B. Bundesprogramme wie z. B. Sprachförderung, Kita plus, Landesprogramme wie z. B. Förderung als Konsultations-Einrichtung, Kiez-Kita). Denn für die Bemessung von Kostenbeiträgen ist für deren Umfang von Bedeutung, „in welcher Höhe durch die Jugendhilfeleistung Kosten entstehen, die nicht bereits durch institutionelle Förderung - freier wie öffentlicher Jugendhilfe - gedeckt sind“.⁵⁹

Werden weitere Erstattungen des öTJH nicht abgezogen, führt dies zur Doppelfinanzierung (einmal durch öTJH und einmal durch Elternbeiträge). **Es muss immer gesichert sein, dass Kosten, die Träger von der Jugendhilfe erstattet bekommen, nicht von Eltern getragen werden.**

Nachfolgende Beispielrechnung⁶⁰ zeigt auf, wie sich die Definition des institutionellen Zuschuss auf die Ermittlung des Höchstbeitrages bzw. höchstmöglichen Beitrags auswirken kann:

BERÜCKSICHTIGUNG DES INSTITUTIONELLEN ZUSCHUSSES⁶¹

durchschnittliche Platzkosten pro Kind (Krippe bis 6 Stunden) und Monat	1.046,00 €
- institutioneller Zuschuss⁶²	594,00 €
davon zweckgebundener Zuschuss des üTöJH (Land) nach Kinderzahl (Kinderkostenpauschale); § 16 Abs. 6 KitaG ⁶³	203,00 €
davon weiterer Zuschüsse des üTöJH (z. B. nach § 16a KitaG) und des öTöJH (Landkreis)	391,00 €
= Höchstbeitrag / höchstmöglicher Beitrag	452,00 €

Abb. 04: Beispielrechnung für Ermittlung des Höchstbeitrags

Es ist notwendig, dass der Einrichtungsträger die Höhe der institutionellen Förderung vom öTöJH (und zur transparenten Darstellung differenziert nach dem jeweiligen institutionellen Finanzier) kennt. Dies trifft insbesondere in jenen Landkreisen / kreisfreien Städten zu, in denen die Finanzierung einzig über die kreisangehörigen Kommunen an die Träger erfolgt.

Empfehlung an die Landesebene Zur Vermeidung weiterer Unklarheiten, bezüglich der elternbeitragsfähigen Betriebskosten und zur Förderung einer gleichen Anwendung bei der Berechnung von Elternbeiträgen, braucht es einer Klarstellung zum Begriff der „institutionellen Förderung“. Es muss zweifelsfrei deutlich gemacht werden, welche Einnahmen, Zuschüsse und Förderungen bei der Ermittlung der Kostenbeiträge von der Gesamtheit der Betriebskosten abzuziehen sind.

⁵⁹ Gestützt wird dies im Kommentar Wiesner SGB VIII § 90 SGB VIII, Rn. 12.

⁶⁰ alle Angaben = pro Monat ; Zahlenwerte entlang eines Kalkulationsmodells aus dem Landkreis Potsdam-Mittelmark

⁶¹ gerundete Zahlenwerte entlang eines Kalkulationsmodells aus dem Landkreis Potsdam-Mittelmark

⁶² Es handelt es sich hierbei mindestens um den Zuschuss nach § 16 Absatz 2 KitaG, unabhängig davon, wer diesen Zuschuss tatsächlich zahlt.

⁶³ Da der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Kinderpauschale für jedes lebende Kind zu einem Stichtag zahlt und zusätzlich zu jedem betreuten Kind einen zusätzlichen Zuschuss kann die aufgeführte Zahl nur Richtwert sein.

Da es **keine rechtlich-verbindliche Grundlage im KitaG oder SGB VIII zur Differenzierung nach Altersgruppen** (z. B. nach Krippe, Kindergarten und Hort) gibt, ist **durch den Träger abzuwägen**, auf welcher Grundlage der Höchstbeitrag ermittelt werden soll. Nachstehende Tabelle zeigt auf, wie sich eine Differenzierung nach Altersgruppen auch auf die Höhe der (Höchst-) Beiträge auswirkt. Der Träger der Einrichtung(en) hat auch in dieser Frage die Möglichkeit zur Pauschalierung, wie auch die Möglichkeit zu entsprechenden Rundungen. Kalkulationen wie in nachstehender Tabelle können somit eine Entscheidungsgrundlage bieten.

	KRIPPE BIS 6H	KRIPPE ÜBER 6H	KIGA BIS 6H	KIGA ÜBER 6H	HORT BIS 4H	HORT ÜBER 4 H
durchschnittliche Platzkosten (abzüglich Zuschuss Mittagessen)	1.046,25 €	1.212,08 €	659,38 €	728,54 €	352,08 €	409,17 €
institutionelle Förderung	593,49 €	740,21 €	241,48 €	300,35 €	155,08 €	194,13 €
höchstmöglicher Beitrag	452,76 €	471,87 €	417,90 €	428,19 €	205,80 €	215,04 €

Tab. 02: Beispielrechnungen Höchstbeitrag nach Altersgruppendifferenzierung (Differenzierung nach drei Altersgruppen: Krippenalter, Kindergartenalter, Hortalter; Beispielwerte nach Kalkulationsmodell des Landkreis Potsdam-Mittelmark)

Der **höchstmögliche Beitrag muss jedoch nicht zwingend der Höchstbeitrag sein**, da nach § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII weder das Kostendeckungsprinzip noch das Gebot der speziellen Entgeltlichkeit gilt. **Der Höchstbeitrag darf jedoch nicht den höchstmöglichen Beitrag überschreiten**. Insofern gilt es im Weiteren auch hier, eine Entscheidung zu treffen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang und im Vergleich mit anderen Höchstbeiträgen, dass nicht zuletzt die höchstmöglichen Beiträge und die festgelegten Höchstbeiträge zwischen Einrichtungen auch deshalb variieren, weil die Platzkosten zwischen den Einrichtungen (auch innerhalb einer Altersgruppe) unterschiedlich ausfallen können. Ferner steht es dem Träger frei, die durchschnittlichen Platzkosten und damit die (höchstmöglichen) Beiträge für alle seine Einrichtungen der Kindertagesbetreuung auf Basis von Durchschnittswerten zu ermitteln und festzulegen.

7.3 Staffelung der Beiträge und Einkommenshöhen

Neben der Höhe des Höchstbeitrages sind zudem auch Entscheidungen zu treffen:

- ab welcher Einkommenshöhe der Höchstbeitrag gelten soll,
- welcher prozentuale Anteil der Kostenbeiträge gemessen am verfügbaren Einkommen nicht überschritten werden sollte, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsverpflichteten angemessen zu beachten,
- welcher Staffelungsverlauf und wieviel Staffelungsstufen berücksichtigt werden sollen,
- nach welchen und wie vielen Altersgruppen unterschieden werden soll (auch mit Blick auf die Wirkung im Staffelungsverlauf und nicht nur hinsichtlich der oben genannten Wirkung auf die Höchstbeiträge), und nicht zuletzt,
- wie ausdifferenziert die Betreuungsumfänge in der Ermittlung der Kostenbeiträge berücksichtigt werden sollen.

Der **Staffelungsverlauf** selbst bestimmt maßgeblich, welcher prozentuale Anteil des Einkommens von den personensorgeberechtigten Elternteilen für die Zahlung von Kostenbeiträgen im Einzelfall eingesetzt werden müssen. § 17 KitaG macht zur Ausgestaltung keine Vorgaben. Somit kann der Träger die Beitragsbelastung der verschiedenen Einkommensgruppen durch eine (annähernd) lineare Staffelung steuern, als auch durch eine Festlegung von degressiven (absinkenden) oder progressiven (ansteigenden) Prozentsätzen am Einkommen.⁶⁴

Der Einrichtungsträger kann zudem die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** der Kostenpflichtigen vergrößernd und pauschalierend erfassen⁶⁵. Dies bedeutet, dass es auch bei einem linearen Staffelungsverlauf zu leichten Schwan-

64 vgl. Baum, Christoph (2016): S. 11.

65 vgl. Baum, Christoph (2016): S. 16.

kungen der prozentualen Anteile am Einkommen kommen kann. Ebenso können Beträge auch kaufmännisch gerundet werden.

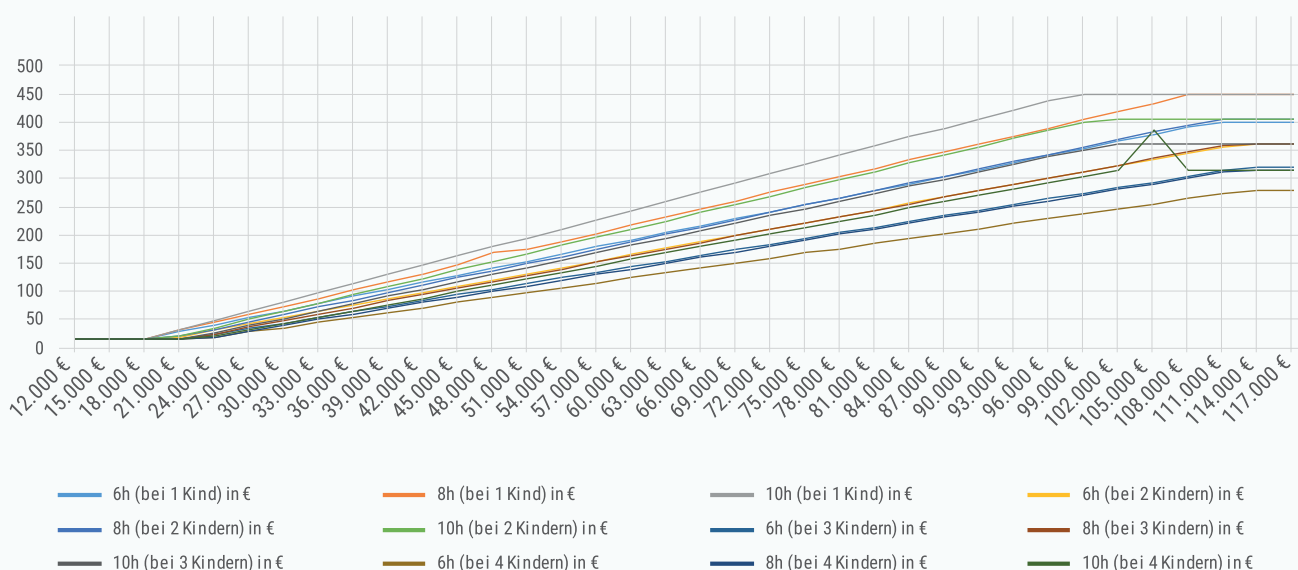


Abb. 05: Beispiel für lineare Staffelung unter Berücksichtigung von Mindest- und Höchstbeitragsgrenzen (eigene Darstellung für die Betreuung von Kindergarten-Kindern auf Grundlage der Anlage zur Beitragsordnung des Eigenbetriebs der Stadt Teltow „MenschensKinder Teltow“ [<http://bit.ly/2g7hr0h>])

Auch hinsichtlich der Zahl der **Staffelungsstufen** ist der Träger frei in der Gestaltung. Tendenziell stärkt eine feine Differenzierung die Belastungsgerechtigkeit, da sich somit bereits relativ geringfügige Einkommensänderungen auf die Höhe der Elternbeiträge auswirken. Denn je weniger Staffelungsstufen, d. h. je weniger **Einkommensgruppen** festgelegt werden, desto größer ist das Risiko, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familienhaushalte nicht berücksichtigt wird. Unter Umständen werden die Belastungsunterschiede zu groß und entsprechen nicht mehr dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz aus Art 3 Abs. 1 GG⁶⁶. Demgegenüber ist abzuwägen, dass zum einen der damit regelmäßig verbundene Verwaltungsaufwand ein gröberes Raster rechtfertigt. Zum weiteren ist, wie aufgeführt, die Kindertagesbetreuung eine pflichtige Leistung gemäß SGB VIII und eine Vergrößerung nicht zu empfehlen. Eine Mindestzahl von Einkommensstufen ist gesetzlich jedoch nicht geregelt.

Keine Vorgaben gibt es ebenfalls zum **Ausdifferenzierungsgrad der Betreuungszeiten**. Die Orientierung an den nachfolgenden Betreuungsstufen ist bislang gängige Praxis:

- gesetzlicher Mindestbetreuungszeitanspruch 6 Stunden (im Hort 4 Stunden)
- erweiterter Betreuungsbedarf 8 Stunden (im Hort 6 Stunden)
- erweiterter Betreuungsbedarf 10 Stunden (im Hort ggf. in den Ferien 8 Stunden)

Sollen differenziertere Betreuungszeiten (z. B. 7 oder 9 Stunden) vertraglich vereinbart und zugleich in den Elternbeiträgen berücksichtigt werden können, ist eine Regelung in der Kostenbeitragsatzung/-beitragsordnung notwendig.

Zudem gibt es keine rechtlich-verbindliche Grundlage zur **Differenzierung nach Altersgruppen** (z. B. nach Krippe, Kindergarten und Hort). Auch hier gilt: tendenziell stärkt eine feinere Differenzierung die Belastungsgerechtigkeit. Jedoch spricht der damit regelmäßig verbundene Verwaltungsaufwand und die Tatsache, dass die Kindertagesbetreuung dem Bereich staatlicher Leistungsgewährung zuzuordnen ist, für ein eher grobes Raster.⁶⁷ Dann sind die Platzkosten und die beitragsfähigen Betriebskosten im Gesamtdurchschnitt zu ermitteln. Dennoch ist ein Verzicht auf die Differenzierung nach Krippe und Kindergarten ebenso denkbar. Bei einer Gegenüberstellung beider Werte und

⁶⁶ vgl. Baum, Christoph (2016): S. 10f.

⁶⁷ vgl. Baum, Christoph (2016).

der sich anschließenden Staffelung der Elternbeiträge, wird sich dies in den Höhen der Beiträge der jeweiligen Einkommensstufe spiegeln. Der Höchstbeitrag darf jedoch die Höhe der geringsten Platzkosten nicht übersteigen.

Zur Bewertung der festzulegenden Beitragstabellen hilft zudem die entsprechende Gegenprobe durch die **Ermittlung der prozentualen Anteile der Kostenbeiträge am verfügbaren Einkommen**.

Die in der Tabelle in Kapitel 7.4 dargestellten Beispielwerte zeigen auf, dass die Beitragsbelastung in den untersten Einkommen rund 1,67 % des verfügbaren Einkommens hier nicht überschreiten und selbst im Krippenbereich (mit den im Regelfall) höchsten durchschnittlichen Platzkosten, auch bei einem zu berücksichtigenden unterhaltsberechtigten Kind und dem höchsten Betreuungsumfang, eine Belastung von maximal 7,89 % des Einkommens nicht überschritten wird (siehe hierzu die online verfügbaren weiteren Fassungen). Bei zeitgleich vier unterhaltsberechtigten Kindern im System der Kinderbetreuungssystem (nur Krippe und Kindergarten) ist im Höchstfall mit einer Gesamtbelastung von 15,88 % des verfügbaren Haushaltseinkommens maximal zu rechnen.

Ferner liegt im vorliegenden Beispiel der Höchstbeitrag bei einem unterhaltsberechtigten Kind bei 300 € für die gesetzliche Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden und bei 312 € für eine Betreuungszeit über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit hinaus und damit in beiden Fällen unter dem höchstmöglichen Beitrag (vgl. Tabelle Nr. 03 ab Seite 98) – was § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII entspricht, demnach weder das Kostendeckungsprinzip noch das Gebot der speziellen Entgeltlichkeit gilt.

7.4 Anwendbares Kalkulationsmodell für die Berechnung von Kostenbeiträgen

Zur Umsetzung, der in diesem Kompendium vorgeschlagenen Grundsätze zur Höhe und Staffelung der Kostenbeiträge der Eltern für die Kindertagesbetreuung, wurde ein Kalkulationsmodell entwickelt, welches für die Berechnung der Kostenbeiträge / Erstellung der Beitragstabellen angewendet werden kann. Das Grundprogramm basiert auf Excel. Mit diesem Modell ist die empfohlene zweijährige Fortschreibung sehr schnell umsetzbar.

Diese Exceldatei steht zum Download zur Verfügung unter

- www.liga-brandenburg.de | Bereich Handeln | AG 17
- www.kita-brandenburg.de | Rechts- und Strukturfragen
- www.potsdam-mittelmark.de | Bereich Bürgerservice | Dienstleistungen A bis Z | Elternbeitragsatzung/Elternbeitragsordnung

zur Verfügung.

Die in Kapitel 7.4.2 dargestellte Tabelle zeigt lediglich einen Auszug am Beispiel der Berechnungen für die Altersgruppe Kindergarten. Die online verfügbare Exceldatei bietet hingegen Kalkulationen / Berechnungsmöglichkeiten für folgende Optionen:

- Krippe
- Kindergarten
- Hort
- Krippe und Kindergarten

Sie kann entsprechend der getroffenen Entscheidungen (siehe hierzu Kapitel 9 und die Nutzungshinweise in Kapitel 7.4.1) angepasst werden.

Durch die Eintragung der Anzahl der Kinder mit den entsprechenden Beiträgen können zudem die Gesamteinnahmen nach der neuen Elternbeitragsatzung/-ordnung automatisch kalkuliert werden. Nach der Eingabe des Wertes der Einnahmen nach der alten Elternbeitragsatzung/-ordnung erfolgt eine automatische Ermittlung der (möglichen) Differenz zwischen der alten und der neuen Elternbeitragsatzung /-ordnung (siehe Ende der Tabelle; S. 103).

Ferner werden in den Dateimappen mit der Kennzeichnung Druck die für die Ausweisung notwendigen Angaben in den Beitragstabellen automatisch generiert.

7.4.1 Nutzungshinweise

Bevor eine Elternbeitragsatzung oder -ordnung überarbeitet wird, sind vom Träger (z. B. Sozialausschuss der Kommune oder Vorstand des freien Trägers) notwendige grundsätzliche Entscheidungen zu treffen (siehe hierzu Kapitel 9 / Checkliste). Diese Entscheidungsgrößen sind in den dafür vorgegebenen Feldern 5 bis 15 und 17 bis 23 einzutragen.

Zur Erläuterung und Nutzung sind nachstehend alle Hinweise, Grundsätze und Entscheidungen noch einmal aufgeführt und den Zeilen-Nummern der Tabelle zugeordnet:

- (1) Wird bei dem Mindesteinkommen (hier: Monats-Netto) der Eltern das Kindergeld mit berücksichtigt oder nicht (Entscheidung des Trägers; Zeile 1)?
- (2) Wird eine Kostenbeitragstabelle getrennt nach Altersbereichen vorgenommen (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) oder sollen die Altersbereiche Kinderkrippe und Kindergarten zusammengefasst werden (Entscheidung des Trägers; Beispieltabelle bezieht sich auf Kindergarten; Zeile 2)?

- (3) Wie hoch ist der Mindestkostenbeitrag unter Berücksichtigung der Sozialverträglichkeit (Zeile 5 und 6; siehe dazu Kapitel 5.1.2)?
- (4) Bei welchem Einkommen wird das Mindesteinkommen bei Familien mit einem Kind, mit zwei Kindern, mit drei Kindern usw. festgelegt (Zeile 7-10, siehe dazu Kapitel 5.1.1)?
- (5) Soll bei einer bestimmten Anzahl an unterhaltsverpflichteten Kindern nur noch der Mindestkostenbeitrag gefordert werden (Entscheidung des Trägers; Zeile 11)?
- (6) Wie hoch ist der Wert in € zwischen den einzelnen Staffelungsstufen. In dem veröffentlichten Berechnungsbeispiel wird von 100,00 € Stufen (Erhöhung jeweils um 100,00 €) ausgegangen, es können aber auch 150,00 oder 200,00 € Stufen festgelegt werden (Entscheidung des Trägers; Zeile 12).
- (7) Bis zu welchem Einkommen soll die Staffelung der Einkommensstufen erfolgen? In dem Berechnungsbeispiel wird monatlich 6.000,00 € angegeben Auch dieser Wert ist variabel zu wählen (Zeile 13). Diese Entscheidung ist eng verknüpft mit der Entscheidung aus dem Kapitel 5.2.2., Einsatz des Einkommens über dem Mindesteinkommen (Netto). Wählt man einen hohen Prozentsatz (z. B. 40 %), liegt die Einkommensgrenze bei der bereits der höchst mögliche Kostenbeitrag gezahlt werden muss, sehr niedrig. Wählt man einen kleinen Prozentsatz z. B. 14 % wird der höchst mögliche Kostenbeitrag erst bei einer höheren Einkommensstufe erreicht.
- (8) Wie hoch soll der Höchstbeitrag der Eltern bei der Betreuung der Kinder im Kinderkrippenalter bis 6 und über 6 Stunden sein? Gleiche Entscheidungen sind für das Kindergartenalter und für den Grundschulbereich (Hort) zu treffen (Zeile 14 und 15). Die Entscheidung des Trägers muss unter Berücksichtigung, dass der höchstmögliche Beitrag nicht überschritten wird, gefällt werden. Es kann auf volle Euro, auf volle Zehner oder Hunderter abgerundet werden.
- (9) Weicht der höchst mögliche errechnete Kostenbeitrag von dem vom Träger festgelegten Höchstbeitrag ab, ist dieser in Zeile 16 einzutragen. Die beiden Werte dienen nur zur Information und werden nicht zur Berechnung herangezogen.
- (10) In welcher Höhe wird der prozentuale Wert gewählt, der für den Kostenbeitrag über dem Mindesteinkommen (Netto) prozentual unter Berücksichtigung der unterhaltsberechtigten Kinder aufgebracht werden soll (Zeile 17; siehe auch Kapitel 5.2.2.)
- (11) Wie hoch soll der maximale Wert sein, den die Kostenpflichtigen grundsätzlich von dem Einkommen (Netto) für die Kindertagesbetreuung aufbringen sollen (Entscheidung des Trägers; Zeile 18). In dem Berechnungsbeispiel sind 10 % gewählt worden. Unter Berücksichtigung aller anderen Werte in dem vorliegenden Berechnungsbeispiel liegt der höchste Prozentsatz für 8,08 %. Dieser liegt unter 10 % und somit wäre die Vorgabe, dass 10 % nicht zu übersteigen sind, in dem vorliegenden Beispiel erfüllt.
- (12) Nach welchen Betreuungsumfängen soll eine Differenzierung der Kostenbeiträge erfolgen (Entscheidung des Trägers; Zeilen 19 bis 21; siehe auch Kapitel 5.2.1) In der Praxis haben sich die Betreuungsumfänge im Kinderkrippen- und -gartenalter mit bis 6 Stunden, bis 8 Stunden und bis 10 Stunden einschließlich über 10 Stunden gefestigt. Natürlich kann diese Differenzierung beibehalten werden. Es stellt sich aber die Frage, ob diese Differenzierung sinnvoll ist. Bei der Flexibilisierung der Arbeitszeiten würden bei einer Vollzeitbeschäftigung in einer Familie mit zwei zusammenlebenden Elternteilen 9 Stunden vielleicht ausreichend sein und sie müssten nicht für eine Leistung bezahlen, die sie nicht unbedingt in Anspruch nehmen müssten. In dem Berechnungsbeispiel werden 3 Betreuungsumfänge gewählt.
- (13) In welcher Höhe werden die prozentualen Werte gewählt, die bei den jeweiligen Betreuungsumfängen (Zeile 22 und 23) zur Berechnung des Kostenbeitrages herangezogen werden. In dem Berechnungsbeispiel wird 100 % bei dem Mindestrechtsanspruch (6 Stunden) im Kinderkrippen- und -gartenalter als Grundwert angenommen. Dies ist gängige Praxis und kann in dem Berechnungsmodell auch nicht verändert werden. Im Grundschulbereich wird bis zu 4 Stunden als Grundwert (100 %) angesetzt.

Dieses Berechnungsmodell zeigt noch einmal den hohen Spielraum auf, den die Träger bei der Gestaltung der Kostenbeitragssatzung/-ordnungen haben. Jede Überarbeitung der Kostenbeitragssatzung/-ordnung hat finanzielle Auswirkungen auf die Erträge bei den Trägern. Um diese **finanziellen Auswirkungen** darzustellen, sind zwei Spalten bei den jeweiligen Gruppen mit den unterhaltsberechtigten Kindern eingefügt worden:

- „Anzahl der Kinder, deren Eltern in dieser Einkommensgruppe sind“
- „Berechnung der Einnahmen in Euro.“

In der Zeile 76 werden die erwarteten monatlichen Gesamteinnahmen, unter Berücksichtigung der neuen Entscheidungsgrößen des Trägers, für die entsprechende Altersgruppe je Monat automatisch ermittelt. In der Zeile 77 ist der bislang erzielte Kostenbeitrag je Monat einzutragen, so dass eine Differenz-Mindereinnahme oder ein Mehrertrag automatisch errechnet werden kann (Zeile 78).

Da mit dieser Berechnungstabelle viele Varianten simuliert werden können, muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass bei der Berechnung der finanziellen Auswirkungen unbedingt der **Grundsatz 6, nach der Entscheidung des Trägers (Wert in € zwischen den einzelnen Staffelungsstufen) nicht mehr verändert werden darf**. Ansonsten sind die eingetragenen Einkommensgruppen nicht mehr korrekt und somit die finanziellen Auswirkungen falsch berechnet.

Am Ende der Berechnungstabelle ist der Wert der „**Pflegekinder**“ ausgewiesen. Im § 17 Abs. 1 KitaG Brandenburg ist ausgeführt, dass für Kinder deren Personensorgeberechtigten Hilfe nach §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten, der zuständige örtliche Träger die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers zu zahlen hat. Es im KitaG nicht ganz eindeutig, ob der Träger verpflichtet werden soll, regelmäßig den Durchschnitt aller Elternbeiträge zu errechnen, was in der Praxis einen enormen Aufwand bedeutet oder ob der durchschnittliche Wert herangezogen werden soll, so dass die „soziale Integration der Kinder durch Betreuung in der Regel-Kita, indem sie einerseits zu hohe Beitragsforderungen ausschließt, die durch einen pauschalen Pflegesatz nicht mehr abgedeckt wären und andererseits zu geringe Beiträge verhindert, die für den Träger ein Aufnahmehindernis darstellen könnte.“⁶⁸

Bei der Fremdunterbringung von Kindern nach §§ 27 ff SGB VII kann der § 16 Abs. 5 KitaG nicht unbedingt zur Anwendung kommen, da der § 16 Abs. 5 KitaG sich ausschließlich auf die „Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII [bezieht und] nicht jedoch auf die Fremdunterbringung des Kindes. Der Begründung des Entwurfes der Landesregierung vom 17.12.2003, LT_Drs. 3/6374 ist zudem zu entnehmen, dass die Verpflichtung zum Kostenausgleich „an die Prüfung und Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. 5 SGB VIII [...] gebunden werden“ sollte.⁶⁹ Eine konkrete landesrechtliche Kostenausgleichsregelung für Kinder die stationär untergebracht sind und eine Kita besuchen, gibt es leider nicht. Es ist also in jedem Einzelfall zu prüfen, inwieweit die Regelungen des § 86 ff SGB VIII greifen. Die Träger können diese umfangreichen Zuständigkeitsprüfungen nicht leisten, so dass hier eine Klarstellung im KitaG Brandenburg wünschenswert wäre (siehe Empfehlungen in Kapitel 4, § 12 sowie Kapitel 10).

Alle zuvor erklärten notwendigen Entscheidungen sind in dem Berechnungsbeispiel / der Tabelle zusammenfassend noch einmal aufgeführt.

Die Zeilen und Spalten, die als Anlage zur Kostenbeitragssatzung/-ordnung nicht benötigt werden, können abschließend ausgeblendet werden.

⁶⁸ Diskowski D. / Wilms, R. (2017): Praxiskommentar 12.17 KitaG Brandenburg Punkt 2.6.

⁶⁹ DIJuF (2016): S. 5f.

7.4.2 Berechnungsbeispiel Kindergarten

Erläuterungen Tab. 03: Beispielberechnung für Kostenbeiträge Kindertagesstätte, ohne Kindergeld

Mindestkostenbeitrag in €, Elternbeiträge bis 6 Stunden:	14,00	
Mindestkostenbeitrag in €, Elternbeiträge über 6 Stunden:	19,00	
Mindesteinkommen (Netto) in €, Familie mit einem Kind:	1.750,00	
Mindesteinkommen (Netto) in €, Familie mit zwei Kindern:	1.950,00	
Mindesteinkommen (Netto) in €, Familie mit drei Kindern:	2.150,00	
Mindesteinkommen (Netto) in €, Familie mit vier Kindern:	2.250,00	
Familien ab 5. Kindern zahlen pro Kind nur 14,00 €		
Abstand in € zwischen Staffelungsstufen:	100,00	
Maximaleinkommen in €:	6.000,00	
Höchstbeitrag, Betreuung bis 6 Stunden	300,00	
Höchstbeitrag, Betreuung über 6 Stunden	312,00	
errechneter maximaler Höchstbeitrag bis 6 Stunden/über 6 Stunden in €	336,04	355,50
prozentualer Wert, der über dem Mindesteinkommen eingestetzt werden soll (maximal 60%)	12%	
maximaler prozentualer Anteil des Elternbeitrages am Gesamteinkommen (Netto)	10%	
Betreuungsumfang nach Stunden, 1. Stufe Mindestrechtsanspruch bis 6 h	6	
Betreuungsumfang nach Stunden, 2. Stufe (Eltern in Arbeit, Vollzeit)	9	
Betreuungsumfang nach Stunden, 3. Stufe (Eltern in Arbeit, Vollzeit mit langem Fahrtweg), bis 10 Stunden und mehr	10	
prozentuale Erhöhung zwischen der 1. Stufe und der 2. Stufe	10,00%	
prozentuale Erhöhung zwischen der 2. Stufe und der 3. Stufe	20,00%	

Die formelbasierten Exceltabellen stehen für eigene Berechnungen zum Download u.a. unter

- www.liga-brandenburg.de | Bereich Handeln | AG 17
- www.kita-brandenburg.de | Rechts- und Strukturfragen
- www.potsdam-mittelmark.de | Bereich Bürgerservice | Dienstleistungen A bis Z | Elternbeitragsatzung/Elternbeitragsordnung zur Verfügung.

ERLÄUTERUNGEN

Die Berechnung des Mindestkostenbeitrages ist im Kapitel 5.1.2. erläutert.

Die Berechnung der Einkommengrenzen ist im Kapitel 5.1.1. erläutert. Die Einkommensgrenze richtet sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie. Die Mindesteinkommen ändern sich, wenn man abweichend vom § 82 SGB XII das Einkommen definiert.

Es ist eine Entscheidung des Trägers, ab welchem Kind nur noch der Mindestkostenbeitrag gezahlt werden muss. In diesem Beispiel wird ab dem 5. Kind der Mindestbeitrag gezahlt.

Es ist eine Entscheidung des Trägers, wie hoch die einzelnen Abstände zwischen den Staffelnstufen sind (siehe Kapitel 5.2.3). In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine geringere Staffelnstufe als 100,00 € nicht effizient im Verwaltungshandeln ist. Aus diesem Grund ist dies die kleine Staffelnstufe in diesem Kalkulationsmodell.

Es ist eine Entscheidung des Trägers, ab welchem Einkommen der Höchstbeitrag zu zahlen ist. Diese Entscheidung ist eng verknüpft mit der Entscheidung aus dem Kapitel 5.2.2., Einsatz des Einkommens über dem Mindesteinkommen. Wählt man einen sehr hohen Prozentsatz (60% ist der höchst mögliche Satz), liegt die Einkommensgrenze für den Höchstbeitrag sehr niedrig. Wählt man einen kleinen Prozentsatz z.B. 12 % wird die Einkommensgrenze für den Höchstbeitrag erst mit einem viel höheren Einkommen erreicht.

Es ist eine Entscheidung des Trägers wie hoch der Höchstbeitrag gewählt wird. Diese Entscheidung ist aber dahingehend begrenzt, dass der Höchstbeitrag nicht die Platzkosten minus der institutionellen Förderung übersteigen darf (siehe Kapitel 5.1.3.).

Diese angegebenen Werte sind die exakten Berechnungswerte der höchst möglichen Kostenbeiträge der Eltern für die Betreuung bis 6 und über 6 Stunden (Platzkosten minus institutioneller Förderung). Es wird empfohlen, die errechneten durchschnittlichen Werte (bei mehreren Kitas) auf volle Euro aufzurunden. Die Werte in dieser Zeile dienen nur zur Information. Sie fließen nicht in die Berechnung mit ein. Die Werte können gleichzeitig auch der Höchstbeitrag, Betreuung bis 6 Stunden/über 6 Stunden sein. Der Träger kann aber auch einen geringeren Wert festlegen. In diesem Kalkulationsmodell werden Beispielzahlen verwendet.

Es ist eine Entscheidung des Trägers, in welcher Höhe der Prozentsatz gewählt wird. Der Einsatz des Einkommens, welches das Mindesteinkommen (Netto) übersteigt, darf in der Gesamtheit unter Berücksichtigung aller unterhaltsberechtigten Kinder 60 % nicht übersteigen (siehe Kapitel 5.2.2.). Der geringste prozentuale Wert in diesem Rechenmodell ist 10 %. Weiterhin ist zu beachten, dass der Kostenbeitrag pro Kind nicht unter den Mindestkostenbeitrag sinkt.

Es ist eine Entscheidung des Trägers, welcher prozentuale Wert am Einkommen der Eltern nicht überschritten werden soll (siehe Kapitel 9). In diesem Beispiel werden 6,9 % nicht überschritten, da mit diesem Prozentsatz (Familien mit einem Kind) bereits der Höchstbeitrag von 300,00 € erreicht wird. Danach senkt sich die prozentuale Belastung bei steigenden Einkommen wieder leicht ab. Dieser Wert ist individuell bei der Anwendung dieser Modellberechnung zu prüfen. Es wird prgrammtechnisch nicht geprüft.

6 Stunden Betreuung entspricht dem Mindestrechtsanspruch nach § 1 KitaG Brandenburg. In diesem Beispiel wird kein niedrigerer Betreuungsumfang berücksichtigt. Es ist die Entscheidung des Trägers, ob er auch noch eine weitere Staffeln im Betreuungsumfang anbieten möchte, z.B. 4 h (siehe Kapitel 5.2.1.)

In diesem Beispiel wird 9 h als zweite Stufe im Betreuungsumfang (siehe Kapitel 5.2.1.) gewählt. Es ist eine Entscheidung des Trägers, ob er 9 h oder wie bisher 8h wählt. Eltern in Vollzeit und einem relativ kurzen Fahrtweg zur Kita können mit diesen Stunden an Betreuung auskommen und auch Eltern mit flexiblen Arbeitszeiten.

In diesem Beispiel wird 10 h als dritte Stufe im Betreuungsumfang (siehe Kapitel 5.2.1.) gewählt. Es ist eine Entscheidung des Trägers, ob er diese Stufe so wählt oder ob er noch weitere Stufen einsetzen möchte.

Es ist eine Entscheidung des Trägers, wie hoch die prozentualen Unterschiede zwischen den einzelnen Betreuungsumfängen sind. In diesem Beispiel werden 10 % und 20 % als Steigerungen zwischen der 2. und 3 Stufe ausgewählt, obwohl zwischen 9 Stunden und 10 Stunden Betreuung nur eine Zeitstunde liegt.

Tab. 03: Beispielberechnung für Kostenbeiträge Kindertagesstätte, ohne Kindergeld

FAMILIEN MIT EINEM KIND			Prozentsatz	100%	Anzahl der Kinder, deren Eltern in dieser Einkommensgruppe sind	Berechnung der Einnahmen	prozentuale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe	Anzahl der Kinder, deren Eltern in dieser Einkommensgruppe sind	Berechnung der Einnahmen	prozentuale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe	Anzahl der Kinder, deren Eltern in dieser Einkommensgruppe sind	Berechnung der Einnahmen	Gesamteinnahmen
prozentuale Erhöhung mit steigendem Betreuungsumgang							10%			20%			
Betreuungsumfänge				bis 6h			bis 9h			bis 10h und höher			
Nettoeinkommen je Monat				Betrag			Betrag			Betrag			
	bis	1.750		14 €	1	14 €	19 €		0 €	19 €	1	19 €	33 €
1.751	bis	1.850		14 €		0 €	19 €		0 €	19 €		0 €	0 €
1.851	bis	1.950		14 €		0 €	19 €		0 €	19 €		0 €	0 €
1.951	bis	2.050	1,17%	24 €		0 €	26 €		0 €	31 €		0 €	0 €
2.051	bis	2.150	1,67%	36 €	1	36 €	40 €		0 €	48 €		0 €	36 €
2.151	bis	2.250	2,13%	48 €		0 €	53 €		0 €	64 €		0 €	0 €
2.251	bis	2.350	2,55%	60 €		0 €	66 €	1	66 €	79 €		0 €	66 €
2.351	bis	2.450	2,94%	72 €		0 €	79 €		0 €	95 €		0 €	0 €
2.451	bis	2.550	3,29%	84 €		0 €	92 €		0 €	110 €		0 €	0 €
2.551	bis	2.650	3,62%	96 €	1	96 €	106 €		0 €	127 €		0 €	96 €
2.651	bis	2.750	3,93%	108 €		0 €	119 €		0 €	143 €		0 €	0 €
2.751	bis	2.850	4,21%	120 €		0 €	132 €		0 €	158 €		0 €	0 €
2.851	bis	2.950	4,47%	132 €		0 €	145 €		0 €	174 €		0 €	0 €
2.951	bis	3.050	4,72%	144 €		0 €	158 €		0 €	190 €		0 €	0 €
3.051	bis	3.150	4,95%	156 €		0 €	172 €		0 €	206 €		0 €	0 €
3.151	bis	3.250	5,17%	168 €		0 €	185 €	1	185 €	222 €		0 €	185 €
3.251	bis	3.350	5,37%	180 €		0 €	198 €		0 €	238 €		0 €	0 €
3.351	bis	3.450	5,57%	192 €		0 €	211 €		0 €	253 €		0 €	0 €
3.451	bis	3.550	5,75%	204 €		0 €	224 €		0 €	269 €		0 €	0 €
3.551	bis	3.650	5,92%	216 €		0 €	238 €		0 €	286 €		0 €	0 €
3.651	bis	3.750	6,08%	228 €		0 €	251 €		0 €	301 €		0 €	0 €
3.751	bis	3.850	6,23%	240 €		0 €	264 €		0 €	312 €		0 €	0 €
3.851	bis	3.950	6,38%	252 €		0 €	277 €		0 €	312 €		0 €	0 €
3.951	bis	4.050	6,52%	264 €		0 €	290 €		0 €	312 €		0 €	0 €
4.051	bis	4.150	6,65%	276 €		0 €	304 €		0 €	312 €		0 €	0 €
4.151	bis	4.250	6,78%	288 €		0 €	312 €		0 €	312 €		0 €	0 €
4.251	bis	4.350	6,90%	300 €		0 €	312 €		0 €	312 €		0 €	0 €
4.351	bis	4.450	6,74%	300 €		0 €	312 €		0 €	312 €		0 €	0 €
4.451	bis	4.550	6,59%	300 €		0 €	312 €		0 €	312 €		0 €	0 €
4.551	bis	4.650	6,45%	300 €		0 €	312 €		0 €	312 €		0 €	0 €
4.651	bis	4.750	6,32%	300 €		0 €	312 €		0 €	312 €		0 €	0 €
4.751	bis	4.850	6,19%	300 €		0 €	312 €		0 €	312 €		0 €	0 €
4.851	bis	4.950	6,06%	300 €		0 €	312 €		0 €	312 €		0 €	0 €
4.951	bis	5.050	5,94%	300 €		0 €	312 €		0 €	312 €		0 €	0 €
5.051	bis	5.150	5,83%	300 €		0 €	312 €		0 €	312 €		0 €	0 €
5.151	bis	5.250	5,71%	300 €		0 €	312 €		0 €	312 €		0 €	0 €
5.251	bis	5.350	5,61%	300 €		0 €	312 €		0 €	312 €		0 €	0 €
5.351	bis	5.450	5,50%	300 €		0 €	312 €		0 €	312 €		0 €	0 €
5.451	bis	5.550	5,41%	300 €		0 €	312 €		0 €	312 €		0 €	0 €
5.551	bis	5.650	5,31%	300 €		0 €	312 €		0 €	312 €		0 €	0 €
5.651	bis	5.750	5,22%	300 €		0 €	312 €		0 €	312 €	1	312 €	312 €
5.751	bis	5.850	5,13%	300 €		0 €	312 €		0 €	312 €	1	312 €	312 €
5.851	bis	5.950	5,04%	300 €		0 €	312 €		0 €	312 €		0 €	0 €
5.951	und höher		5,04%	300 €		0 €	312 €		0 €	312 €		0 €	0 €
Pflegekinder:				132 €		0 €							
Summe der Einnahmen je Betreuungszeit/Anzahl der betreuten Kinder je Betreuungsumfang					3			2			3		1.040 €

FAMILIEN MIT ZWEI KINDERN			Prozentsatz	100%	Anzahl der Kinder, deren Eltern in dieser Einkommensgruppe sind	Berechnung der Einnahmen	prozentuale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe	Anzahl der Kinder, deren Eltern in dieser Einkommensgruppe sind	Berechnung der Einnahmen	prozentuale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe	Anzahl der Kinder, deren Eltern in dieser Einkommensgruppe sind	Berechnung der Einnahmen	Gesamteinnahmen
prozentuale Erhöhung mit steigendem Betreuungsumgang							10%			20%			
Betreuungsumfänge				bis 6h			bis 9h			bis 10h und höher			
Nettoeinkommen je Monat				Betrag			Betrag			Betrag			
	bis	1.750		14 €		0 €	19 €		0 €	19 €		0 €	33 €
1.751	bis	1.850		14 €		0 €	19 €		0 €	19 €		0 €	0 €
1.851	bis	1.950		14 €		0 €	19 €		0 €	19 €		0 €	0 €
1.951	bis	2.050		14 €		0 €	19 €		0 €	19 €		0 €	0 €
2.051	bis	2.150		14 €	1	14 €	19 €		0 €	19 €		0 €	36 €
2.151	bis	2.250		14 €		0 €	19 €		0 €	19 €		0 €	0 €
2.251	bis	2.350	0,80%	18 €		0 €	20 €		0 €	24 €		0 €	66 €
2.351	bis	2.450	1,02%	24 €		0 €	26 €		0 €	31 €		0 €	0 €
2.451	bis	2.550	1,22%	30 €		0 €	33 €		0 €	40 €		0 €	0 €
2.551	bis	2.650	1,41%	36 €		0 €	40 €		0 €	48 €		0 €	96 €
2.651	bis	2.750	1,58%	42 €		0 €	46 €		0 €	55 €		0 €	0 €
2.751	bis	2.850	1,74%	48 €		0 €	53 €		0 €	64 €		0 €	0 €
2.851	bis	2.950	1,89%	54 €		0 €	59 €		0 €	71 €		0 €	0 €
2.951	bis	3.050	2,03%	60 €		0 €	66 €		0 €	79 €		0 €	0 €
3.051	bis	3.150	2,16%	66 €		0 €	73 €	3	219 €	88 €		0 €	0 €
3.151	bis	3.250	2,28%	72 €		0 €	79 €		0 €	95 €		0 €	185 €
3.251	bis	3.350	2,40%	78 €	1	78 €	86 €		0 €	103 €		0 €	0 €
3.351	bis	3.450	2,51%	84 €		0 €	92 €		0 €	110 €		0 €	0 €
3.451	bis	3.550	2,61%	90 €		0 €	99 €		0 €	119 €		0 €	0 €
3.551	bis	3.650	2,70%	96 €		0 €	106 €		0 €	127 €		0 €	0 €
3.651	bis	3.750	2,79%	102 €		0 €	112 €		0 €	134 €		0 €	0 €
3.751	bis	3.850	2,88%	108 €		0 €	119 €		0 €	143 €		0 €	0 €
3.851	bis	3.950	2,96%	114 €		0 €	125 €		0 €	150 €		0 €	0 €
3.951	bis	4.050	3,04%	120 €		0 €	132 €		0 €	158 €		0 €	0 €
4.051	bis	4.150	3,11%	126 €		0 €	139 €		0 €	167 €		0 €	0 €
4.151	bis	4.250	3,18%	132 €		0 €	145 €		0 €	174 €		0 €	0 €
4.251	bis	4.350	3,25%	138 €		0 €	152 €		0 €	182 €		0 €	0 €
4.351	bis	4.450	3,31%	144 €		0 €	158 €		0 €	190 €		0 €	0 €
4.451	bis	4.550	3,37%	150 €		0 €	165 €		0 €	198 €		0 €	0 €
4.551	bis	4.650	3,43%	156 €		0 €	172 €		0 €	206 €		0 €	0 €
4.651	bis	4.750	3,48%	162 €		0 €	178 €		0 €	214 €		0 €	0 €
4.751	bis	4.850	3,54%	168 €		0 €	185 €		0 €	222 €		0 €	0 €
4.851	bis	4.950	3,59%	174 €		0 €	191 €		0 €	229 €		0 €	0 €
4.951	bis	5.050	3,64%	180 €		0 €	198 €		0 €	238 €		0 €	0 €
5.051	bis	5.150	3,68%	186 €		0 €	205 €		0 €	246 €		0 €	0 €
5.151	bis	5.250	3,73%	192 €		0 €	211 €		0 €	253 €		0 €	0 €
5.251	bis	5.350	3,77%	198 €		0 €	218 €		0 €	262 €		0 €	0 €
5.351	bis	5.450	3,81%	204 €		0 €	224 €		0 €	269 €		0 €	0 €
5.451	bis	5.550	3,85%	210 €		0 €	231 €		0 €	277 €		0 €	0 €
5.551	bis	5.650	3,89%	216 €		0 €	238 €		0 €	286 €		0 €	0 €
5.651	bis	5.750	3,93%	222 €		0 €	244 €		0 €	293 €		0 €	312 €
5.751	bis	5.850	3,96%	228 €		0 €	251 €		0 €	301 €		0 €	312 €
5.851	bis	5.950	4,00%	234 €		0 €	257 €		0 €	308 €		0 €	0 €
5.951	und höher		4,03%	240 €		0 €	264 €		0 €	312 €		0 €	0 €
Pflegekinder:													
Summe der Einnahmen je Betreuungszeit/Anzahl der betreuten Kinder je Betreuungsumfang					2			3			0		311 €

Tabellen: Beispielberechnung für Kostenbeiträge Kindertagesstätte, ohne Kindergeld

FAMILIEN MIT DREI KINDERN			Prozentsatz	100%	Anzahl der Kinder, deren Eltern in dieser Einkommensgruppe sind	Berechnung der Einnahmen	prozentuale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe	Anzahl der Kinder, deren Eltern in dieser Einkommensgruppe sind	Berechnung der Einnahmen	prozentuale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe	Anzahl der Kinder, deren Eltern in dieser Einkommensgruppe sind	Berechnung der Einnahmen	Gesamteinnahmen
prozentuale Erhöhung mit steigendem Betreuungsumgang							10%			20%			
Betreuungsumfänge				bis 6h			bis 9h			bis 10h und höher			
Nettoeinkommen je Monat				Betrag			Betrag			Betrag			
	bis	1.750		14 €		0 €	19 €		0 €	19 €		0 €	0 €
1.751	bis	1.850		14 €		0 €	19 €		0 €	19 €		0 €	0 €
1.851	bis	1.950		14 €		0 €	19 €		0 €	19 €		0 €	0 €
1.951	bis	2.050		14 €		0 €	19 €		0 €	19 €		0 €	0 €
2.051	bis	2.150		14 €		0 €	19 €		0 €	19 €		0 €	0 €
2.151	bis	2.250		14 €		0 €	19 €		0 €	19 €		0 €	0 €
2.251	bis	2.350		14 €		0 €	19 €		0 €	19 €		0 €	0 €
2.351	bis	2.450		14 €	1	14 €	19 €		0 €	19 €		0 €	14 €
2.451	bis	2.550		14 €		0 €	19 €		0 €	19 €		0 €	0 €
2.551	bis	2.650	0,63%	16 €		0 €	19 €		0 €	19 €		0 €	0 €
2.651	bis	2.750	0,75%	20 €		0 €	22 €		0 €	26 €		0 €	0 €
2.751	bis	2.850	0,87%	24 €		0 €	26 €		0 €	31 €		0 €	0 €
2.851	bis	2.950	0,98%	28 €		0 €	31 €		0 €	37 €		0 €	0 €
2.951	bis	3.050	1,08%	32 €		0 €	35 €		0 €	42 €		0 €	0 €
3.051	bis	3.150	1,18%	36 €		0 €	40 €		0 €	48 €		0 €	0 €
3.151	bis	3.250	1,27%	40 €		0 €	44 €		0 €	53 €		0 €	0 €
3.251	bis	3.350	1,35%	44 €		0 €	48 €		0 €	58 €		0 €	0 €
3.351	bis	3.450	1,43%	48 €		0 €	53 €		0 €	64 €		0 €	0 €
3.451	bis	3.550	1,51%	52 €		0 €	57 €		0 €	68 €		0 €	0 €
3.551	bis	3.650	1,58%	56 €		0 €	62 €		0 €	74 €		0 €	0 €
3.651	bis	3.750	1,64%	60 €		0 €	66 €		0 €	79 €		0 €	0 €
3.751	bis	3.850	1,71%	64 €		0 €	70 €		0 €	84 €		0 €	0 €
3.851	bis	3.950	1,77%	68 €		0 €	75 €		0 €	90 €		0 €	0 €
3.951	bis	4.050	1,82%	72 €		0 €	79 €		0 €	95 €		0 €	0 €
4.051	bis	4.150	1,88%	76 €		0 €	84 €		0 €	101 €		0 €	0 €
4.151	bis	4.250	1,93%	80 €		0 €	88 €		0 €	106 €		0 €	0 €
4.251	bis	4.350	1,98%	84 €		0 €	92 €		0 €	110 €		0 €	0 €
4.351	bis	4.450	2,02%	88 €		0 €	97 €		0 €	116 €		0 €	0 €
4.451	bis	4.550	2,07%	92 €		0 €	101 €		0 €	121 €		0 €	0 €
4.551	bis	4.650	2,11%	96 €		0 €	106 €		0 €	127 €		0 €	0 €
4.651	bis	4.750	2,15%	100 €		0 €	110 €		0 €	132 €		0 €	0 €
4.751	bis	4.850	2,19%	104 €		0 €	114 €		0 €	137 €		0 €	0 €
4.851	bis	4.950	2,23%	108 €		0 €	119 €		0 €	143 €		0 €	0 €
4.951	bis	5.050	2,26%	112 €		0 €	123 €		0 €	148 €		0 €	0 €
5.051	bis	5.150	2,30%	116 €		0 €	128 €		0 €	154 €		0 €	0 €
5.151	bis	5.250	2,33%	120 €		0 €	132 €		0 €	158 €		0 €	0 €
5.251	bis	5.350	2,36%	124 €		0 €	136 €		0 €	163 €		0 €	0 €
5.351	bis	5.450	2,39%	128 €		0 €	141 €		0 €	169 €		0 €	0 €
5.451	bis	5.550	2,42%	132 €		0 €	145 €		0 €	174 €		0 €	0 €
5.551	bis	5.650	2,45%	136 €		0 €	150 €		0 €	180 €		0 €	0 €
5.651	bis	5.750	2,48%	140 €		0 €	154 €		0 €	185 €		0 €	0 €
5.751	bis	5.850	2,50%	144 €		0 €	158 €		0 €	190 €		0 €	0 €
5.851	bis	5.950	2,53%	148 €		0 €	163 €		0 €	196 €		0 €	0 €
5.951	und höher		2,55%	152 €		0 €	167 €		0 €	200 €		0 €	0 €
Pflegekinder:													
Summe der Einnahmen je Betreuungszeit/Anzahl der betreuten Kinder je Betreuungsumfang					1			0			0		14 €

FAMILIEN MIT VIER KINDERN			Prozentsatz	100%	Anzahl der Kinder, deren Eltern in dieser Einkommensgruppe sind	Berechnung der Einnahmen	prozentuale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe	Anzahl der Kinder, deren Eltern in dieser Einkommensgruppe sind	Berechnung der Einnahmen	prozentuale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe	Anzahl der Kinder, deren Eltern in dieser Einkommensgruppe sind	Berechnung der Einnahmen	Gesamteinnahmen		
			prozentuale Erhöhung mit steigendem Betreuungsumgang				10%			20%					
			Betreuungsumfänge		bis 6h			bis 9h			bis 10h und höher				
			Nettoeinkommen je Monat		Betrag			Betrag			Betrag				
	bis	1.750		14 €		0 €	19 €		0 €	19 €		0 €	0 €		
1.751	bis	1.850		14 €		0 €	19 €		0 €	19 €		0 €	0 €		
1.851	bis	1.950		14 €		0 €	19 €		0 €	19 €		0 €	0 €		
1.951	bis	2.050		14 €		0 €	19 €		0 €	19 €		0 €	0 €		
2.051	bis	2.150		14 €		0 €	19 €		0 €	19 €		0 €	0 €		
2.151	bis	2.250		14 €		0 €	19 €		0 €	19 €		0 €	0 €		
2.251	bis	2.350		14 €		0 €	19 €		0 €	19 €		0 €	0 €		
2.351	bis	2.450		14 €		0 €	19 €		0 €	19 €		0 €	0 €		
2.451	bis	2.550		14 €		0 €	19 €		0 €	19 €		0 €	0 €		
2.551	bis	2.650		14 €		0 €	19 €		0 €	19 €		0 €	0 €		
2.651	bis	2.750		14 €		0 €	19 €		0 €	19 €		0 €	0 €		
2.751	bis	2.850	0,55%	15 €		0 €	19 €		0 €	19 €		0 €	0 €		
2.851	bis	2.950	0,63%	18 €		0 €	20 €		0 €	24 €		0 €	0 €		
2.951	bis	3.050	0,71%	21 €		0 €	23 €		0 €	28 €		0 €	0 €		
3.051	bis	3.150	0,79%	24 €		0 €	26 €		0 €	31 €		0 €	0 €		
3.151	bis	3.250	0,86%	27 €		0 €	30 €		0 €	36 €		0 €	0 €		
3.251	bis	3.350	0,92%	30 €		0 €	33 €		0 €	40 €		0 €	0 €		
3.351	bis	3.450	0,98%	33 €		0 €	36 €		0 €	43 €		0 €	0 €		
3.451	bis	3.550	1,04%	36 €		0 €	40 €		0 €	48 €		0 €	0 €		
3.551	bis	3.650	1,10%	39 €		0 €	43 €		0 €	52 €		0 €	0 €		
3.651	bis	3.750	1,15%	42 €		0 €	46 €		0 €	55 €		0 €	0 €		
3.751	bis	3.850	1,20%	45 €		0 €	50 €		0 €	60 €		0 €	0 €		
3.851	bis	3.950	1,25%	48 €		0 €	53 €		0 €	64 €		0 €	0 €		
3.951	bis	4.050	1,29%	51 €		0 €	56 €		0 €	67 €		0 €	0 €		
4.051	bis	4.150	1,33%	54 €		0 €	59 €		0 €	71 €		0 €	0 €		
4.151	bis	4.250	1,37%	57 €		0 €	63 €		0 €	76 €		0 €	0 €		
4.251	bis	4.350	1,41%	60 €		0 €	66 €		0 €	79 €		0 €	0 €		
4.351	bis	4.450	1,45%	63 €		0 €	69 €		0 €	83 €		0 €	0 €		
4.451	bis	4.550	1,48%	66 €		0 €	73 €		0 €	88 €		0 €	0 €		
4.551	bis	4.650	1,52%	69 €		0 €	76 €		0 €	91 €		0 €	0 €		
4.651	bis	4.750	1,55%	72 €		0 €	79 €		0 €	95 €		0 €	0 €		
4.751	bis	4.850	1,58%	75 €		0 €	83 €		0 €	100 €		0 €	0 €		
4.851	bis	4.950	1,61%	78 €		0 €	86 €		0 €	103 €		0 €	0 €		
4.951	bis	5.050	1,64%	81 €		0 €	89 €		0 €	107 €		0 €	0 €		
5.051	bis	5.150	1,66%	84 €		0 €	92 €		0 €	110 €		0 €	0 €		
5.151	bis	5.250	1,69%	87 €		0 €	96 €		0 €	115 €		0 €	0 €		
5.251	bis	5.350	1,71%	90 €		0 €	99 €		0 €	119 €		0 €	0 €		
5.351	bis	5.450	1,74%	93 €		0 €	102 €		0 €	122 €		0 €	0 €		
5.451	bis	5.550	1,76%	96 €		0 €	106 €		0 €	127 €		0 €	0 €		
5.551	bis	5.650	1,78%	99 €		0 €	109 €		0 €	131 €		0 €	0 €		
5.651	bis	5.750	1,80%	102 €		0 €	112 €		0 €	134 €		0 €	0 €		
5.751	bis	5.850	1,83%	105 €		0 €	116 €		0 €	139 €		0 €	0 €		
5.851	bis	5.950	1,85%	108 €		0 €	119 €		0 €	143 €		0 €	0 €		
5.951	und höher		1,87%	111 €		0 €	122 €		0 €	146 €		0 €	0 €		
Pflegekinder:															
Summe der Einnahmen je Betreuungszeit/Anzahl der betreuten Kinder je Betreuungsumfang				0			0			0			0 €		
Gesamteinnahmen nach der neuen Elternbeitragssatzung/-ordnung:												1.365,00 €			
Einnahmen nach der alten Elternbeitragssatzung, -ordnung (Wert eintragen):												2.800,00 €			
Differenz zwischen der alten und er neuen Elternbeitragssatzung, -ordnung:												-1.435,00 €			

8 Empfehlungen und Orientierungen zur Erhebung des Zuschusses zum Mittagessen nach § 17 Abs. 1 KitaG BB

(Dieses Kapitel wurde durch die AG 17 als eigenständiges Papier bereits im März 2017 verabschiedet und veröffentlicht. Berücksichtigt wird im Nachfolgenden Auszug lediglich eine Korrektur in der Fußnote 38, zweite Quelle.)

8.1 Präambel

Jede Mahlzeit, die wir zu uns nehmen, liefert uns die Energie, die wir den Tag über brauchen. Dieser Aspekt ist vor allem für die jüngsten Mitglieder unserer Gesellschaft von besonderer Bedeutung, denn nichts ist in jungen Jahren so kräftezehrend, wie das Entdecken und Erschließen der Welt, die einen umgibt. Und nichts scheint so wichtig für die körperliche Entwicklung wie eine gesunde Ernährung. Es kommt deshalb nicht von ungefähr, dass der Gesetzgeber den Kindern, die in Kindertageseinrichtungen (Kita) betreut werden, einen Anspruch auf eine gesunde Ernährung und Versorgung zugesteht. Dies wurde erst im Herbst 2016 vom Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg (OVG 6B 87.15; Vorinstanz VG 10K 4203/13 Potsdam) mit Blick auf die Mittagsversorgung bekräftigt.

Aus diesem Anlass hat sich die AG 17 auch mit den daraus abzuleitenden Schlussfolgerungen beschäftigt. Die AG 17 ist ein Zusammenschluss von engagierten Vertretern aus Politik und Verwaltung auf Landes-, Kreis- und Kommunalebene, Trägern von Kindertagesstätten bzw. deren Verbänden sowie Eltern. Diese gründete sich im Herbst 2015 in Folge der Regionalkonferenzen „Perspektiven für die Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“, um Empfehlungen und Orientierungen rund um die Ausgestaltung sozialverträglicher Elternbeiträge zu erarbeiten.

8.1.1 Worum geht es in diesem Papier?

Diese Handreichung beschreibt in einem ersten Schritt, **warum Fragen zur Regelung des Mittagessens einer besonderen Betrachtung bedürfen**. Anschließend werden unter dem Abschnitt **Rechtliche Eckpunkte** die wichtigsten Aspekte unter Berücksichtigung des OVG-Urteils vom 13. September 2016 zusammengefasst. Weiterhin werden **Grundsätze zur Ermittlung und zum Verfahren für die Festlegungen zum Zuschuss zum Mittagessen** dargelegt, die aus Sicht der AG-Mitglieder zur Anwendung kommen sollten. Zu guter Letzt folgen **Empfehlungen für Änderungen im Landesrecht** [Anmerkung der Redaktion: geht in diesem Papier im Kapitel 10 – Empfehlungen an die Landesebene auf]. Untersetzt werden diese Ausführungen zum einen in der Anlage **Hinweise und Anmerkungen zu den Grundsätzen**. Darüber hinaus finden sich zum anderen **Ansätze zur Erhebung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für ein Mittagessen** wieder, die aus Sicht der AG-Mitglieder empfehlenswerte Modelle darstellen, um die „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ im Sinne des § 17 Abs. 1 KitaG zu ermitteln. Ebenfalls anbei ein Auszug - **zu bundesweiten Durchschnittskosten, die als Orientierungshilfe** für eine gesunde Mittagsversorgung in Kindertagesstätten nach DGE-Standards dienen können.

8.1.2 Kein landeseinheitlicher Betrag für den Zuschuss

Die Kitas haben den Auftrag, eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten. Die Personensorgeberechtigten müssen zum Mittagessen einen Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zahlen. Den Erwartungshaltungen eines landeseinheitlichen Betrages für den Zuschuss kann aus aktuellen rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Zudem ist strittig, ob die Möglichkeit aufgehoben werden sollte, dass die lokalen und regionalen Unterschiede berücksichtigt werden können.

8.1.3 Was ergibt sich daraus für die Situation vor Ort?

In Anbetracht der Tatsache, dass die Kita am besten in der Lage ist die Besonderheiten vor Ort angemessen zu würdigen, können und sollten die Wünsche der Eltern beim Mittagsangebot miteinbezogen werden. Beispielsweise ist denkbar, Lebensmittel aus ökologischer oder regionaler Landwirtschaft stärker zu berücksichtigen. Es sollte jedoch beachtet werden, dass sich solche Wünsche auf die Berechnung des Zuschusses auswirken können. Aus diesem Grund sind sie inhaltlich nachvollziehbar darzustellen und zu begründen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich der Betrag für den Zuschuss nicht nach den tatsächlichen Kosten der Herstellung, die für die Bereitstellung des Mittagessens anfallen, richtet. Vielmehr bemisst sich der Zuschuss nach dem Gegenwert, den die Eltern dadurch im Durchschnitt einsparen. Damit müssen sowohl besonders aufwendige als auch besonders preiswerte Ernährungsgewohnheiten oder Herstellungsweisen in den einzelnen Familien außer Betracht bleiben.

8.2 Vorwort – Oder: warum Fragen zur Regelung des Mittagessens einer besonderen Betrachtung bedürfen

Das Kita-Gesetz des Landes Brandenburg regelt in § 17 Abs. 1 KitaG, dass die Personensorgeberechtigten neben Beiträgen zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) auch einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld) haben.

Weitere Ausführungen finden sich in den landesrechtlichen Regelungen nicht. Sowohl die landesrechtliche Kommentierung als auch das sogenannte „Prenzlauer Urteil“⁷⁰ und die damit einhergehenden rechtlichen Gutachten versuchten sich in einer Konkretisierung und lassen dennoch einige Fragen offen. So ist weder dem KitaG noch den jüngsten Rechtsbefassungen (mit Stand vom März 2017) eine bestimmte Methode zur Ermittlung der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entnehmen. In jedem Fall aber haben die Träger einen weitreichenden Handlungs- und Entscheidungsspielraum.

Fest steht, dass nach aktueller Rechtslage die Festlegung des Essengeldes dem Einrichtungsträger selbst obliegt und Bezugspunkt für die Bemessung a) die Durchschnittswerte der ersparten Aufwendungen der Leistungsberechtigten in b) der konkreten Kindertagesstätte sind. Zwingende Vorgaben von Seiten des örtlichen Trägers der Jugendhilfe sind als problematisch zu betrachten – insbesondere bei Landkreisen „mit regional unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen.“⁷¹

Will man vor Ort Rahmenbedingungen schaffen, die ihren Beitrag zu einer Inanspruchnahme gesunder Versorgungsleistungen aller Kinder in den Kindertagesstätten leisten, so ist anzuraten, sich mit den Konsequenzen aus dem OVG-Urteil von 2016 zu beschäftigen und entsprechende Auslegungen und Handlungsschritte zu beachten. Hierbei sollen nachfolgende Ausführungen und Empfehlungen helfen.

70 VG Potsdam (2014): 10 K 4203/13, Urteil vom 25.09.2014.

71 Baum, Christoph (2016): S. 20.; siehe auch OVG Berlin-Brandenburg (2016): OVG 6 B 87.15, Urteil vom 13.09.2016.

8.3 Rechtliche Eckpunkte

Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG Berlin-Brandenburg zur Erhebung von Essengeld in einer Kita vom 13. September 2016 (OVG 6 B 87.15) sind dabei zunächst folgende Aspekte festzuhalten:

- (1) Der Träger hat gemäß § 3 Abs. 7 KitaG den Auftrag, eine gesunde Ernährung und Versorgung der in seinen Einrichtungen betreuten Kinder zu gewährleisten.
- (2) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld).
- (3) Es ist nicht rechtswidrig, dass der Träger eine (organisatorische und/oder rechtliche) Konstruktion der Essensversorgung durch einen Dritten/Caterer/Dienstleister wählt. Modelle der Fremdbewirtschaftung – einschließlich der Vertragsgestaltung zwischen Caterer und Eltern sowie bewährte Bestell- und Abrechnungsverfahren durch den Caterer – sind dem Grunde nach nicht zu beanstanden.
- (4) Es ist sicherzustellen, dass der Träger einer Kita nicht auf Kosten der Eltern Aufwendungen erspart, ohne dass hierfür ein rechtlicher Grund gegeben ist.
- (5) Die Begrenzung des Zuschusses auf die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen hat zur Folge, dass der Zuschuss nicht ohne weiteres mit den für die Bereitstellung des Mittagessens in der Kindertagesstätte tatsächlich anfallenden Kosten gleichgesetzt werden kann. D. h., nicht die Herstellungskosten sind der Maßstab, sondern der Gegenwert, den die Eltern dadurch einsparen, dass ihre Kinder in der Kita zu Mittag essen.
- (6) Das bedeutet aber auch, dass etwaige Preisvorteile von Großeinkäufen gegengerechnet werden können.
- (7) Bei der Kalkulation des Werts der ersparten Eigenaufwendungen sind Kosten für Rohmaterialien, Grundstoffe, Energie und in entsprechendem Umfang Be- und Entsorgungskosten einzubeziehen. Nicht berücksichtigungsfähig sind zum Beispiel: Personalkosten für die Herstellung oder für Abwasch und Reinigung des Küchenbereichs, Mietaufwendungen für Räumlichkeiten zur Essenausgabe, Bereitstellungskosten eines Bestell- und Abrechnungsverfahrens sowie für die Kassierung des Essengeldes. Diese führen bei den Eltern nicht zu Einsparungen ihrer eigenen Aufwendungen. Das heißt, das „Delta“ der Kosten für das Mittagessen ist nicht über das Essengeld umlagefähig und daher in den allgemeinen Betriebskosten der Einrichtung darzustellen.
- (8) Ob dieser Differenzbetrag in der Kalkulation der Elternbeiträge zu berücksichtigen ist, wird unterschiedlich bewertet. Eine höchstrichterliche Entscheidung dazu ist bislang nicht getroffen worden.
- (9) Berechnungen auf Grundlage einer Kalkulationstabelle Wareneinsatz für Gastronomiebetriebe wurden durch das OVG als ungeeignet bewertet.
- (10) Das Fehlen einer Satzung hat das OVG mit o.g. Urteil nicht beanstandet.
- (11) Aktuelle Urteile von Amtsgerichten haben noch einmal klargestellt, dass auch freie Träger an die Regelungen nach KitaG (auch mit Blick auf § 17) gebunden sind und keiner absoluten Vertragsfreiheit unterliegen, sondern vielmehr vergleichbaren Gestaltungsspielraum wie die Kitas in kommunaler Trägerschaft haben.⁷²

8.4 Grundsätze zur Ermittlung und zum Verfahren für die Festlegungen zum Zuschuss zum Mittagessen

Überwiegend herrscht die Auffassung, dass über die Höhe des durch die Eltern zu zahlenden Essengeldes (durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen) kein Einvernehmen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen ist.

Gleichzeitig besteht der Anspruch, sicherzustellen, dass

- künftige Verfahren und Festlegungen zur Höhe des Zuschusses in den Einrichtungen rechtskonform gestaltet sind,
- nicht zu Lasten der Eltern ausgestaltet sind und
- die Inanspruchnahme einer gesunden Mittagsversorgung durch die Kinder im Sinne des KitaG gewährleistet ist.

⁷² vgl. u.a. Amtsgericht Königs Wusterhausen (2016): Az: 4 C 2487/15 vom 12.04.2016; Amtsgericht Lübben (2016): Az: 20 C 12/16 vom 14.11.2016.

Daher empfehlen wir, dass durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Prüfung entlang nachstehender Grundsätze erfolgt. Dabei können aufgrund der bisherigen, divergierenden Rechtssystematik zur Beteiligung der Eltern an den Kosten die Grundsätze nicht gleichlautend zur Einvernehmensherstellung nach § 17 Abs. 3 KitaG (Elternbeiträge/Kostenbeteiligung an den Platzkosten) herangezogen werden.

Dennoch bietet sich eine solche freiwillige Prüfung z. B. im Zuge der Einvernehmensherstellung nach § 17 Abs. 3 KitaG an – sofern die Träger-Regelung über den Zuschuss zum Mittagessen durch eine entsprechende Satzung oder Beitragsordnung geregelt ist.

Zu den empfehlenswerten Grundsätzen zählen:

- (A) Kommt ein **schlüssiges Modell/Verfahren** zur Ermittlung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Anwendung und/oder beruht die Kalkulation ausschließlich auf den berücksichtigungsfähigen Kosten für die Mittagsversorgung?
- (B) Liegt damit die Höhe des Zuschusses **im Bereich festgelegter Mindest- und Höchstwerte**?
- (C) Ist die **Bereitstellung einer gesunden Ernährung und Versorgung** durch die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse **gesichert**?
- (D) Bleibt das **Beschlussrecht des Kita-Ausschusses nach § 7 KitaG** gewahrt?

In Anlage 1 finden sich zu den empfehlenswerten Prüfgrundsätzen Hinweise sowie Vorschläge für in Frage kommende Prüfunterlagen.

Ebenso ist anzuraten, eine Überprüfung der Höhe des Essengeldes **in einem mindestens zweijährlichen Turnus (analog zur Einvernehmensherstellung nach § 17 Abs. 3 KitaG)** durch den Träger der Einrichtung vorzunehmen. Gleiche Empfehlung gilt für die Prüfung der Grundsätze durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. Kapitel 5.2.4).

8.5 Hinweise und Anmerkungen zu den Grundsätzen der Einvernehmensherstellung (Anlage 1)

GRUNDSATZ	HINWEISE / ANMERKUNGEN	VORSCHLAG ZU UNTERLAGEN ZUR (FREIWILLIGEN) PRÜFUNG DURCH ÖTÖJH
(A) schlüssiges Modell/Verfahren zur Kalkulation der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen	Denkbare Modelle siehe Anlage 2.	Beschlüsse der Kommunen, Landkreise, trägerübergreifende Vereinbarungen; Kalkulationsgrundlagen/Modellgrundlage des Trägers
ODER Kalkulation der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen beruht ausschließlich auf berücksichtigungsfähigen Kosten für die Mittagsversorgung	Kommt nur in Frage, wenn eine Ermittlung entlang der tatsächlichen Durchschnittskosten erfolgt.	Zur Grundsätzlichkeit der berücksichtigungsfähigen Kosten siehe oben (Punkt 7)
Höhe des Zuschusses im Bereich festgelegter Mindest- und Höchstwerte	Empfehlung: Mindestwert = entsprechend häusliche Ersparnis (SGB II-Modell mit 1,16 €); Höchstwert = Berücksichtigungsfähige Kosten entlang der Durchschnittskosten für eine gesunde Mittagsversorgung in Kindertagesstätten nach DGE-Standards (Übersicht aus Verpflegungsstudie der Bertelsmann Stiftung 2015; siehe Anlage 3)	Zugrundeliegende Fragestellung: Zahlen Personensorgeberechtigte tatsächlich das, was Modell vorsieht und nicht die Gesamtkosten für das Mittagessen? Prüfung z. B. durch: Regelung in Elternbeitragsordnung zur Höhe des Essengeldes Satzung Mittagessen Betreuungsverträge o.ä. (Muster) Dienstleistungs(rahmen)vertrag mit Fremdanbieter
Rechtsverhältnis Träger-Eltern-Fremdanbieter	Sofern Fremdversorgung durch einen Caterer und eine direkte Abrechnung der Zuschussbeteiligung zwischen Personensorgeberechtigten und Eltern erfolgt.	Dienstleistungs(rahmen)vertrag mit Fremdanbieter einschließlich Aussagen zu Bestell- und Abrechnungsverfahren sowie zur Kostenübernahme des Trägers der nicht anrechnungsfähigen Kosten und bei Zahlungsausfällen
Umsetzung des Beschlussrechts des Kita-Ausschusses § 7 Abs. 2 KitaG ⁷³	Mit den Beteiligungsrechten der Eltern und den hier insbesondere finanziellen Gestaltungsrechten des Trägers kann ein Spannungsverhältnis zwischen dem Wunsch der Eltern nach einer besonders gesunden und vollwertigen Versorgung sowie möglicherweise damit verbundenen überdurchschnittlichen Kosten einerseits und der notwendigen Wirtschaftlichkeit der Kindertagesstätte stehen. Insofern empfiehlt sich, dass Einigkeit im Kita-Ausschuss zur Höhe des Zuschusses zum Mittagessen erzielt wird, bei der unter Berücksichtigung des Elternwunsches keine risikohaften, zusätzlichen Belastungen für den Träger entstehen, wenngleich das Letzentscheidungsrecht beim Träger liegt.	Prüfung z. B. durch: Protokolle/Beschlüsse des Kita-Ausschusses Elternbefragungen

Abb. 06: Hinweise und Anmerkungen zu den Grundsätzen der Einvernehmensherstellung (eigene Darstellung)

73 "Der Kindertagesstätten-Ausschuss beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kindertagesstätte, insbesondere über die pädagogische Konzeption und er berät den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten. Die Finanzhoheit des Trägers, seine personalrechtliche Zuständigkeit und seine Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben bleiben hiervon unberührt."

74 Dombert Rechtsanwälte (2014): Rechtsgutachten für den AWO Landesverband Brandenburg e.V. zur Umsetzung des Versorgungsauftrags in Kindertagesstätten.

8.6 Ansätze zur Festlegung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für ein Mittagessen für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung (Anlage 2)

8.6.1 Vorbemerkung 1: Zum Urteil Verwaltungsgericht Potsdam vom 25.09.2014 (i. V. m. o.g. OVG-Urteil)

Mit Urteil vom 25.09.2014 hat das Verwaltungsgericht Potsdam der Klage eines Personensorgeberechtigten gegen die Stadt Prenzlau entsprochen, dass der Träger der Einrichtung den Betrag zu erstatten hat, soweit das Mittagessen einen Preis von 1,70 € übersteigt. Aus der Urteilsbegründung geht hervor, dass sich das Gericht nicht damit auseinandergesetzt hat, wie dieser Betrag zustande kommt bzw. wie die „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ berechnet werden können.⁷⁵ Vielmehr hatte der Kläger den Einwand bereits entsprechend eingeschränkt erhoben. Ob er auch weniger zahlen könnte, brauchte das Gericht damit nicht zu prüfen.⁷⁶

8.6.2 Vorbemerkung 2: Zur Kostenaufteilung zur Umsetzung des ganzheitlichen Versorgungsauftrags

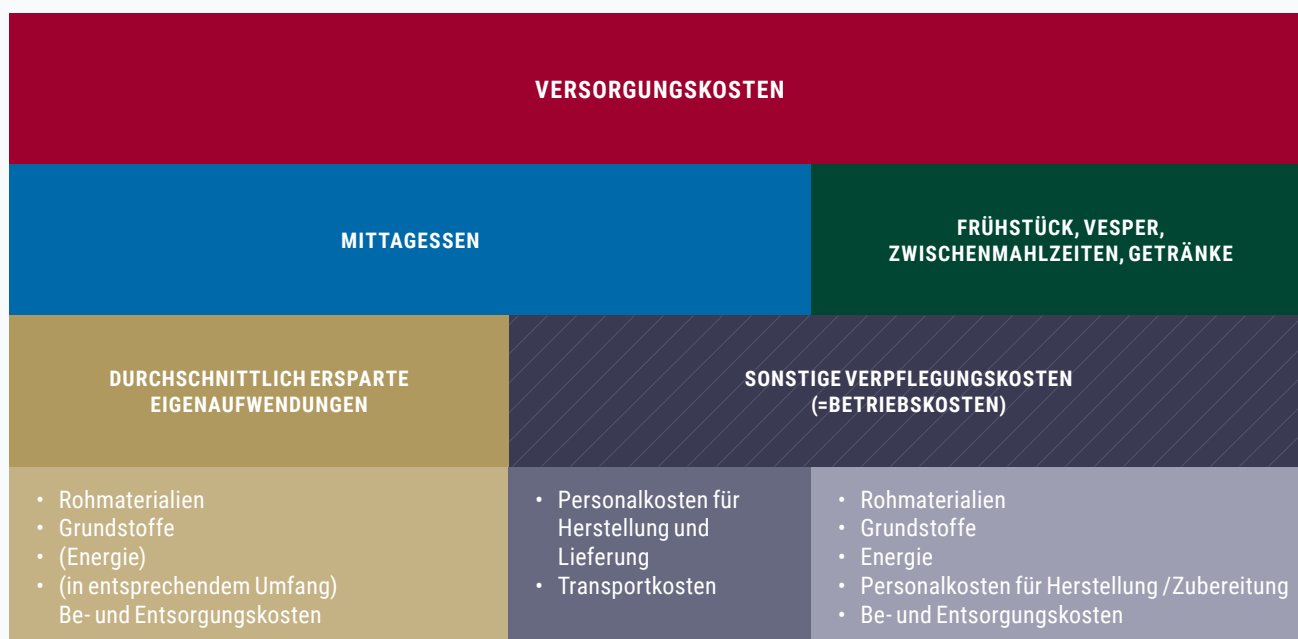


Abb. 07: Betriebskostenzuordnung zur Ermittlung der Versorgungskostenbestandteile; Quelle: LIGA (2016)

⁷⁵ Aus einem Schreiben der Stadt Prenzlau an das Verwaltungsgericht Potsdam vom 09.07.2014 geht hervor, dass sich der Kläger hinsichtlich des Betrages von 1,70 € auf eine Festlegung des Landkreises Uckermark in ihrer Kindertagespflegekostenbeitragsatzung bezieht. Die Nachfrage des Landkreises Teltow-Fläming beim Landkreis Uckermark ergab, dass von dem im Rundschreiben vom 04.06.2003 (Nr. 8/2003) des Landesamtes für Soziales und Versorgung festgelegten Kostenbeitrag für Mittagessen in teilstationären Integrationskindertagesstätten in Höhe von 1,50 € ausgegangen wurde. Dieser Wert wurde durch den Landkreis Uckermark jährlich unter Berücksichtigung der Preisveränderungsraten fortgeschrieben.

⁷⁶ Vielmehr ging das Gericht der Frage nach, ob Eltern direkte Verträge mit dem Caterer schließen mussten oder ob dies nicht Aufgabe des Trägers wäre. Die Entscheidung bestätigte dann auch nur den Kläger in seiner Annahme, dass dies eine unmittelbare Leistung der Stadt sein müsste.

In vorstehender Übersicht wird unter Bezugnahme auf das OVG-Urteil Berlin-Brandenburg (OVG 6 B 87.15) dargestellt, wie die einzelnen Kosten im Zusammenhang mit dem ganzheitlichen Versorgungsauftrag nach KitaG aufzuteilen sind⁷⁷:

8.6.3 Vorbemerkung 3: Zur Wahl des Kostenansatzes

„Die Verwaltungsgerichte gestehen den kommunalen Trägern im Rahmen ihrer Satzungshoheit einen weiten Gestaltungsspielraum zu und beschränken sich auf die Prüfung elementarer Rechtsprinzipien, etwa des Willkürverbotes aus Art. 3 Abs. 1 GG oder des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aus Art. 20 Abs. 3 GG. Ein ähnlich großzügiger Maßstab dürfte bei einer vertraglichen Festlegung des Essengeldes im zivilrechtlichen Verfahren gelten. Für den gewählten Kostenansatz muss es dennoch irgendeine **sachlich gerechtfertigte Begründung** geben. Weder darf das Essengeld `ins Blaue hinein` geschätzt werden, noch darf der Einrichtungsträger eigene Ermittlungen dadurch ersetzen, dass er die aus dem Betrieb einer eigenen Küche oder dem Entgelt für das beauftragte Catering-Unternehmen entstehenden Kosten ohne Abzüge auf die Leistungsberechtigten umlegt. Diese Kosten können aber zumindest als Ausgangspunkt für die Bestimmung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen i. S. v. § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG dienen. **Die Grenzen des Gestaltungsspielraums sind umso eher gewahrt, je größer der Puffer zwischen den tatsächlichen Kosten, die für eine Mittagessensportion anfallen, und dem hierfür verlangten Essengeld ist.**“⁷⁸

Insofern empfiehlt sich, unabhängig von der Wahl eines Ermittlungsmodells zu den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen immer auch die „Gegenprobe“ entlang der unter Vorbemerkung 2 dargestellten Übersicht.

8.6.4 Modell 1: Begriff der „häuslichen Ersparnis“ (i. V. m. Gutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht [DIJuF]) = Mindestbeitrag

U.a. wird auf ein Gutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht vom 12.02.2015 hingewiesen. Hierin wird der Begriff der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ mit dem Begriff der „häuslichen Ersparnis“ der Sozialhilfe gleichgesetzt.⁷⁹

Im Gutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht wird zum einen ausgeführt, „dass die häusliche Ersparnis mindestens mit 1,16 € pro Mittagessen anzusetzen ist.“ (Zur Novellierung des RBEG und damit anderen Werten siehe nachfolgende Seite). Zum anderen wird vermerkt: „Da im Rahmen von § 17 Abs. 1 KitaG jedoch nicht die mindeste, sondern die durchschnittlich ersparte Aufwendung maßgeblich ist, erscheint ein Ansatz von 1,50 € pro Mittagessen (ca. 1/3 über der Mindestersparnis) gut vertretbar“. Hinsichtlich dieser Summe wird ausgeführt, dass sie auf eine Festlegung zur häuslichen Ersparnis des Landesamtes für Soziales und Versorgung aus dem Jahr 2003 für die Integrationskindertagesstätten zurückzuführen ist.

Kritische Würdigung:

- Diese Argumentation ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar, da die ursprüngliche Herleitung im Jahre 2002 auf eine Regelsatzberechnung nach § 22 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) basierte⁸⁰. Diese Berechnung ist nicht nur veraltet, das BSHG wurde sogar zum 01. Januar 2005 vom Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) abgelöst. Die Regelung und damit auch die Festlegung des Landesamtes für Soziales und Versorgung mit dem Betrag 1,50 € sind damit schlichtweg schwer anwendbar.

77 LIGA (2016): Umsetzung des gesetzlichen Versorgungsauftrags der Kindertagesstätten in Brandenburg und zur Ermittlung der Versorgungskosten und des Essengeldes. S. 9 (Stand: März 2016). Verfügbar unter <http://bit.ly/2A6rfjw>

78 Baum, Christoph (2016): S. 20.

79 Gleichzeitig wurde aber auch eingeschränkt (MBS, Herrn Diskowski), dass „die enge Herleitung aus der Sozialhilfe nicht zwingend erscheint“, da das Essen in Kitas nicht notwendiger Weise Sozialhilfestandard hätte.

80 140,00 € Regelsatz für Kinder bis 6 Jahre * 80 % für Ernährung * 40 % für Mittagessen / 30 Monatstage

- Dieser Betrag resultiert aus der Sonderauswertung des Bundestages bezüglich der Einführung eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfe nach § 28 SGB XII (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG).⁸¹ Aus allen Altersstufen wurden die durchschnittlichen täglichen Verbrauchsausgaben für Ernährung ermittelt und daraus anteilig⁸² das Mittagessen errechnet.
- Würde der Begriff der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ des KitaG tatsächlich mit dem Begriff der „häuslichen Ersparnis“ gleichgesetzt, muss daher der im Gutachten des DIJuF ebenfalls genannte Wert von 1,16 € pro Mittagessen näher betrachtet und auf seine Anwendbarkeit überprüft werden, da o.g. Erhebungsgrundlage nur die untersten 20 % der Einkommen berücksichtigt.
- Zwar ist damit sichergestellt, dass die Eltern lediglich einen Zuschuss zum Mittagessen zahlen, der die tatsächlichen Kosten des Mittagessens nicht deckt. Doch werden damit mit großer Wahrscheinlichkeit auch nicht alle berücksichtigungsfähigen Kosten für die Zuschussermittlung gedeckt, so dass ggf. damit der Träger nicht alle zumutbaren Einnahmemöglichkeiten ausschöpft, zu der er nach § 16 Abs. 3 KitaG verpflichtet ist.
- Insofern empfiehlt sich bei Anwendung dieses Modells grundsätzlich eine politische Entscheidung vor Ort, die für alle Kindertagesstätten in der jeweiligen Gemeinde (oder Landkreis) gilt und mit der eine entsprechende Kostenübernahme sichergestellt ist.

Weiterentwicklungsansatz 1: Fortschreibende Berechnung der „häuslichen Ersparnis“

Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei der oben benannten Drucksache um Regelsätze aus dem Jahr 2010 handelt, die alle Altersstufen einbezogen haben.

Zur Ermittlung der häuslichen Ersparnis für das Mittagessen in der Kindertagesstätte dürfte nur der Regelbedarf für Nahrungsmittel für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre berücksichtigt werden.

Nach dem aktuellen Regelsatz, in Kraft ab 01.01.2017⁸³, und dem sich daraus errechneten monatlichen Nahrungsmittelbedarf in Höhe von 83,11 €⁸⁴ für Kinder der Altersgruppe 0 bis unter 6 Jahre ergibt sich bei einem Mittagessenanteil von 40 % ein täglicher Betrag von 1,11 €.

Sofern für Hortkinder (Gruppe der 6 bis 14jährigen) das Mittagessen im Hort angeboten wird, ergibt sich nach aktuellem Regelsatz für Angehörige dieser Gruppe ein täglicher Betrag von 1,57 €⁸⁵.

Weiterentwicklungsansatz 2: Berücksichtigung der Kosten für Energie

Zu berücksichtigen wäre, dass hinsichtlich des im KitaG genannten Begriffes der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ nicht nur der Einsatz an Nahrungsmitteln, sondern auch die Energie für die Herstellung zu kalkulieren sind⁸⁶.

Aus der Anlage eines Rundschreibens der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Berlin geht bspw. hervor, dass der Anteil für Kochenergie für Kinder bis 6 Jahre monatlich 2,69 € beträgt. Jedoch wurde diese Regelung wieder aufgehoben⁸⁷, da der Bundesgesetzgeber bei der neuen Systematik der Regelbedarfsbemessung ab 01.01.2011 die

81 Deutscher Bundestag (2010): Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. BT-Drucksache 17/3404. S. 53 ff., 90.

82 Nach § 2 I S. 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung.

83 vgl. Anlage zu § 28 SGB XII (BGBl. 2011 I, 489) i. V. m. § 8 RBEG (BGBl. 2011 I, 455) i. V. m. Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (RBSFV) 2016 (BGBl. 2015 I, 1788).

84 Böker, R. (2017): Aufteilung nach EVS-Abteilungen des Regel-Bedarfs – 2011 – 2012 – 2013 – 2014 – 2015 – 2016 - 2017 auf Basis Entwurf Regel-Bedarfs-Ermittlungs-Gesetz (RBEG) in BT-Drs. 17/3404 bzw. RBEG 2017-E. Unter: <http://bit.ly/2yL2MTW>.

85 Nahrungsmittelbedarf von 117,71 € (vgl. Fußnote 9) für Kinder der Altersgruppe 6 bis unter 14 Jahre mal einen Mittagessenanteil von 40 %

86 Bei einem Stromanteil aus 2017 von 8,30 € mtl. (vgl. Fußnote 9) für Kinder der Altersgruppe 0 bis unter 6 Jahre und einem Anteil für Kochenergie von 22,3 % (vgl. Rundschreiben I Nr. 4/2010 – Berlin) ergäbe sich ein Betrag von 1,85 € mtl. und 0,06 € tgl.

87 Rundschreiben I Nr. 03/2011 über Festsetzung der Regelsätze nach § 28 i. V. m. § 29 SGB XII ab 01. Januar 2011; neue Zuordnung der

Kosten für Haushaltsenergie nicht weiter ausdifferenziert hat, so dass für den Träger der Sozialhilfe kein Raum für eigene, regionale Schätzungen gegeben ist⁸⁸. Das Bundessozialgericht zweifelt auch den von Berlin angesetzten Anteil für Kochenergie an, da der Bezugspunkt für eine realistische Schätzung fehlt.

Zu überlegen wäre jedoch, ob die Rechtsprechung aus der Sozialhilfe auch für das KitaG bindend ist⁸⁹, da es hierbei um die Ermittlung der „ersparten Eigenaufwendungen“ geht, und Kochenergie wird zweifellos zur Zubereitung eines warmen Mittagessens aufgewendet.

Mindestbeitrag zur Mittagessenversorgung

Gemäß der Darstellung zu I. ergibt sich ein Mindestbeitrag pro Mittagessen im Kitabereich in Höhe von 1,17 € (1,11 € Anteil Nahrungsmittel, 0,06 € Kochenergie).

Bei Kindern, die im Hort ein Mittagessen einnehmen, ergibt sich ein Wert von 1,60 € (1,57 € Anteil Nahrungsmittel, 0,10 € Kochenergie⁹⁰).

Die aufgeführten Anteile für Nahrungsmittel und Kochenergie stellen zweifelsohne nur den mindesten Wert der ersparten Eigenaufwendungen dar und orientieren sich an einem Haushalt, der unter einen Regelbedarfssatz fällt.

Bei allen anderen Haushalten wäre es denkbar, die persönlichen Lebenssituationen der Personensorgeberechtigten ebenfalls zu betrachten und über die Mindestersparnis hinaus zu belasten, weil diese in der Lage sein könnten, ein höherwertigeres Essen zuzubereiten.

8.6.5 Modell 2: Die Häusliche Ersparnis auf der Grundlage der Festlegungen des LASV⁹¹ als Referenzwert

In der Kommentierung zum KitaG BB findet sich folgende Aussage:

„Als Orientierung könnte die Festlegung der häuslichen Ersparnis dienen, die das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg für anerkannte teilstationäre Integrationskitas getroffen hat: Danach wurden im Jahr 2002 für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 1,50 € veranschlagt [Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg; Rundschreiben 17/2002].“ (Diskowski/Wilms 2015: Erl. 2.4 zu § 17 KitaG BB)

So hat man sich z. B. im Landkreis Dahme-Spreewald trägerübergreifend darauf verständigt, dass ein Bezug auf den Wert des LASV in Höhe von 1,50 € pro Mittagessen unter Einbeziehung der jährlichen (allgemeinen) Teuerungsrate (Inflationsrate) sinnvoll erscheint, die u. a. auch die Kosten für Energie sowie Be- und Entsorgungskosten berücksichtigt.

Dabei kam man zu folgenden transparenten Werten⁹²:

Warmwasserbereitungskosten; Barbeträge nach § 27 b Abs. 2 SGB XII; Mehrbedarfzuschläge nach § 30 SGB XII; Belastungsgrenzen gem. § 62 Abs. 2 Satz 5 SGB V; Pauschalen für Haushaltsenergie (sog. Energiepauschalen); Auswirkungen auf Kosten für die Wohnung (SGB XII und SGB II)

88 BSG (2010): B 14 AS 50/10 R, Urteil vom 19.10.2010.

89 vgl. Hinweis des MBS, dass die enge Herleitung aus der Sozialhilfe nicht zwingend erscheint.

90 Bei einem Stromanteil aus 2017 von 13,32 € mtl. (vgl. Fußnote 80) für Kinder der Altersgruppe 6 bis unter 14 Jahre und einem Anteil für Kochenergie von 22,3 % = 0,10 € täglich.

91 LASV = Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg

92 Festlegung LASV / SGB XII-Satz unter Berücksichtigung der Inflationsrate; Quelle: Empfehlung der AG 78 „Kindertagesbetreuung“ Sozialgesetzbuch VIII zur Umsetzung des § 17 „Elternbeiträge“ des Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG), 17.09.2015.

ZEITRAUM	INFLATIONSRATE	PREIS ZU BEGINN DES JAHRES	RELATIVE PREISSTEIGERUNG	PREIS AM ENDE DES JAHRES
2004	1,6 %	1,50 €	1,60 %	1,52 €
2005	1,6 %	1,52 €	3,23 %	1,55 €
2006	1,5 %	1,55 €	4,77 %	1,57 €
2007	2,3 %	1,57 €	7,18 %	1,61 €
2008	2,6 %	1,61 €	9,97 %	1,65 €
2009	0,3 %	1,65 €	10,30 %	1,65 €
2010	1,1 %	1,65 €	11,51 %	1,67 €
2011	2,1 %	1,67 €	13,86 %	1,71 €
2012	2,0 %	1,71 €	16,13 %	1,74 €
2013	1,5 %	1,74 €	17,87 %	1,77 €
2014	0,9 %	1,77 €	18,94 %	1,78 €
2015		1,78 €		

Tab. 04: Empfehlungen der AG 78 des Landkreis Dahme-Spreewald zum Zuschuss des Mittagessens

Die AG Kindertagesbetreuung nach § 78 SGB VIII hat sich letztlich darauf geeinigt, dem Landkreis eine Empfehlung auszusprechen, wonach für das Jahr 2015 eine häusliche Ersparnis von 1,80 € je Mittagessen zu Grunde gelegt wird und alle zwei Jahre eine Anpassung des Betrages der häuslichen Ersparnis an die Preissteigerung erfolgen soll.⁹³

Kritische Würdigung:

- Grundlage ist hier der Begriff der „häuslichen Ersparnis“ unter Bezugnahme auf die Bundessozialhilferegulungen. Dieser erfährt jedoch durch die Bezugnahme auf die LASV-Regelung für Integrations-Kitas in Brandenburg einen entsprechenden Bezug auf Kindertagesstätten im Land, wenngleich Punkt 1 der kritischen Würdigung zu Modell 1 auch hier gilt.
- Außerdem berücksichtigt dieser Ansatz allgemeine Preissteigerungen. Diese entsprechen nicht den Entwicklungen gemäß Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz.
- Der Ansatz ist zudem insoweit nachvollziehbar, als dass es sich hier um eine trägerübergreifende, landkreisweite Entscheidung handelt.
- Ferner ist anzunehmen, dass mit dem ermitteltem Betrag bei Vergleichen mit Kalkulationen der tatsächlichen Kosten für die Mittagsversorgung nach Abzug der nichtberücksichtigungsfähigen Kosten eine gute Annäherung im Durchschnitt aller Kitas erfolgt, ohne dass mit erheblichen Aufwand die Gesamtkosten sowie die Zuschussberechnung anfallen.
- Dies erscheint mit der u. g. Pauschalisierungsmöglichkeit auch vertretbar.
- Das Modell erlaubt ferner den Betrag aufgrund von Sondertatbeständen zu erhöhen. Ein solcher Sondertatbestand liegt z. B. vor, wenn auf Elternwunsch preissteigernde Anforderungen berücksichtigt werden (z. B. hoher Bioanteil).

⁹³ Landkreis Dahme-Spreewald (2015): Empfehlung der AG 78 „Kindertagesbetreuung“ Sozialgesetzbuch VIII zur Umsetzung des § 17 „Elternbeiträge“ des Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG), 17.09.2015.

8.6.6 Modell 3: Ermittlung der Höhe der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ auf Grundlage der Einkommens- und Verbraucherstichprobe des Statistischen Bundesamtes

Eine weitere Herangehensweise, die Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu ermitteln, könnte sein, sich der Rechenmethode des Regelbedarfermittlungsgesetzes (RBEG) zu bedienen, mit der die im SGB II festgelegte „häusliche Ersparnis“ ermittelt wird (§28 Abs. 6 SGB II). Doch anstatt dabei auf die Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes zur Ermittlung von Regelbedarfen nach § 28 SGB XII zurückzugreifen, die nur die untersten 20 % der nach Einkommen aufwärts gestaffelten Haushalte berücksichtigt, können die Daten der Studie „Konsumausgaben von Familien für Kinder“⁹⁴ von 2014 als Grundlage dienen, welche die Ausgaben aller Haushalte berücksichtigt und auch vom Statistischen Bundesamt erstellt wurde.

Die „durchschnittlich ersparten Aufwendungen“ werden nach dem RBEG wie folgt berechnet: Anteil für das Mittagessen an der Tagesverpflegung von 39,41 %⁹⁵ an den Ausgaben für die Nahrungsmittel für Kinder von 0 - 18 Jahren⁹⁶:

Laut der Studie Konsumausgaben von Familien für Kinder⁹⁷ waren 2008 die monatlichen Ausgaben von Paaren mit einem Kind für die Nahrungsmittel des Kindes wie folgt:

KINDER	MONATLICHE AUSGABEN FÜR NAHRUNGSMITTEL
unter 6 Jahren	90,00 €
6 – 12 Jahren	96,00 €
12 – 18 Jahren	166,00 €
Durchschnittlich	117,34 €

Tab. 05: Monatliche Konsumausgaben von Familie für Kinder nach der Einkommens- und Verbraucherstichprobe 2008

Damit ergibt sich eine Berechnung pro Tag: $117,34 \text{ €} / 30 \text{ Tage} = 3,92 \text{ €}$ Gesamtaufgaben für Nahrungsmittel. Berechnung nach RBEG: $3,92 \text{ €} * 0,3941 = \text{Anteil Mittagessen} = 1,54 \text{ €}$ (2008)

Unter Berücksichtigung der Preissteigerungsraten für Nahrungsmittel seit 2008 von 13,09 % (siehe Tabelle, Datenblatt 1: Verbraucherpreisindex) käme man somit für das Jahr 2016 auf einen Betrag von 1,74 € für die durchschnittlichen Ausgaben einer Familie für den Einkauf der Lebensmittel für das Mittagessen eines Kindes.

Kritische Würdigung:

- Grundlage ist hier die Ermittlung der durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen, jedoch unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Konsumausgaben aller Einkommensgruppen.
- Außerdem berücksichtigt dieser Ansatz richtiger Weise die Preissteigerungsraten für Nahrungsmittel und nicht die allgemeine Preissteigerungsrate.
- Unberücksichtigt bleiben hier jedoch Kosten für Energie und anteilige Be- und Entsorgungskosten.

94 Statistisches Bundesamt (2014): Konsumausgaben von Familien für Kinder. Berechnungen auf Grundlage der Einkommens- und Verbraucherstichprobe 2008.

95 Der Anteil von 39,41 % für das Mittagessen ergibt sich aus der aktuellen Sozialversicherungsentgeltverordnung SvEV, § 2 Abs. 1, Stand 21.11.2016.

96 Deutscher Bundestag (2010): S 90.

97 Statistisches Bundesamt (2014): S. 35.

- Dennoch ist anzunehmen, dass auch mit diesem auf dem oben beschriebenen Weg ermitteltem Betrag bei Vergleichen mit Kalkulationen der tatsächlichen Kosten für die Mittagsversorgung nach Abzug der nichtberücksichtigungsfähigen Kosten eine gute Annäherung im Durchschnitt aller Kitas erfolgt, ohne dass mit erheblichen Aufwand die Gesamtkosten sowie die Zuschussberechnung anfallen. Dies erscheint mit der o. g. Pauschalisierungsmöglichkeit auch vertretbar.
- Das Modell erlaubt ferner, den Betrag aufgrund von Sondertatbeständen zu erhöhen. Ein solcher Sondertatbestand liegt z. B. vor, wenn auf Elternwunsch preissteigernde Anforderungen berücksichtigt werden (z. B. hoher Bioanteil).

Das Modell bietet eine gute Grundlage zur Ermittlung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen und wird im Resümee der kritischen Würdigung aller Modelle von der AG 17 besonders empfohlen.

8.6.7 Modell 4: Berechnung der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ = Höchstbeitrag

Nach den Ausführungen des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg zur Erhebung von Essengeld in Kindertageseinrichtungen (Urteil vom 13. September 2016/OVG 6 B 87.15) ist das Essengeld nach dem durchschnittlich ersparten Eigenanteil aller Eltern der Kinder in der Kindertagesstätte zu bemessen, nicht nach den Kosten, die der Kindertagesstätte oder dem Träger für das Essen tatsächlich entstehen.

Wie hoch dieser ersparte Eigenanteil der Eltern nun genau ist, lässt das Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil offen. Es gibt allerdings einige Hinweise, wie die Ermittlung erfolgen kann:

„Der Durchschnitt berechnet sich nach den ersparten Eigenaufwendungen aller Eltern [...]. Besonders aufwendige, teure Verpflegungsstile haben ebenso unberücksichtigt zu bleiben wie besonders einfache bzw. preiswerte. In den Wert der ersparten Eigenaufwendungen gehen die Rohmaterialien, Grundstoffe, Energie und in entsprechendem Umfang Be- und Entsorgungskosten ein. Personalkosten sind hingegen nicht zu berücksichtigen.“⁹⁸

Zu den umlagefähigen Kosten für das Mittagessen gehören demnach⁹⁹:

LFD.	KOSTENART	ERLÄUTERUNGEN	UMLAGEFÄHIG	BEGRÜNDUNG
1	Personalkosten			
1.1	Löhne	Koch, Abwaschkraft	nein	
2.	Warenkosten			
2.1	Kosten Lebensmittel		ja	wird nicht durch Eltern eingekauft
3	Betriebskosten			
3.1	Kaltniete, kalk. Miete, Abschreibungen		nein	
3.2	Reinigungsdienstleistungen		nein	
3.3.1	Mietnebenkosten	lt. Mietvertrag	nein	
3.3.2	Kosten der Wasserversorgung	inkl. Abwasser	ja	ersparte Eigenaufwendungen
3.3.3	Kosten der zentralen Heizungsanlage		ja	ersparte Eigenaufwendungen
3.3.4	Kosten der Müllabfuhr	Essensreste, Verpackungen	teilweise	ersparte Eigenaufwendungen (sofern nicht Kosten der ReFood-Tonnen mit kalkuliert werden)

⁹⁸ Diskowski/Wilms (2017): Zu § 17 Abs. 2 KitaG; auf diese Begründung verweist auch das OVG Berlin-Brandenburg (2016): OVG 6 B 87.15.

⁹⁹ aus Mittagsversorgung in Kitas und kommunale Fördermodelle zur Stützung des Essengeldes, 10.12.2012, Doz. Norbert Dawel, Brandenburgische Kommunalakademie; weitentwickelt im Landkreis Potsdam-Mittelmark; weiterentwickelt durch die UAG Mittagessen der AG 17.

LFD.	KOSTENART	ERLÄUTERUNGEN	UMLAGEFÄHIG	BEGRÜNDUNG
3.3.5	Kosten für Ungezieferbekämpfung		ja	ersparte Eigenaufwendungen
3.3.6	kleine Instandhaltungen	Reparaturen, Unterhaltung	ja	ersparte Eigenaufwendungen
3.3.7	Schönheitsreparaturen (mit geringfügigstem Aufwand)		ja	ersparte Eigenaufwendungen
3.3.8	Kosten Betriebsstoffe		ja	ersparte Eigenaufwendungen
3.3.9	Verwaltungskosten		nein	
4	Mobiliar, Einrichtungsgegenstände			
4.1	Abschreibungen	Inventar	nein ¹⁰⁰	
4.2	GWG	Geschirr, Bestecke	ja	ersparte Eigenaufwendungen
4.3	Ausstattungsgegenstände	Mieten/Leasing	nein	
5	Sonstiges			
5.1	Gewinne		nein	

Abb. 08: Umlagefähige Kosten für das Mittagessen

Kritische Würdigung:

Auch das OVG lässt offen, welche einzelnen Kostenbestandteile entlang einer Betriebskostensystematik in der Kalkulation tatsächlich berücksichtigungsfähig sind. Daher können an dieser Stelle – sofern es nicht die konkret ausgeschlossenen Kostenpunkte betrifft, nur Annahmen getroffen werden, die der Träger entsprechend begründen sollte.

Ferner handelt es sich hierbei um einen Ansatz, bei dem die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und dem verlangten Essengeld exakt ermittelt wird.

Die Ermittlung ist jedoch auch mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Der Ansatz nimmt bei der Ermittlung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen die tatsächlichen (durchschnittlichen) Kosten pro Mittagessensportion zur Grundlage und nicht die Elternperspektive.

Unberücksichtigt bleiben hierbei allerdings etwaige Großmengenrabatte und sonstige Preisvorteile, die Eltern im Durchschnitt nicht zuteil werden, würden diese die Aufwendungen für das Mittagessen ihres nicht durch den Besuch einer Kindertagesstätte ersparen.¹⁰¹

Berechnungen nach diesem Modell können auch dazu führen, dass Eltern mit Kindern in kleinen Einrichtungen mit eigener Hausküche oder kleineren Versorgungsunternehmen/geringeren Portionsauslieferungen als Vertragspartner einen (deutlich) höheren Zuschuss zahlen, als Eltern von Kindern in größeren Einrichtungen und/oder einem Großlieferanten.

Pauschalisierungsmöglichkeit

Träger können grundsätzlich Pauschalisierungen vornehmen, sofern diese einer sachlich gerechtfertigten Begründung unterliegen¹⁰². Insofern ist auch denkbar, dass die Ermittlung des Zuschusses sich an folgender Aufstellung orientiert. Nachstehend ein Rechenbeispiel¹⁰³ entlang der in Anlage 3 genannten Studie. Zudem werden in der nachste-

¹⁰⁰ Die Punkte 4.1 und 4.3 sollten zukünftig nicht mehr umlagefähig sein, d. h., sie zählen nicht zu den ersparten Eigenaufwendungen, weil beide Punkte in der Regel nicht in privaten Haushalten vorgenommen werden. Die ersparten Eigenaufwendungen sind so zu ermitteln, dass der Zuschuss nicht ohne Weiteres mit den für die Bereitstellung des Mittagessens in der Kindertagesstätte tatsächlich anfallenden Kosten gleichgesetzt werden kann, vgl. Urteil des OVG 6 B 87.15.

¹⁰¹ Siehe zu den Auswirkungen der Mengenvorteile u.a. Anlage 3.

¹⁰² Baum, Christoph (2016): S. 20.

¹⁰³ in Anlehnung an: LIGA (2016): S. 9. Unter der Annahme: Kosten für ein Mittagessen nach DGE-Kriterien bei Anlieferung von Warmverpflegung (bei ausschließlicher Verwendung konventioneller Lebensmittel) für Altersgruppe 4 - 6 bei 100/Tag. Quelle: Bertelsmann

henden Berechnung auch die Verpflegungskostenbestandteile inkl. Frühstück und Vesper dargestellt, die als Betriebskosten zu berücksichtigen sind:

KOSTENART	HÖHE / TAG	DAVON DURCHSCHNITTLICH ERSPARTE EIGENAUFWENDUNG	DAVON BETRIEBSKOSTEN / SONSTIGE VERPFLEGUNGSKOSTEN
Durchschnittslieferkosten	2,27 €	1,77 €	1,50 €
Personalkosten	+ 0,53 €	--- €	+ 0,53 €
Betriebskosten	+ 0,20 €	--- €	+ 0,20 €
Investitionskosten	+ 0,17 €	--- €	+ 0,17 €
Gesamtkosten Mittagessen	= 3,17 €		
Durchschnittskosten für Frühstück, Getränke und Zwischenmahlzeiten	+ 1,50 €	--- €	+ 1,50 €
Gesamt	= 4,67 €	= 1,77 €	= 2,90 €

Tab. 06: Berechnungsbeispiel zur Ermittlung der Versorgungskosten inkl. Zuschuss zum Mittagessen

8.7 Orientierungshilfe zu Durchschnittskosten für eine gesunde Mittagsversorgung in Kindertagesstätten nach DGE-Standards (Anlage 3)

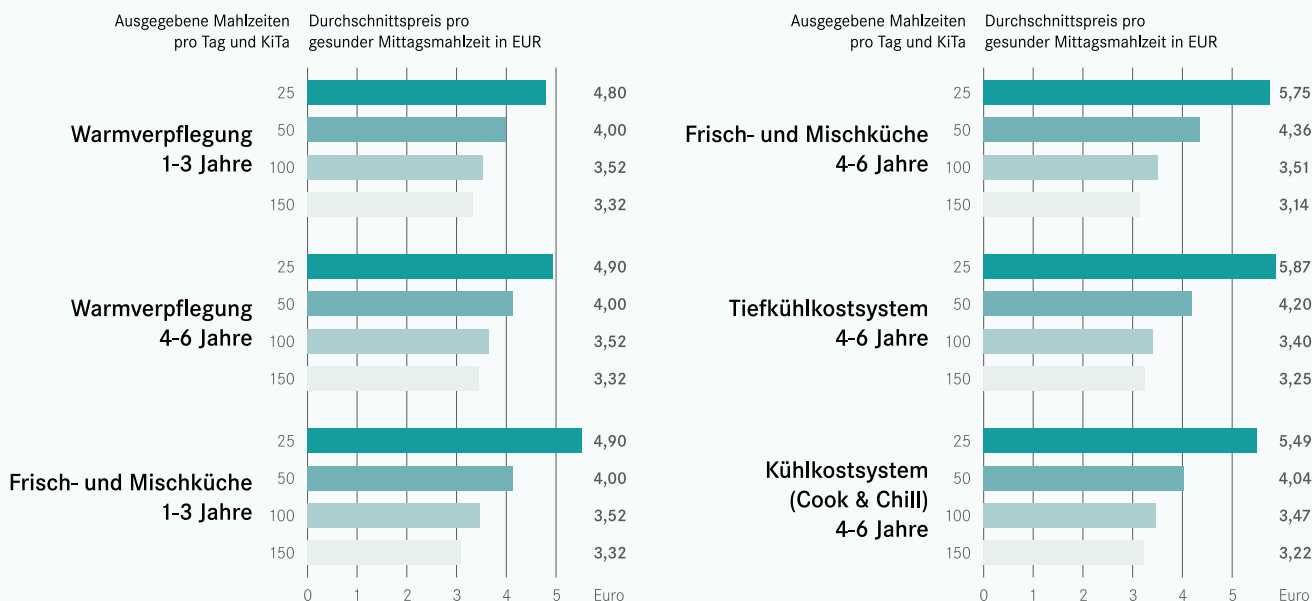


Abb. 09: Durchschnittspreise für eine gesunde Mittagsmahlzeit nach DGE-Standard; Quelle: Bock-Famulla (2016)

9 Checkliste für die Erarbeitung bzw. Novellierung einer Kostenbeitragssatzung / -ordnung

Mit nachstehenden Hinweisen werden noch einmal alle notwendigen Schritte zur Erarbeitung bzw. Novellierung einer Kostenbeitragssatzung/-beitragsordnung in Form einer Checkliste zusammenfassend dargestellt. Dabei werden alle erforderlichen Entscheidungen im Überblick dargestellt und aufgezeigt, wer wann in den Prozess der Erarbeitung oder Überarbeitung einzubinden ist.

Die Checkliste soll helfen, alle notwendigen Aspekte im Verfahren im Blick zu haben und gleichzeitig dem Grundsatz der Transparenz Rechnung zu tragen.

Es wird empfohlen, nachstehende Reihenfolge der einzelnen Schritte zu beachten.

VORBEREITENDE SCHRITTE DER TRÄGERVERWALTUNG



Die Trägerverwaltung (Verwaltung der Kommune oder Verwaltung des (freien) Trägers) ist autorisiert und fachlich in der Lage, die Kostenbeitragssatzung/-beitragsordnung zu erarbeiten bzw. diese regelmäßig zu überarbeiten (siehe Kapitel 3.1). Die Autorisierung erfolgt z. B. durch einen festgelegten Turnus oder durch Beschluss des Kommunalparlaments (z. B. Stadtverordnetenversammlung (SVV), Gemeinderat (GR) oder Amtsausschuss (AA)) bzw. dem Vorstand des Trägers.



Die Er- bzw. Überarbeitung setzt eine Kalkulation der Platzkosten durch die Verwaltung voraus (siehe Kapitel 6). Damit erfolgt zugleich die Ermittlung der maximal anzusetzenden Elternbeiträge/ des höchstmöglichen Kostenbeitrages.



Die Mindestbeiträge sowie die untersten Einkommensgrenzen sind durch den öTöJH bekannt gemacht und empfohlen bzw. werden durch den Träger selbst ermittelt (siehe Kapitel 5.1.1. und 5.1.2 sowie 5.2.5).



Aufgrund der Verpflichtung nach § 17 Abs. 3 KitaG zur Einvernehmensherstellung mit dem öTöJH (siehe Kapitel 3.2) ist es ratsam, zu einem sehr frühen Zeitpunkt die bis dahin erarbeiteten Elemente der Kostenbeitragssatzung/-beitragsordnung/ Grundlagen für nachstehende (politische) Entscheidungen mit dem öTöJH zu beraten. Hinweise sollen in den Prozess der weiteren Erarbeitung aufgenommen werden, um die Einvernehmensherstellung nicht zu gefährden.



Es empfiehlt sich, dass der Textteil der Kostenbeitragssatzung/-beitragsordnung, in dem das Zahlungsverfahren beschrieben ist, ebenfalls als Vorschlag der Verwaltung des Trägers erarbeitet ist und ebenso eine Grundlage für das weitere Verfahren bildet.

(POLITISCHE) ENTSCHEIDUNGEN DES TRÄGERS

Die (politischen) Entscheidungsträger auf kommunaler- bzw. Verbands-/Gesellschaftsebene (Kommunalpolitiker oder Vorstände) treffen Entscheidungen als orientierungsgebende Kriterien für die Verwaltung zur Ausgestaltung der Kostenbeitragssatzung/-beitragsordnung.

- Dabei sind die zentralen Berechnungsgrundsätze (siehe Kapitel 2.3) sowie die Grundsätze zur Höhe und Staffelung (siehe Kapitel 5) ebenso bekannt (gemacht) wie auch die zentralen Rechtsgrundlagen (siehe Kapitel 2.1).
- Die Höchstbeiträge werden festgelegt (unter Beachtung des Grundsatzes, dass der höchstmögliche Beitrag nicht überschritten wird).
- Es erfolgt eine Verständigung auf den zugrunde zulegenden Einkommensbegriff (siehe Hinweise in Kapitel 4 § 11).
- Das maximale zur Berechnung heranzuziehende Einkommen der kostenbeitragspflichtigen Elternteile wird festgelegt (ab welcher Einkommenshöhe der Höchstsatz an Elternbeitrag gelten soll; Ende des Staffelungsverlaufs).
- Es wird eine Entscheidung getroffen, ob Kindergeld und BaföG als Einkommen herangezogen werden soll (siehe Hinweise dazu u.a. in Kapitel 4 § 11 Absatz 5 und 6).
- Ebenso sollte festgelegt sein, ob bei einer bestimmten Anzahl an unterhaltsverpflichteten Kindern nur noch der Mindestkostenbeitrag gefordert wird.
- Es folgt eine Verständigung darüber, wie hoch der maximale prozentuale Anteil sein soll, den die Kostenpflichtigen grundsätzlich von dem Einkommen für die Kindertagesbetreuung aufbringen sollten.
- Die Ausgestaltung zwischen Mindest- und Maximalbeitrag wird festgelegt. Hierzu zählen die Frage nach dem Staffelungsverlauf, der Differenzierung nach Altersgruppen, der Differenzierung nach Betreuungsumfängen sowie der prozentuale Anteil der Kostenbeiträge der Beitragspflichtigen am verfügbaren Einkommen, der nicht überschritten werden soll (siehe Kapitel 7.3).

WEITERE SCHRITTE DER TRÄGERVERWALTUNG

Die Verwaltung führt – unter Wahrung der Gesetze und unter Anwendung der aktuellen Rechtsprechung – die Änderungen aus (und berät sich bei Bedarf im weiteren Prozess mit dem öTöJH). D. h.:

- Der Textteil der Kostenbeitragssatzung/-beitragsordnung wird fertiggestellt.
- Die Kostenbeitragstabelle wird unter Maßgabe der o.g. Entscheidungen erstellt. (siehe Tabellen in Kapitel 7.4).
- Sind alle Abstimmungsverfahren abgeschlossen, ist das Einvernehmen vom öTöJH herzustellen (sofern nicht ein vorweggenommenes Einvernehmen vorliegt; siehe Kapitel 3.2).
- Das Beschlussverfahren in der Gemeindevertreterversammlung (SVV bzw. GR oder AA) bzw. der Vorstandssitzung/Gesellschafterversammlung ist zu eröffnen, wenn das Einvernehmen hergestellt ist.
- Entsprechend der jeweils gültigen (rechtlichen) Regelungen ist die beschlossene Kostenbeitragssatzung/-beitragsordnung nach Beschlussfassung öffentlich bekannt zu machen (z. B. Amtsblatt der Kommune, Aushang in den Einrichtungen oder Internetpräsenz des Trägers).

10 Empfehlungen an die Landesebene

Die AG 17 hat in ihren Beratungen auch die Herausforderungen mit den derzeitigen landesrechtlichen Regelungen in der Praxis sowie daraus abzuleitende Handlungserfordernisse in den Blick genommen. Unklarheiten in den rechtlichen Bestimmungen, Notwendigkeiten zur redaktionellen Klarstellung wie auch Widersprüche wurden identifiziert und aus unterschiedlichen Perspektiven mit unterschiedlichen Lösungsansätzen diskutiert. Jene, die eine überzeugende Mehrheit fanden, wurden in die jeweiligen vorangegangenen Ausführungen aufgenommen.

An dieser Stelle werden die Empfehlungen an die Landesebene zusammenfassend und in chronologischer Reihenfolge ihrer Erwähnungen dargestellt. Sie sollen die notwendige Diskussion um Veränderungen im Brandenburgischen Kita-Recht konstruktiv begleiten, um sicherzustellen, dass die elterliche Kostenbeteiligung zur Kindertagesbetreuung ein (derzeit noch) wichtiger Finanzierungsbeitrag für gute Kita-Qualität ist. Dieser Beitrag muss aber in jedem Falle gerecht und nachvollziehbar sowie mit möglichst wenig Konfliktpotential auf allen Ebenen ausgestaltet werden.

Die Empfehlungen nehmen daher sowohl Ansprüche aus sozialrechtlicher Perspektive, Ansprüche aus der Perspektive der Eltern mit Blick auf deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Ansprüche aus Sicht von kommunaler Verwaltung wie auch Ansprüche der Einrichtungsträger in den Blick. Zur weiteren Nachvollziehbarkeit der Ableitungen werden die Hinweise auf die Kapitel des Compendiums zum Weiterlesen gegeben.

§ 17 Abs. 3 KitaG sollte dahin gehend geändert werden, dass das **Einvernehmen** über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Kostenbeiträge auch die Prüfung **zur Ermittlung des Zuschusses zum Mittagessen** einbezieht – solange eine differenzierte Elternbeteiligung vorgesehen ist (zu den Grundsätzen sowie dem Ziel einer solchen Einvernehmensherstellung siehe Kapitel 8). Eine Empfehlung zum zeitlichen Turnus analog der unten stehenden Empfehlung zur Befristung wird dabei angeraten.

› siehe Kapitel 4, § 2 Abs. 1; weitere Ausführungen auch Kapitel 8.4

Es wird empfohlen, den **Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung aufzulösen**, da (a) das SGB VIII als geltendes Recht ausreichend ist, (b) dieser auch nicht mehr kompatibel mit dem SGB VIII ist und (c) der Staatsvertrag von 2001 die aktuelle Praxis und Zuständigkeiten nicht mehr widerspiegelt. So wechselte die Zuständigkeit von den kreisangehörigen Kommunen auf die Landkreise. Zudem zeigt die Praxis im Berliner Umland, dass es Probleme bei den Kostenerstattungen gemäß § 86 SGB VIII gibt.

› siehe Kapitel 4, § 2 Abs. 2

Um fehlerhafte Interpretationsspielräume auszuschließen, ist eine **redaktionelle Änderung** in § 17 KitaG notwendig und das Wort *Personensorgeberechtigte/r* durch **personensorgeberechtigte Elternteile** zu ersetzen. Eine Erhebung eines Kostenbeitrages bei den Personensorgeberechtigten entspricht nicht den bundesrechtlichen Vorgaben, denn Eltern nach § 90 SGB VIII und Personensorgeberechtigte sind nicht identisch.

› siehe Kapitel 4, § 4 Abs. 1

Darüber hinaus empfehlen wir ebenfalls aus Gründen der Anpassung an Bundesrecht und zur Klarstellung eine Änderung der Begrifflichkeiten (§ 17 Abs. 3): statt *Gebühren* besser **Kostenbeiträge**, sodass das KitaG dem aktuellen Rechtsverständnis nach SGB VIII entspricht und verdeutlicht, dass nicht das Kostendeckungsprinzip anzuwenden ist.

› Kapitel 4, § 4 Abs. 1; siehe auch Kapitel 2.3

Das KitaG sollte ausdrücklich die Möglichkeit eröffnen, dass auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen (freien) Träger und der Kommune die **Kostenbeitragsermittlung und -bescheidung durch die Standort-Kommune der Einrichtung erfolgen** kann. In vielen Kommunen entsteht derzeit ein mehrfach hoher Verwaltungsaufwand und ökonomische Effekte des Knowhows sowie des Personaleinsatzes von Verwaltungskräften werden nicht genutzt. Insbesondere bei kleinen Trägern mit geringen Verwaltungsressourcen sowie in jenen Kommunen, in denen einheitliche Elternbeitragsbemessungen erfolgen, kann dies ein Beitrag zur Entlastung darstellen.

› siehe Kapitel 4, § 7 Abs. 3

§ 17 Abs. 2 KitaG sollte festschreiben, dass **die Zahl der unterhaltsberechtigten Kindern sozialverträglich mindernd zu berücksichtigen/ zu staffeln** ist.

› Kapitel 4, § 9 Abs. 1

In § 17 KitaG erfolgt eine **Klarstellung zum Einkommensbegriff**. Es wird empfohlen sich am Einkommensbegriff nach § 82 SGB XII zu orientieren, aber Kindergeld und BAföG-Leistungen zählen nicht zum zu berücksichtigenden Einkommen.

› siehe Kapitel 4, § 11

In § 17 KitaG sollte eine **Klarstellung vorgenommen werden, dass das Kindergeld nicht zum zu berücksichtigenden Einkommen bei der Kostenbeitragshebung zählt**. Hierfür sprechen sowohl eine sozialpolitische Positionierung sowie die generelle Nichtberücksichtigung in anderen Rechtsgrundlagen (wie z. B. EStG, WoGG) und die dennoch in verschiedenen Rechtsgrundlagen (wie z. B. SGB II) begründete Ungleichbehandlung. Ferner würde damit das Risiko der Träger aufgehoben, verklagt zu werden, wenn dies in der Beitragsberechnung /-staffelung bei einigen Einkommensarten nicht wieder abgezogen wird.

› siehe Kapitel 4, § 11 Abs. 5

Es sollte in § 17 KitaG auch eine **Klarstellung erfolgen, dass BAföG-Leistungen generell nicht zum zu berücksichtigenden Einkommen bei der Kostenbeitragshebung zählen**. Hierfür sprechen zum einen die Zielrichtung von BAföG und die damit verbundene Ungleichbehandlung jener, die auf öffentliche Unterstützung mangels familiärer Unterstützungsmöglichkeiten angewiesen sind. Darüber hinaus ist mit der derzeitigen Rechtslage ein hoher und komplexer Verwaltungsaufwand verbunden, der mit der differenzierten Betrachtung der BAföG-Leistungen (Differenzierung nach spezifisch ausbildungsbedingten Kosten und Kosten für Lebensunterhalt und weiterer Differenzierung nach Darlehensanteil und Förderungsanteil) sowie in der notwendigen spiegelbildlichen Berücksichtigung von erwerbsmindernden BAföG-Darlehensrückzahlungen verbunden ist. Damit einher geht das Risiko der Träger von Kindertageseinrichtungen, verklagt zu werden, wenn in Beitragsberechnung /-staffelung nicht klar und sauber diese Differenzierungen vorgenommen und Darlehensrückzahlungen vom Einkommen abgezogen werden.

› siehe Kapitel 4, § 11 Abs. 6

Es braucht eine **Klarstellung im KitaG, dass der zuständige öTöJH gemäß § 86 SGB VIII die Platzkosten nach § 22 ff. SGB VIII für Pflegekinder und Heimkinder vollständig zu tragen hat. Darüber hinaus ist künftig sicherzustellen, dass nicht der Wohnort der Kinder entscheidend ist, sondern die örtliche Zuständigkeit für die Erziehungshilfeleistung gemäß § 86 SGB VIII.** Bei Pflegekindern /Heimkindern handelt es sich bei der Kindertagesbetreuung um eine Annex-Leistung nach § 27 ff. SGB VIII. Eine solche Regelung führt zudem dazu, dass auch betreffende Kinder bei der Bezuschussung nach § 16 KitaG unberücksichtigt bleiben. **Alternativ** ist eine in Kapitel 4, § 7 beschriebene Verfahrensweise* in den Regelung des KitaG (§ 16 Abs. 5) aufzunehmen und in der Leistungsvereinbarung nach § 77 ff. SGB VIII zu berücksichtigen.

› siehe Kapitel 4, § 12 Abs. 7

* In den Fällen des § 18 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz KitaG Bgb. – Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) – sowie für Kinder in stationären gemeinsamen Wohnformen gemäß § 19 SGB VIII werden keine Kostenbeiträge erhoben.

Neben der **Möglichkeit, Beiträge ganz oder teilweise** entsprechend der Regelungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag durch den öTöJH **zu erlassen**, sollte im KitaG die Möglichkeit eingeräumt werden, dass dies **auch für besondere Härtefälle** gilt, in denen die Kostenbeitragsbelastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

› siehe Kapitel 4, § 12 Abs. 8

Es wird empfohlen eine **Konkretisierung der Grundsätze zur Einvernehmensherstellung nach § 17 Abs. 3 KitaG z. B. durch Verbindlichkeitserklärung** von Rahmenempfehlungen des Landes für die öTöJH vorzunehmen. Hierbei sollten folgende Eckpunkte geregelt sein:

- Eltern, deren monatliches Nettogesamteinkommen die Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII nicht übersteigt, zahlen den Mindestkostenbeitrag.
- Hat der Träger eine abweichende Einkommensdefinition zu § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII gewählt, so ist durch ihn nachzuweisen, dass die zumutbaren Einkommensgrenzen nach § 85 SGB XII beachtet werden.
- Der Mindestkostenbeitrag darf für den gesetzlichen Mindestrechtsanspruch für die Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt (6 Stunden) 14,00 € pro Monat nicht übersteigen. Die Betreuung bis zu 4 Stunden (Mindestrechtsanspruch) im Grundschulalter beträgt höchstens 8,00 €.
- Der Mindestkostenbeitrag für die Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt über 6 Stunden darf 19,00 € pro Monat nicht übersteigen.
- Es ist ein Höchstbeitrag festzulegen. Dieser ergibt sich aus den Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Unter Beachtung der Regelung zum Mindestkostenbeitrag sind Kostenbeiträge nach den unterschiedlichen Betreuungsumfängen zu staffeln.
- Es sind mindestens zwei Stufen auszuweisen, für die Mindestbetreuungszeit in der jeweiligen Altersstufe (Kinderkrippe und Kindergarten, 6 Stunden und im Grundschulalter 4 Stunden) und für eine längere Betreuungszeit (mehr als 6 Stunden bzw. mehr als 4 Stunden).
- Eine Staffelung hat nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder zu erfolgen. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder der Kostenpflichtigen, für die Kindergeld bezogen oder ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird oder für Kinder die außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten.
- Der Kostenbeitrag sinkt pro Kind nicht unter den Mindestkostenbeitrag. Der Einsatz des Einkommens, welches das Mindesteinkommen übersteigt, darf in der Gesamtheit unter Berücksichtigung aller unterhaltsberechtigten Kinder 60 % nicht übersteigen.
- Die Staffelung der Elternbeiträge hat in mehreren Stufen zu erfolgen, mindestens jedoch 6 bis 8.
- Die Kostenbeitragserrhöhung je Staffelungsstufe muss unter der Einkommenserhöhung je Staffelungsstufe liegen. Dieser Grundsatz gilt auch bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern.

› siehe Kapitel 5.1 und 5.2

Ferner sollte in § 17 Abs. 3 KitaG festgehalten sein, dass die **Herstellung des Einvernehmens unter Berücksichtigung der Hinweise zuständigen Fachministeriums** des Landes Brandenburg erfolgt (siehe oben). „Das Jugendamt kann die **Wirksamkeit seiner Einvernehmensherstellung von vornherein zeitlich begrenzen**, so dass das Einvernehmen unwirksam wird, wenn die vorgegebene Dauer abgelaufen ist.“¹⁰⁴ Auf Grund der regelmäßigen gesetzlichen Änderungen und der regelmäßigen Anpassungen der KdU durch den zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger (in der Regel jährlich) wäre eine jährliche Befristung geboten. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wäre aber ein **Zwei-Jahresrhythmus** als sinnvoll zu betrachten. Ferner kann eine Befristung als entbehrlich erklärt werden, wenn eine regelmäßige Fortschreibung bei gesetzlichen Änderungen oder bei den Änderungen der Vorgaben zu den KdU bereits in der Elternbeitragsatzung/ -ordnung aufgenommen wird.

› siehe Kapitel 5.2.4

Zur Vermeidung weiterer Unklarheiten bezüglich der elternbeitragsfähigen Betriebskosten und zur Förderung einer gleichen Anwendung bei der Berechnung von Elternbeiträgen braucht es einer **Klarstellung zum Begriff der „institutionellen Förderung“**. Es muss zweifelsfrei deutlich gemacht werden, welche Einnahmen, Zuschüsse und Förderungen bei der Ermittlung der Kostenbeiträge von der Gesamtheit der Betriebskosten abzuziehen sind.

› siehe Kapitel 7.2

Mit dem Ziel der finanziellen Entlastung der Eltern wie aber auch zur Vereinfachung des Beitragsbemessungs- und Erhebungsverfahrens, ist eine Aufhebung der Zuschüsse zum Mittagessen sinnvoll. **Die Kostenbeteiligung der Eltern durch einen Zuschuss des Mittagessen nach § 17 Abs. 1 KitaG sollte ersatzlos gestrichen werden.** Dies soll sicherstellen, dass kein Kind aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten von der Versorgung in Kindertagesstätten ausgeschlossen wird. Zugleich soll eine **Konkretisierung des Begriffs der „gesunden Ernährung und Versorgung“** nach § 3 Abs. 2 Punkt 7 KitaG erfolgen. Daher schlägt die AG 17 vor, im Landesrecht zu regeln, dass

- sich eine gesunde und vollwertige Verpflegung als integraler Bestandteil des Leistungsangebots der Kindertageseinrichtungen während der gesamten Betreuungszeit an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) orientiert (§ 3 KitaG);
- dabei die Kosten vollständig in den Betriebskosten der Kindertagesstätte zu berücksichtigen und damit die differenzierte Berücksichtigungsfähigkeit bei der Ermittlung der Kostenbeteiligung der Eltern aufzuheben sind (damit kann die aufwendige Erhebung des Zuschusses zum Mittagessen entfallen);
- die Mindereinnahmen den Trägern entsprechend der Regelungen nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG erstattet werden und die Kostenfolgen durch die ab 2018 in Aussicht gestellten zusätzlichen Landesmittel zur Entlastung bei den Elternbeiträgen (z. B. über § 16a KitaG [Kostenausgleich]) getragen werden.

› siehe Kapitel 10; auch Veröffentlichung der AG 17 vom März 2017 unter <http://bit.ly/2lFiZns> : Empfehlungen und Orientierungen zur Erhebung des Zuschusses zum Mittagessen nach § 17 Abs. 1 KitaG BB. S. 7)

Mit dem Ziel der finanziellen Entlastung der Eltern wie aber auch zur Vereinfachung des Beitragsbemessungs- und Erhebungsverfahrens, ist eine Aufhebung der Zuschüsse zum Mittagessen sinnvoll. **Die Kostenbeteiligung der Eltern durch einen Zuschuss des Mittagessen nach § 17 Abs. 1 KitaG sollte ersatzlos gestrichen werden.** Dies soll sicherstellen, dass kein Kind aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten von der Versorgung in Kindertagesstätten ausgeschlossen wird. Zugleich soll eine **Konkretisierung des Begriffs der „gesunden Ernährung und Versorgung“** nach § 3 Abs. 2 Punkt 7 KitaG erfolgen. Daher schlägt die AG 17 vor, im Landesrecht zu regeln, dass

- sich eine gesunde und vollwertige Verpflegung als integraler Bestandteil des Leistungsangebots der Kindertageseinrichtungen während der gesamten Betreuungszeit an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) orientiert (§ 3 KitaG);
- dabei die Kosten vollständig in den Betriebskosten der Kindertagesstätte zu berücksichtigen und damit die

104 MBS (2016): hier Wirkungsdauer bzw. Rücknahme der Einvernehmenserklärung.

differenzierte Berücksichtigungsfähigkeit bei der Ermittlung der Kostenbeteiligung der Eltern aufzuheben sind (damit kann die aufwendige Erhebung des Zuschusses zum Mittagessen entfallen);

- die Mindereinnahmen den Trägern entsprechend der Regelungen nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG erstattet werden und die Kostenfolgen durch die ab 2018 in Aussicht gestellten zusätzlichen Landesmittel zur Entlastung bei den Elternbeiträgen (z. B. über § 16a KitaG [Kostenausgleich]) getragen werden.

› siehe Kapitel 10; auch Veröffentlichung der AG 17 vom März 2017 unter <http://bit.ly/2IFiZns>: Empfehlungen und Orientierungen zur Erhebung des Zuschusses zum Mittagessen nach § 17 Abs. 1 KitaG BB. S. 7)

Mit dem Ziel der finanziellen Entlastung der Eltern wie aber auch zur Vereinfachung des Beitragsbemessungs- und Erhebungsverfahrens, ist eine Aufhebung der Zuschüsse zum Mittagessen sinnvoll. **Die Kostenbeteiligung der Eltern durch einen Zuschuss des Mittagessen nach § 17 Abs. 1 KitaG sollte ersatzlos gestrichen werden.** Dies soll sicherstellen, dass kein Kind aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten von der Versorgung in Kindertagesstätten ausgeschlossen wird. Zugleich soll eine **Konkretisierung des Begriffs der „gesunden Ernährung und Versorgung“** nach § 3 Abs. 2 Punkt 7 KitaG erfolgen. Daher schlägt die AG 17 vor, im Landesrecht zu regeln, dass

- sich eine gesunde und vollwertige Verpflegung als integraler Bestandteil des Leistungsangebots der Kindertageseinrichtungen während der gesamten Betreuungszeit an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) orientiert (§ 3 KitaG);
- dabei die Kosten vollständig in den Betriebskosten der Kindertagesstätte zu berücksichtigen und damit die differenzierte Berücksichtigungsfähigkeit bei der Ermittlung der Kostenbeteiligung der Eltern aufzuheben sind (damit kann die aufwendige Erhebung des Zuschusses zum Mittagessen entfallen);
- die Mindereinnahmen den Trägern entsprechend der Regelungen nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG erstattet werden und die Kostenfolgen durch die ab 2018 in Aussicht gestellten zusätzlichen Landesmittel zur Entlastung bei den Elternbeiträgen (z. B. über § 16a KitaG [Kostenausgleich]) getragen werden.

› siehe Kapitel 10; auch Veröffentlichung der AG 17 vom März 2017 unter <http://bit.ly/2IFiZns>: Empfehlungen und Orientierungen zur Erhebung des Zuschusses zum Mittagessen nach § 17 Abs. 1 KitaG BB. S. 7)

Die AG 17 spricht sich nicht nur wegen des angestrebten Wegfalls der Erhebung des Zuschusses zum Mittagessen dafür aus, **keine weiteren landesweit einheitlichen Vorgaben zur Höhe und Berechnung des Essengeldes zu machen.** Weitere Gründe, die gegen landeseinheitliche Vorgaben sprechen, sind:

- Der kitabezogene Grundansatz und die Zuständigkeit zur Ermittlung sollten generell beim Kita-Träger bleiben.
- Nur so kann sichergestellt werden, dass bei der Berechnung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen der Eltern auch sozialraumbezogene Aspekte bei der Festlegung der Zuschusshöhe berücksichtigt werden können.
- Ferner bleibt so der Einfluss der Eltern auf Aspekte der Qualität und des Angebots der Mittagsversorgung gewahrt.

› siehe Kapitel 10; siehe Veröffentlichung der AG 17 vom März 2017 unter <http://bit.ly/2IFiZns>: Empfehlungen und Orientierungen zur Erhebung des Zuschusses zum Mittagessen nach § 17 Abs. 1 KitaG BB. S. 7)

Glossar

Wird im juristischen Zusammenhang vom (gebührenrechtlichen) **Äquivalenzprinzip** gesprochen, so ist damit meist das Prinzip zur Ausgestaltung des Finanzierungsbeitrags der Bürger für Leistungen ihres Staates gemeint, welches ein ausgewogenes Verhältnis des Transfers einer Leistung und Gegenleistung meint. Es sagt aus, dass derjenige, der von einer Leistung einen Vorteil hat, nach Maßgabe dieses Vorteils über eine entsprechende Abgabe zur Finanzierung dieser Leistung herangezogen wird. Vorbild für den juristischen Sprachgebrauch des Äquivalenzprinzips ist die Rechtsprechung zum Gebührenrecht. Demnach darf die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der erbrachten Leistung stehen und auch bei einem weiten Gestaltungsspielraum nicht unangemessen hoch festgesetzt werden, d. h. die Gegenleistung nicht übersteigen. „Der Beitrag der Einzelnen zur Finanzierung der Leistungen soll möglichst dem ihnen verschafften Nutzen, dem realisierten Vorteil oder dem erreichten Grad an Interessenbefriedigung folgen.“¹⁰⁵ Das Äquivalenzprinzip fordert vielmehr, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung bestehen muss und keine völlig betriebsfremden Kosten umgelegt werden dürfen, da es dann an dem Merkmal der Unmittelbarkeit fehlt.

Das Äquivalenzprinzip gilt als zum teils konkurrierendes Prinzip zum in der Staatspraxis bedeutsamen Leistungsfähigkeitsprinzip. Wenngleich sich deren Rechtfertigungsgedanken grundlegend unterscheiden, schließen sie sich nicht wechselseitig aus.¹⁰⁶ Vielmehr zählt zur verfahrensbezogenen Dimension des Äquivalenzprinzips auch, dass das Bezugsobjekt nicht unmittelbar der Inhalt der beiden Leistungen, sondern der Weg zu den darüber zu treffenden Entscheidungen [ist]. Beide Varianten betreffen die Willensbildung beim Hoheitsträger und verlangen, Responsivität zwischen der Behandlung der Frage nach der staatlichen Ausgabe und derjenigen nach der staatlichen Einnahme zu gewährleisten.¹⁰⁷ Vielmehr beruht die Anwendung beider Prinzipien originär auf politisch zu entscheidenden Maßstäben.

Unter dem Begriff **Besucherkind** werden Kinder verstanden, die für kurze Zeit und aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle (z.B. im Falle von Schließzeiten, Krankheit oder Urlaub) in Vertretung betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben, da deren Betreuung bereits gegenüber dem Träger der regulären Kindertagesbetreuung durch Kostenbeiträge sowie Zuschüsse der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Die Kinder sind gesetzlich unfallversichert und die Aufsichtspflicht geht für den betreffenden Zeitraum auf die vertretende Kindertagesstätte über.

Unter **Gastkind** werden hingegen jene Kinder verstanden, die sich z.B. wegen Krankheit der Eltern, aus kurzzeitigen beruflichen Gründen der Eltern oder Ferien bei Verwandten oder während eines Krankenhausaufenthaltes oder der Kur eines Erziehungsberechtigten an einem anderen Ort aufhalten und zeitweilig eine Kindertagesstätte i.S. des § 22 SGB VIII besuchen. Für sie werden keine Zuschüsse von der für das Kind zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Für diese Kinder ist die rechtliche Grundlage der Aufsichtspflicht nicht die Anmeldung bzw. der regelhafte Betreuungsvertrag, sondern die entsprechende Gastkind-Vereinbarung mit der Kindertagesstätte bzw. dem Träger. Gastkinder sind ebenso wie Besucherkinder sowie regulär betreute Kinder gesetzlich unfallversichert. [Zur Abgrenzung zum Begriff Besucherkind siehe oben.]

Einkommen hat für den Leser vermutlich einen ganz bestimmten Inhalt. Er wird zunächst alles das unter dem Begriff subsumieren, was einer Einzelperson oder einem Haushalt ohne Rückzahlungsverpflichtung und damit zur endgültigen Verfügung in einer bestimmten Periode zufließt. In der Fachliteratur finden sich eine Vielzahl voneinander abweichender Einkommensdefinitionen. Für die Einkommensermittlung ist das „zu versteuernde Einkommen“ die relevante Bezugsgröße und damit sind die Einkünfte der Ausgangspunkt. Nur Bezüge und Verluste, die innerhalb einer der sieben Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 EStG) anfallen, sind steuerlich relevant. D. h. es zählen die (1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, (2) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, (3) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, (4)

105 Schmehl, A. (2004): Das Äquivalenzprinzip im Recht der Staatsfinanzierung. Mohr Siebeck. S. 8.

106 vgl. ebenda: S. 64.

107 ebenda: S. 17.

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, (5) Einkünfte aus Kapitalvermögen, (6) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, (7) Sonstige Einkünfte (§§ 22, 23 EStG). Neben dem Arbeits- und Kapitaleinkommen spielt das Transfereinkommen, welches durch den Staat oder andere Institutionen bereitgestellt wird, eine Rolle.¹⁰⁸ Wie in Kapitel 2.3 dargestellt, spielt der Einkommensbegriff und die Festlegung auf seine Ausformung/konkreten Einkunftsarten nur dahingehend eine Rolle, dass zur Herstellung größtmöglicher Beitragsgerechtigkeit zwischen den Eltern (innerhalb eines Einzugsgebietes) eine einheitliche Festlegung erfolgen sollte.

Unter dem Begriff **Einvernehmensefordernis** versteht man im verwaltungsrechtlichen Sinne die Notwendigkeit der Willensübereinstimmung zwischen zwei Beteiligten. D. h. vor einem Rechtsakt muss das Einverständnis einer anderen, (mit)zuständigen Stelle (z. B. Gesetzgebungsorgan, Behörde) herbeigeführt werden/vorliegen. Im Unterschied hierzu steht die Benehmensherstellung als eine weitere Form der Mitwirkung. Hierbei muss jedoch lediglich auf die Gelegenheit zur Stellungnahme einer anderen Stelle abgezielt werden, ohne dass diese zur Mitentscheidung berufen ist. Die Stellungnahme der anderen Stelle ist jedoch zur Kenntnis zu nehmen und in die Überlegungen einzubeziehen.¹⁰⁹

Beiträge zur Kostenbeteiligung durch die personensorgeberechtigten Elternteile in der Kindertagesbetreuung können nur in begrenzter Höhe erhoben werden (nach Abzug der institutionellen Förderung; siehe hierzu u.a. 5.2.3). Der **Höchstbeitrag** ist also der Beitrag der personensorgeberechtigten Elternteile maximal festgelegt werden kann. Festzulegen ist daher auch eine Beitragsbemessungsgrenze, d. h. jene Einkommenshöhe, ab der die Zahlung des Höchstbeitrags beginnt. Teile des Einkommens, die die jeweilige Einkommensgrenze übersteigen, bleiben für die Beitragsberechnung außer Betracht.

Die **institutionelle Förderung** ist in Abgrenzung zur Projektförderung und anderer Erlöse und Zuschüsse nach Haushaltsrecht eine Zuwendungsart der öffentlichen Hand zur Erfüllung bestimmter Zwecke an den Zuwendungsempfänger. Die Leistungen dienen der Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben eines Zuwendungsempfängers. Gleichwohl die Förderung jährlich (oder in einem anderen zu definierenden Zeitraum) neu zu beantragen und/oder neu zu bewilligen ist, gleicht die institutionelle Förderung in der Praxis einer Art Dauerverpflichtung, d. h. einer Verpflichtung über einen längeren Zeitraum, für die öffentliche Hand.¹¹⁰

Der Begriff **Kindertagesstätte** umfasst die Einrichtungsformen Krippe, Kindergarten, Hort und ist abzugrenzen gegenüber dem Begriff **Einrichtungen der Kindertagesbetreuung**. Letzterer schließt weitere Betreuungsangebote/-formen mit ein, wie z.B. verlässliche Eltern-Kind-Gruppen, Hausaufgabenbetreuung, Betreuungsangebote i. V. m. der Schule.

Die **Kommunalaufsicht** ist als Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die Zweckverbände und rechtlich selbständige Stiftungen in einem Landkreis zuständig. Hauptaufgabe ist die Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns in Selbstverwaltungsangelegenheiten sicher zu stellen. Die Rechtsaufsicht ist dabei so auszuüben, dass die Entschlusskraft sowie die Verantwortungsfreude der Gemeindeorgane gefördert wird und die Kommunalaufsicht mit den Kommunen als Mittler kooperiert. Zu den weiteren Aufgaben gehören die Prüfung der Haushaltspläne der Kommunen und Zweckverbände, die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände bei Anträgen auf Gewährung von Bundes-, Landes- und Kreiszuwendungen, die Beratung und Prüfung der Kommunen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Betätigung, die Bearbeitung von Rechts- und Aufsichtsbeschwerden und das Hinwirken auf die Ausräumung von rechtlich relevanten Prüfungsbeanstandungen des Rechnungshofs und des Gemeindeprüfungsamtes. Die Kommunalaufsicht darf nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen, nicht aber mit dem Ziel, einem einzelnen zu seinem Recht zu verhelfen, wenn dieser seine Rechte in einem Zivilprozess oder in einem Verwaltungsstreitverfahren geltend machen kann.¹¹¹

108 <http://wirtschaftslexikon.gabler.de>

109 <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22078/einvernehmen>

110 Bundesministerium der Finanzen (2015): Das System der öffentlichen Haushalte. S. 73. <http://bit.ly/25ygSzB>

111 Naßmacher H./ Naßmacher, K.H. (1999): Kommunalpolitik in Deutschland Leske + Budrich.

Gemeinden, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte werden in vorliegender Publikation unter dem Begriff **Kommune** zusammengefasst. Sie bilden eine politische und administrative Einheit mit eigenem Territorium und sind Träger der **kommunalen Selbstverwaltung**, die ihnen durch Art. 28 II GG garantiert ist. Das Recht der Selbstverwaltung umfasst die eigenverantwortliche Regelung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze. Sie verfügen damit über die Personal-, Finanz-, Organisations-, Planungs-, Satzungs-, Gebiet- und Aufgabenhohheit. Als **Gebietskörperschaften** sind die Kommunen juristische Personen öffentlichen Rechts mit eigener Verfassung, eigenem Haushalt und Dienstherrnfähigkeit.

Aufgaben können den Kommunen durch Gesetz als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben oder als **Pflichtaufgaben** zur Erfüllung nach Weisung auferlegt oder übertragen werden.

D. h. die Kommune hat keine Entscheidung über das ob aber über das wie, also über die Art und Weise wie Aufgaben erfüllt werden sollen. Ausnahmsweise erfüllen die Gemeinden Aufgaben aufgrund gesetzlicher Vorschrift als Auftragsangelegenheiten. Zu den Pflichtaufgaben zählt auch die Finanzierung von Kindertagesbetreuung. Für die Selbstverwaltungsaufgaben ist die Gemeindevertretung (Rat/Gemeinderat/Amtsausschuss/Stadtrat/Stadtverordnetenversammlung) die höchste Entscheidungsinstanz. Ausführendes Verwaltungsorgan ist der/die teils direkt gewählte Bürgermeister*in. Das Verwaltungsorgan bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor, führt sie aus und ist für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig.¹¹²

Für die Angebote der Kindertagesbetreuung bedeutet dies, dass einerseits Kommunen (sofern sie selbst Träger von Kindertagesstätten sind) Leistungen nach § 2 SGB VIII erbringen („als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe im Sinne des § 2 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKverf)“¹¹³ und damit den freien Trägern als Leistungserbringer gleichgestellt sind. Andererseits haben sie nach KitaG die Pflichtaufgabe zur Mitfinanzierung der Kitas sowie der Bereitstellung von Grundstück und Gebäude gemäß § 16 Absatz 3 KitaG, sofern die Einrichtung im Bedarfsplan des öTöJH aufgenommen ist.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden nach örtlichen und überörtlichen Trägern unterschieden, deren zweigliedriger Aufbau und deren jeweilige Aufgaben bundesweit im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) geregelt sind.

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öTöJH) sind in Brandenburg die Landkreise und die kreisfreien Städte.

Überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (üöTJH) werden im Landesrecht bestimmt, sodass die oberste Landesjugendbehörde seit 2014 in Brandenburg vom eigenständigen Landesjugendamt als Teil des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport integriert wurde.

In Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips werden die Leistungen der Jugendhilfe auf örtlicher Ebene geleistet, während überörtliche Träger die Gesamtplanung, unterstützende und beratende Aufgaben übernehmen.

Öffentliche Träger auf kommunaler Ebene (Kreisjugendamt, Jugendamt der Stadt) gewährleisten, dass die Aufgaben der Jugendhilfe erfüllt werden. Ferner finanzieren sie einerseits die Angebote der öffentlichen und freien Träger, andererseits bieten sie auch selbst als Träger ausgewählte Dienstleistungen an.

Jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Errichtung eines Jugendamtes verpflichtet. In manchen Orten hat es andere Namen, zum Beispiel „Fachbereich Jugend“ oder „Fachdienst Familie“.

Jedes Jugendamt (wie auch oberste Landesjugendbehörde) besteht aus zwei Teilen, dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung.

Der **Jugendhilfeausschuss** hat die Aufgabe, auf Problemlagen von jungen Menschen und Familien zu reagieren, Anregungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung aufzunehmen sowie die örtlichen Jugendhilfeangebote zu fördern und zu planen. Ihm gehören Mitglieder des jeweiligen Parlamentes, in der Jugendhilfe erfahrene Bürgerinnen und Bürger an sowie Personen, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Jugendverbänden vorgeschlagen werden.

Die Verwaltung des örtlichen Jugendamtes setzt die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses um und nimmt die auf den folgenden Seiten beschriebenen Aufgaben wahr. Sie bietet Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) an oder vermittelt diese. Hier arbeiten in erster Linie Sozialpädagog*innen, Sozialarbeiter*innen und Verwaltungskräfte.¹¹⁴

112 vgl. u.a. Naßmacher H./ Naßmacher, K.H. (1999).

113 VG Potsdam (2017): Urteil VG 10 K 2485/13.

114 vgl. u.a. LWL-Landesjugendamt Westfalen (2014).

Der **Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung** wurde mit dem Ziel abgeschlossen, „den nach Bundes- oder jeweiligem Landesrecht leistungsberechtigten Bürgern des jeweiligen Landes die Nutzung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (§ 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) im jeweils anderen Land zu erleichtern, insbesondere (1.) bei dem Wunsch nach einer Einrichtung mit einem besonderen Angebotsprofil, (2.) wenn die Arbeits- und Wegezeiten der Eltern eine arbeitsplatznahe Betreuung erfordern oder (3.) bei einem Umzug in das jeweils andere Bundesland.“ (Artikel 1 Absatz 1).

Er regelt u.a. Aspekte zur Aufnahme bei freien Kapazitäten, der Betreuungsverträge wie auch der elterlichen Kostenbeteiligung und Ausgleichzahlungen u.a. entlang der jeweils geltenden Kita-Gesetze der Länder. In entsprechenden Anlagen werden Verfahren zur Kostenübernahme und Höhe der Kostensätze beschrieben sowie diverse Formulare bereitgestellt.¹¹⁵ „In einem einzigen Punkt schafft der Staatsvertrag zwischen Berlin und Brandenburg eine von den Kita-Gesetzen der Länder abweichende Regelung: Die Elternbeiträge werden vom Leistungsverpflichteten festgesetzt und erhoben. Deshalb sind auch von Berlin die gesamten Betriebskosten als Erstattung zu verlangen, ohne Abzug von Elternbeiträgen und Kosten für Mittagessen. Diese Regelung wurde getroffen um zu vermeiden, dass niedrigere Elternbeiträge als Wunsch für eine Betreuung im anderen Bundesland in Frage kommen; sicherlich im Interesse der Brandenburger Gemeinden. Die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge betrifft auch die Kosten für das Mittagessen. Diese sind Teil der Erstattung an Berlin und sie gehören zu denen in „§ 17 Elternbeiträge“ des KitaG geregelten Kosten, die von Eltern zu tragen sind.“¹¹⁶

Der Staatsvertrag steht neben allgemeinen Hinweisen, Hinweisen zum Verfahren der jeweiligen Kostenübernahme, aktuellen Kostensätzen sowie Musterformularen unter <https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/167981> zur Verfügung.

Das SGB VIII unterscheidet drei **Träger**begriffe: Träger der öffentlichen JH, Träger der freien JH und Träger der Einrichtungen. (§§ 69, 75)

Träger von Kindertagesstätten werden als Organisationen verstanden, die Angebote und Dienste der Kindertagesbetreuung bereitstellen und zur Unterstützung ausgebildete Fachkräfte (und ggf. auch zusätzliche ehrenamtliche Kräfte) für die Leistungserbringung einsetzen. Als Träger der personenbezogenen Dienstleistungen haben sie die Verantwortung für das, was in und durch diese Dienste geschieht. Die Betreiber dieser Dienste können dabei einen höchst unterschiedlichen Zuschnitt haben sowohl hinsichtlich ihrer Rechtsform, Größe, Umsatz, räumlicher Verbreitung, weltanschaulicher Bindung und des konkreten Aufgabenspektrums. Träger dieser Dienste können Städte, Kreise und Gemeinden (öffentliche Träger/kommunale Träger) sein oder privatrechtliche Vereinigungen die gemeinnützig sind, wie z. B. die großen Wohlfahrtsverbände (freie Träger) oder privatwirtschaftliche Organisationen (private Träger).¹¹⁷ [Zum Begriff des öffentlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und Begriff des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe siehe oben.]

Als **Wechselmodell** (auch Paritätsmodell, Pendelmodell oder Doppelresidenzmodell genannt) werden im Umgangsrecht Regelungen zur Betreuung gemeinsamer Kinder bezeichnet, wenn diese nach einer Trennung ihrer Eltern in beiden Haushalten zeitlich annähernd gleichwertig betreut werden. Beide Elternteile bieten dem Kind ein Zuhause, in dem es sich abwechselnd aufhält. Beim Wechselmodell, besteht z.B. die Möglichkeit, dass das Kind getrennt lebender Eltern eine Woche bei der Mutter eine Woche bei dem Vater lebt. Das Wechselmodell stellt höhere Anforderungen an Eltern und Kind im Vergleich mit anderen Umgangsregelungen (z.B. „Residenzmodell“, bei dem das Kind nur jedes zweite Wochenende bei einem der Elternteile ist). Das Kind muss zwischen zwei Haushalten „pendeln“ und sich auf zwei Lebensumgebungen einstellen. Eltern müssen trotz der Trennung in der Lage sein, Absprachen zu treffen. Das Wechselmodell kann auch gegen den Willen des jeweils anderen Elternteils durch Familiengerichte angeordnet werden. Voraussetzung dafür: Es ist für das Kind im konkreten Fall am besten, wenn es im regelmäßigen

115 Siehe <https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/167981>

116 MBS (o.A.): Informationsschreiben zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

117 Bieker, R. (2011): Träger Sozialer Arbeit. In: Bieker, R. / Floercke, P.(Hrsg.): Träger, Arbeitsfelder und Zielgruppen der Sozialen Arbeit. Kohlhammer. S. 13ff.

Wechsel von Mutter und Vater betreut wird. Zur Erfüllung des Kindeswohls ist es zudem erforderlich, das Kind regelmäßig zu hören und dessen Wunsch mit zunehmendem Alter zu berücksichtigen.¹¹⁸

118 vgl. u.a.: Bundesgerichtshof (2017): Aktenzeichen XII ZB 601/15, Urteil vom 01.02.2017.

Abkürzungsverzeichnis

AA	Amtsausschuss
Abs.	Absatz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz)
BGG	Gesetz über den Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzgesetz)
BgVerf	Verfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Landesverfassung)
BSG	Bundessozialgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	Beziehungsweise
d.h.	das heißt
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
EStG	Einkommenssteuergesetz
etc.	et cetera
ggf.	gegebenenfalls
GR	Gemeinderat
F	Freie Träger/kommunale Eigenbetriebe
h	Stunde
HHG	Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz)
inkl.	inklusive(e)
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
LASV	Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
IfSG	Infektionsschutzgesetz
K	Kommunale Träger
KAG	Kommunales Abgabengesetz
KdU	Kosten der Unterkunft
KitaG	Kita-Gesetz des Landes Brandenburg
OEG	Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
o.g.	oben genannte/r
öTöJH	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
OVG	Oberverwaltungsgericht
RBEG	Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfsermittlungsgesetz)
RBSFV	Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung
SGB	Sozialgesetzbuch

StrRehaG	Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet
SVG	Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz)
SVV	Stadtverordnetenversammlung
u.a.	unter anderem
UBG	Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen
üöTöJH	überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
usw.	und so weiter
v.H.	vom Hundert
VewRehaG	Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
WoGG	Wohngeldgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZDG	Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer
zzgl.	zuzüglich

Abbildungsverzeichnis

Abb. 01: Finanzierungsströme im Land Brandenburg	8
Abb. 02: Betriebskostenbestandteile	89
Abb. 03: Ermittlung der durchschnittlichen Platzkosten / beitragsfähigen Betriebskosten pro Platz	90
Abb. 04: Beispielrechnung für Ermittlung des Höchstbeitrags	91
Abb. 05: Beispiel für lineare Staffelung unter Berücksichtigung von Mindest- und Höchstbeitragsgrenzen	93
Abb. 06: Hinweise und Anmerkungen zu den Grundsätzen der Einvernehmensherstellung	108
Abb. 07: Betriebskostenzuordnung zur Ermittlung der Versorgungskostenbestandteile	109
Abb. 08: Umlagefähige Kosten für das Mittagessen	116
Abb. 09: Durchschnittspreise für eine gesunde Mittagsmahlzeit nach DGE-Standard	117

Tabellenverzeichnis

Tab. 01: Umrechnung der verbrauchsabhängigen Ausgaben für das Jahr 2017	69
Tab. 02: Beispielrechnungen Höchstbeitrag nach Altersgruppendifferenzierung	92
Tab. 03: Beispielberechnung für Kostenbeiträge Kindertagesstätte, ohne Kindergeld	100
Tab. 04: Empfehlungen der AG 78 des Landkreis Dahme-Spreewald zum Zuschuss des Mittagessens	113
Tab. 05: Monatliche Konsumausgaben von Familie für Kinder nach der Einkommens- und Verbraucherstichprobe 2008	114
Tab. 06: Berechnungsbeispiel zur Ermittlung der Versorgungskosten inkl. Zuschuss zum Mittagessen	117

Weiterführende Literatur und Quellen

Webbasiertes Diskussionsforum

Mit dem www.kita-brandenburg.de steht ein Internetforum zur Verfügung, welches die Fachdiskussion um die Kindertagesbetreuung in Brandenburg beleben und intensivieren will. Dieses Angebot bietet nicht nur die Möglichkeit, sich mit pädagogischen Fachthemen auseinanderzusetzen, sondern im Forumskomplex Recht und Struktur können u.a. Beiträge zu Aspekten der Kita-Finanzierung und Kostenbeiträgen gelesen und Fragen sowie Informationen ausgetauscht werden. Es lädt ausdrücklich dazu ein, neue Beiträge einzustellen oder auf vorhandene zu antworten.

Regelungen zur Festsetzung von Elternbeiträgen, Staffelungskriterien und Beitragsfreiheit im Bundesvergleich

Eine aktuelle Untersuchung zur Abschätzung der Kosten einer Elternbeitragsfreiheit stellt vergleichende Darstellungen der Bundesländer hinsichtlich der jeweiligen landesrechtlich bestimmten Zuständigkeiten für die Festsetzung der Elternbeiträge, den landesrechtlichen Regelungen zu den Staffelungskriterien sowie der Elternbeitragsfreiheit zur Verfügung. Diese Untersuchung des Forschungsverbunds von Deutschem Jugendinstitut und TU Dortmund steht unter dem Titel „Gebührenfreie Kitas – was kostet das? Eine Abschätzung zur Höhe der gezahlten Elternbeiträge“ Steht online unter <http://bit.ly/2yokblc> zur Verfügung.

Übersicht Rechtsprechungen und Gutachten

Amtsgericht Königs Wusterhausen (2016): Az: 4 C 2487/15 vom 12.04.2016.

Amtsgericht Lübben (2016): Az: 20 C 12/16 vom 14.11.2016.

BSG (2009): Az. B 14 AS 63/07 R, Urteil vom 17.03.2009.

BSG (2010): B 14 AS 50/10 R, Urteil vom 19.10.2010.

Bundesgerichtshof (2017): Aktenzeichen XII ZB 601/15, Urteil vom 01.02.2017.

BVerwG (1995): 5 C 8/15, Urteil vom 17.12.2015.

BVerwG (1997): 5 C 6/96, Urteil vom 25.04.1997.

DIJuF (2014): Stellungnahme vom 16. Mai 2014 zur Frage des Kostenschuldners des Kostenbeitrags für eine Kindertageseinrichtung und weiteren Fragen der Einkommensberechnung; § 90 SGB VIII. Siehe auch DIJuF-Rechtsgutachten J 8.400 vom 16.07.2008.

DIJuF (2015): Stellungnahme vom 19. Oktober 2015 zur Frage der Elternbeitragshöhe für die Benutzung von Kindertagesstätten beim Wechselmodell, Formulierung der Satzung vom 19.10.2015.

DIJuF (2016): Stellungnahme vom 23. Dezember 2016 zur Frage der örtlichen Zuständigkeit und Kostenausgleichszahlung nach § 16 Abs. 5 KitaG Brandenburg (Bbg); Rechtmäßigkeit Art. 7 Abs. 3 des Staatsvertrags zwischen Berlin und Brandenburg; Festlegung des Höchstbeitrags nach § 17 Abs. 3 KitaG Bbg; Sicherung des Rechtsanspruchs in der Kindertagesbetreuung.

DIJuF (2017): Stellungnahme vom 15. Februar 2017 zu Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII i. V. m. dem KitaG des Landes Brandenburg; Festsetzung der Mindest- und Höchstbeiträge; sozialverträgliche Staffelung.

Dombert Rechtsanwälte (2014): Rechtsgutachten für den AWO Landesverband Brandenburg e.V. zur Umsetzung des Versorgungsauftrags in Kindertagesstätten.

MBJS (2016): Schreiben vom MBJS Brandenburg vom 06.11.2016, Gesch. Z 22 an alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Thema Herstellung des Einvernehmens über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gem. § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG.

MBJS (2017): Beantwortung rechtlicher Fragen der AG 17. Schreiben des Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vom 08.06.2017.

MBJS (o. A.): Informationsschreiben zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Unter <https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/167981> [letzter Abruf: 18.09.2017].

OVG Brandenburg (1998): OVG 2 D 36/97 NE, Urteil vom 04.08.1998.

OVG Brandenburg (2016): OVG 6 B 87.15, Urteil vom 13.09.2016.

OVG Sachsen-Anhalt (2011): Az.: 3 L 792/08, Urteil vom 09.02.2011.

VG Cottbus (2013): Az. 5 K 777/09, Urteil vom 11.01.2013.

VG Frankfurt (Oder) (2013): Az. 6 K 627/13m, Urteil vom 29.09.2013.

VG Potsdam (2014a): VG 10 K 1702/11, Urteil vom 17. Juli 2014.

VG Potsdam (2014b): 10 K 4203/13, Urteil vom 25.09.2014.

VG Potsdam (2017): Urteil VG 10 K 2485/13, Urteil vom 30.05.2017.

Sekundärliteratur

Baum, Chr. (2016): Grundsätze der Höhe der Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG: Handreichung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Brandenburg zur Erteilung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG. Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. Unter <https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.444684.de> [letzter Abruf: 08.09.2017].

Bertelsmann Stiftung (2014): Is(s)t KiTa gut? – KiTa - Verpflegung in Deutschland: Status quo und Handlungsbedarfe. Unter <http://bit.ly/2zdaJAD> [letzter Abruf: 15.09.2017].

Bertelsmann Stiftung (2016a): Kita-Qualität in Deutschland – Was wünschen sich Eltern? Ergebnisse einer bundesweiten Elternbefragung. Unter <http://bit.ly/2xYaEhp> [letzter Abruf: 08.09.2017].

Bertelsmann Stiftung (2016b): Die KiTa-Betriebskostensystematik (KiTa-BKS). Gütersloh. Unter www.wirksame-bildungsinvestitionen.de [letzter Abruf: 15.09.2017].

Bieker, R. (2011): Träger Sozialer Arbeit. In: Bieker, R. / Floerecke, P.(Hrsg.): Träger, Arbeitsfelder und Zielgruppen der Sozialen Arbeit. Kohlhammer.

- Bock-Famulla, K.** (2016): Was braucht „gute“ Bildung, Betreuung und Erziehung in Brandenburgs KiTas? Zentrale Ergebnisse und Handlungsempfehlungen aus KiTa ZOOM – Ressourcen wirksam einsetzen. Abschlussveranstaltung KiTa ZOOM - Potsdam, am 14. April 2016. Unter <http://bit.ly/2vabjkh> [letzter Abruf: 18.09.2017].
- Böker, R.** (2017): Aufteilung nach EVS-Abteilungen des Regel-Bedarfs – 2011 – 2012 – 2013 – 2014 – 2015 – 2016 - 2017 auf Basis Entwurf Regel-Bedarfs-Ermittlungs-Gesetz (RBEG) in BT-Drs. 17/3404 bzw. RBEG 2017-E. Unter: <http://bit.ly/2zrJdjp> [letzter Abruf: 18.09.2017].
- Bundesministerium der Finanzen** (2015): Das System der öffentlichen Haushalte. S. 73. <http://bit.ly/2h6GMLQ>
- Deutscher Bundestag** (2010): Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. BT-Drucksache 17/3404. Unter <http://bit.ly/1LnUX6U> [letzter Abruf: 18.09.2017].
- Diskowski, D. / Wilms, R.** (2017): Praxiskommentar für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Praxisberatung und Verwaltung, Carl Link, Diskowski und Wilms. Fassung vom 01.03.2017.
- Landkreis Dahme-Spreewald** (2015): Empfehlung der AG 78 „Kindertagesbetreuung“ Sozialgesetzbuch VIII zur Umsetzung des § 17 „Elternbeiträge“ des Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG), 17.09.2015.
- Landkreis Potsdam-Mittelmark** (2015): Empfehlung zur Ermittlung der Entgelte in Kindertagesstätten des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Beschlossen vom Jugendhilfeausschuss am 11.02.2015. Unter <http://bit.ly/2zrZrJt> [letzter Abruf: 15.09.2017].
- Landkreis Uckermark** (2004): Grundsätze zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 Kindertagesstätten-gesetz. Beschlussvorlage. Drucksache 5-A/2004. Unter <http://bit.ly/2hTLa0R> [letzter Abruf: 15.09.2017].
- Landtag Brandenburg** (2015): Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 987 des Abgeordneten Péter Vida der BVB / FREIE WÄHLER Gruppe. Drucksache 6/2302. Umgang der Kommunalaufsicht mit rechtswidrigen Beschlüssen; Rolle des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde.
- LIGA** (2016): Umsetzung des gesetzlichen Versorgungsauftrags der Kindertagesstätten in Brandenburg und zur Ermittlung der Versorgungskosten und des Essengeldes. (Stand: März 2016). Unter <http://bit.ly/2A6rfjw> [letzter Abruf: 15.09.2017].
- LKJA** (2016): Empfehlungen zum Aufgabenprofil von Kita-Leitung zweite, vollständig überarbeitete Fassung beschlossen vom Landes-Kinder- und Jugendausschuss des Landes Brandenburg am 12.12.2016. Unter <http://bit.ly/2hRrYb> [letzter Abruf: 08.09.2017].
- LWL-Landesjugendamt Westfalen** (2014): Auf dem Weg zu einer abgestimmten Kinder- und Jugendhilfepolitik. Der Jugendhilfeausschuss Grundlagen und aktuelle Themen der Kinder- und Jugendhilfe. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.). S. 46. Unter <http://bit.ly/2xkDRpv> [letzter Abruf: 08.09.2017].
- Münder J. et al** (2013): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder und Jugendhilfe. 7. Auflage. Nomos.
- Naßmacher H. / Naßmacher, K.-H.** (1999): Kommunalpolitik in Deutschland. UTB.
- Schmehl, A.** (2004): Das Äquivalenzprinzip im Recht der Staatsfinanzierung. Mohr Siebeck
- Statistisches Bundesamt** (2014): Konsumausgaben von Familien für Kinder. Berechnungen auf Grundlage der Einkommens- und Verbraucherstichprobe 2008. Unter <http://bit.ly/2uQycDr> [letzter Abruf: 18.09.2017].

Vielen Dank

Allen Beteiligten, die sich im Rahmen der Arbeit der AG 17 beteiligt haben, sei großer Dank ausgesprochen. Gleich wie oft und in welcher Form sie sich eingebracht haben, gleich ob durch kritisches Hinterfragen, durch Bereitstellung von Daten, Beispielen und Berichterstattungen aus der Praxis, das aktive Schreiben von Textpassagen oder wertvolle Hinweise – es hat die Diskussion bereichert und zum vorliegenden Ergebnis beigetragen.

In alphabetischer Reihenfolge sind zu nennen:

Dorothee Appel Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. **Kirsty Augustin** Mitglied des Landtages Brandenburg CDU-Fraktion
Martin Bär Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen **Andreas Bauch** Stadtverwaltung Potsdam
Torsten Bognitz Caritasverband der Diözese Görlitz e.V. **Grit Böhnke** Der Paritätische, Landesverband Brandenburg e.V. **Sabine Bösenberg** Stadtverwaltung Königs Wusterhausen **Anne Baaske** AWO Landesverband Brandenburg e.V. **Andrea Büricke** AWO Landesverband Brandenburg e.V. **Detlef Diskowski** Kita-Experte **Carsten Domke** AWO Regionalverband Brandenburg Süd e.V.
Sandra Donath Kreisverwaltung Teltow-Fläming **Iris Dutkowski** Kreisverwaltung Prignitz **Kerstin Elsaßer** Stadtverwaltung Potsdam
Astrid Engeln Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. **Marion Fermann** Kreisverwaltung Teltow-Fläming, **Cindy Franke** Kreisverwaltung Teltow-Fläming **Svenja Gottschling** Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. **Ina Grahl** Stadt Frankfurt (Oder) **Gerrit Große** Mitglied des Landtages Brandenburg, Fraktion DIE Linke
Thomas Günther Mitglied des Landtages Brandenburg, SPD-Fraktion **Solveig Haller** Eigenbetrieb MenschensKinder Teltow
Gordon Hoffmann Mitglied des Landtages Brandenburg, CDU-Fraktion **Ines Hübner** Stadt Velten **Ellen Jordan** Der Paritätische, Landesverband Brandenburg e.V., Regionalbüro Brandenburg an der Havel / Potsdam **Uwe Klett** Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf
Simona Koß Mitglied des Landtages Brandenburg, SPD-Fraktion **Ulrike Klevenz** Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg **Lars Krumrey** SPD-Landtagsfraktion **Maria Litterst** Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Wiebke Matthesius Der Paritätische, Landesverband Brandenburg e.V. **Grit Meyer** Der Paritätische, Landesverband Brandenburg e.V., Regionalbüro Lausitz **Sybill Radig** DRK Landesverband Brandenburg e.V. **Niels Rochlitzer** SGK Brandenburg e.V. **Claudia Schiefelbein** AWO Landesverband Brandenburg e.V. **Susan Schkrock** AWO Regionalverband Brandenburg Süd e.V. **Heiko Stäck** Kreisverwaltung Uckermark **Regina Thinius** Landkreisverwaltung Potsdam-Mittelmark **Barbara Thürmann** AWO Kreisverband Bernau e.V. **Bianca Urban** Stadtverwaltung Königs Wusterhausen **Marie Luise von Halem** Mitglied des Landtages Brandenburg, Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen **Claudia Wolfram** Kreisverwaltung Havelland **Annegret Zehe** Johanniter-Unfallhilfe e.V. Landesverband Berlin/Brandenburg

Bestellmöglichkeit & Download

Diese Broschüre kann im Internet bestellt werden und steht zum Download bereit:

www.liga.brandenburg.de | Bereich: Handeln | AG17

www.kita-brandenburg.de | Rechts- und Strukturfragen

www.potsdam-mittelmark.de | Bereich: Bürgerservice | Dienstleistungen A bis Z | Elternbeitragsatzung/Elternbeitragsordnung

Impressum

Herausgeber

AG 17

c/o AWO Landesverband Brandenburg e.V.

Kurfürstenstr. 31

14467 Potsdam

Projektkoordination

Anne Baaske, Claudia Schiefelbein

Redaktionsgruppe

Anne Baaske, Danilo Fischbach, Solveig Haller,

Moritz Platen, Claudia Schiefelbein, Regina Thinius

Layout

Lars Wiegand | System Concept GmbH

Bildnachweis

Titelfoto: Vitali Michkou / shutterstock

Mit freundlicher Unterstützung



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport